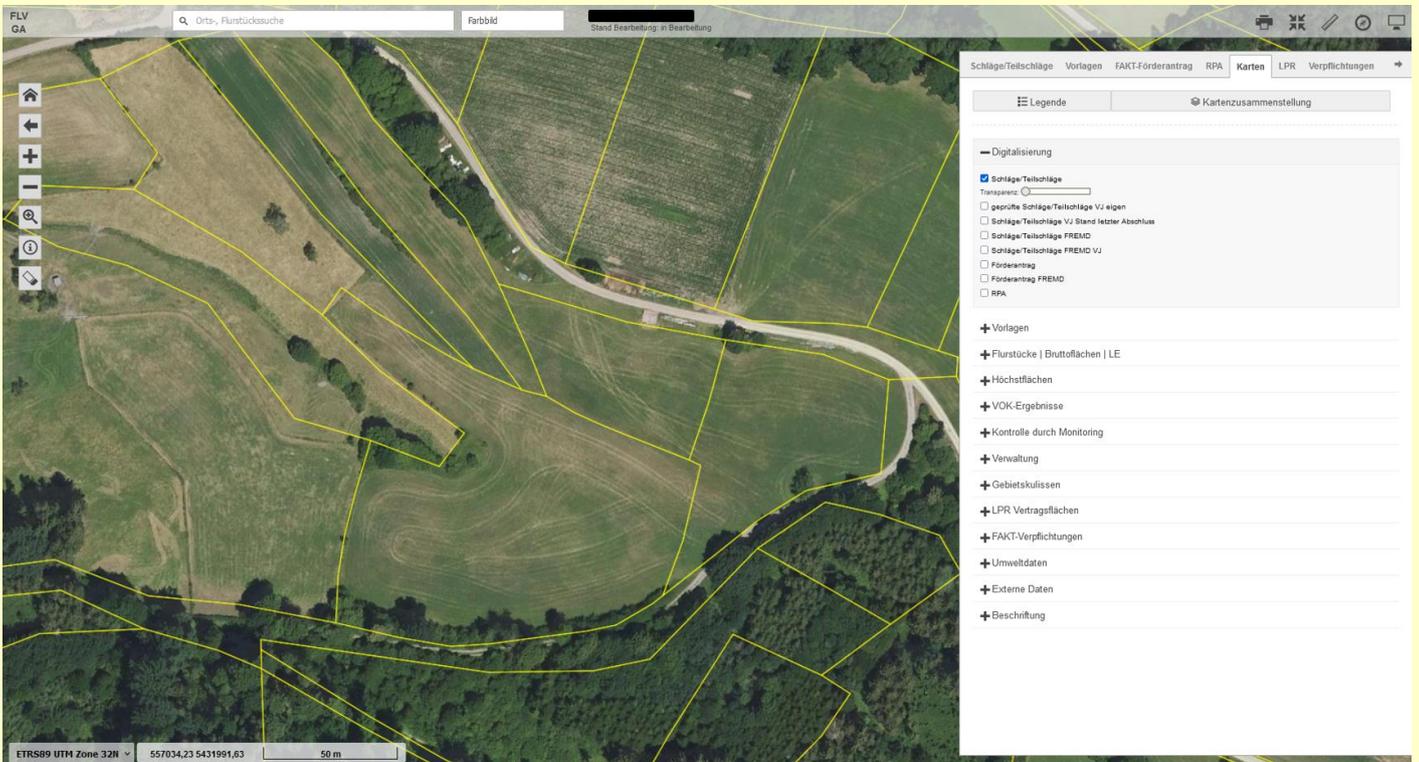


Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2024



Stand: 7. März 2024



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Weitere Informationen erhalten Sie

zu den Rechtsgrundlagen und zu Formularen bzw. Vordrucken zum Gemeinsamen Antrag unter

→ <http://www.ga.landwirtschaft-bw.de>

über FIONA (Flächeninformationen und Online-Antrag)

→ <http://www.fiona-antrag.de>

bei der unteren Landwirtschaftsbehörde innerhalb Ihres zuständigen Landratsamtes

→ <https://www.landwirtschaftsverwaltung-bw.de>

bei den Regierungspräsidien – Abteilung 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen

→ <https://www.landwirtschaftsverwaltung-bw.de/>

bei der Forstverwaltung, insbesondere zur Umweltzulage Wald

→ <https://www.forstbw.de/>

bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Zusammensetzung der Zahlungsbeträge, die gemäß EU-Recht und dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz im Internet veröffentlicht werden

→ <https://www.agrar-fischerei-zahlungen.de/>

in der Broschüre „GAP Kompakt 2023“ der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und weiteren Informationen zur Umsetzung der neuen GAP in Baden-Württemberg

→ <https://www.gap-bw.de/>

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass, soweit möglich, geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet werden und personenbezogene Begriffe stets Personen aller Geschlechter betreffen.

Herausgeber: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR)

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

<https://www.mlr.baden-wuerttemberg.de/>

Text: MLR



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete im Rahmen folgender Maßnahmen: Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II (FAKT II), Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL), Landschaftspflegeberichtlinie Teil ALPR-A) und Umweltzulage Wald (UZW).

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2024

Inhaltsverzeichnis

Wichtige Informationen zur Antragstellung 2024 und zu FIONA	2
Grundsätzliches zur Antragstellung	2
I. Stammdaten und Allgemeine Angaben	4
II. Flächenangaben	7
II.1 Allgemeine Informationen zur grafischen Angabe von Schlägen, Bruttofläche Landwirtschaft und Landschaftselementen	7
II.2 Prüfungen in FIONA auf Doppelbeantragung, Bruttoflächen- und FAKT II-Höchstflächenüberschreitungen sowie Prüfung von K-LE, die als nichtproduktive Flächen nach GLÖZ 8 gekennzeichnet sind	13
II.3 Flächenverzeichnis (FIONA-FLV)	14
II.4 Beseitigungsverbot für K-Landschaftselemente im Rahmen der Konditionalität	22
II.5 Zusätzliche Informationen zur Dauergrünlandentstehung im Rahmen der Konditionalität	23
II.6 Länderübergreifende grafische Antragstellung	24
III. Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2115	24
III.1 Allgemeine Hinweise	24
III.2 Einkommensgrundstützung (EGS)	25
III.3 Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)	25
III.4 Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)	26
III.5 Regelungen für Klima und Umwelt – Öko-Regelungen (ÖR)	28
III.6 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen sowie für Mutterkühe (Tierprämie)	35
IV. Angaben zum Hopfenanbau	37
V. Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	37
V.1 Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II (FAKT II)	38
V.2 Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)	69
V.3 Landschaftspflegeleitlinie Teil A (LPR-A)	71
V.4 Umweltzulage Wald (UZW)	73
VI. Auszahlungsantrag im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UuU)	74
VII. Cross Compliance Verpflichtung im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBF)	75
VIII. Pheromonförderung im Weinbau (PHW)	76
IX. Handarbeitsweinbau (HWB)	77
X. Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO	78
XI. Förderprogramm für Grünlandsteillagen ab 25 % Hangneigung - Steillagenförderung Grünland (SLG)	81
XII. Allgemeines zur De-minimis-Verwaltung und den De-minimis-Beihilfen	82
XIII. Erschwerenausgleich Pflanzenschutz (EAPS)	84
XIV. Fristen, Kontrollen und Sanktionen	85
XIV.1 Flächen- und tierbezogene Direktzahlungen und flächen- und tierbezogene Maßnahmen des ELER	85
XIV.2 Sanktionen bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen	88
XV. Konditionalität (Direktzahlungen und Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))	89

Wichtige Informationen zur Antragstellung 2024 und zu FIONA

FIONA steht Ihnen während der Antragsphase und darüber hinaus während des Jahres zur Verfügung.

Sie nutzen FIONA zur/zum

- Einreichen des Gemeinsamen Antrags 2024,
- Einreichen von Nachweisen und Unterlagen zum Gemeinsamen Antrag,
- Nachmeldung von Antragsteilen, Flächen und Tieren im Gemeinsamen Antrag,
- Änderung von Antragsangaben aufgrund geänderter Gegebenheiten im Betrieb,
- sanktionsfreien Korrektur Ihrer Antragstellung auf Hinweise aus der Verwaltungskontrolle,
- Abruf der Ergebnisse aus der Satellitendatenauswertung des Flächenüberwachungssystems,
- sanktionsfreien Korrektur Ihrer Antragstellung aufgrund der Ergebnisse aus dem Flächenüberwachungssystem,
- Einreichen des Förderantrags FAKT II 2025,
- Einreichen des Förderantrags Handarbeitsweinbau 2025.

Baden-Württemberg ermöglicht damit die in den Verordnungen vorgesehene elektronische Kommunikation zwischen Behörde und Antragstellenden **und erfüllt so die Verpflichtung, die Antragstellenden in den Prozess der Antragsprüfung und -korrektur aktiv einzubinden.**

Sie haben damit die Möglichkeit, im Jahresverlauf auf Hinweise aus den Verwaltungskontrollen oder aus dem Flächenüberwachungssystem zu Unregelmäßigkeiten / Verstößen zu reagieren und Antragsangaben zu korrigieren oder zurückzunehmen. Differenzen zwischen der Antragstellung und den Feststellungen aus den Kontrollen können Sie auf diese Weise sanktionsfrei selbst beseitigen. Im Idealfall sind Antrag und Kontrollfeststellungen identisch, so dass keine Sanktionen oder Kürzungen der Zahlung mehr ausgesprochen werden müssen.

Durch Ihre Beteiligung helfen Sie dabei mit, dass Baden-Württemberg gegenüber der Europäischen Kommission ein zuverlässiges Antrags- und Kontrollsystem nachweisen kann und die Vor-Ort-Kontrollen einschließlich Flächenvermessungen zunehmend reduziert werden können.

Ein wichtiger Baustein dazu ist auch, dass Sie bereits bei der Antragstellung darauf achten, dass die Abgrenzung der von Ihnen beantragten Schläge den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entspricht. Es stehen Ihnen dazu Luftbilder zur Verfügung, die höchstens zwei Jahre alt sind.

Zusätzlich führt Baden-Württemberg eine App für die Antragstellenden ein, mit der Sie im Rahmen des Flächenüberwachungssystems georeferenzierte Fotos erstellen und einreichen können. Die Profil-App BW wird Ihnen voraussichtlich ab Mai 2024 im Play Store bzw. App Store zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen folgen.

Grundsätzliches zur Antragstellung

1. FIONA

FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) ist das alleinige Verfahren zur Antragstellung. Die Daten und Erklärungen des Gemeinsamen Antrags 2024 müssen in elektronischer Form über FIONA (www.fiona-antrag.de) an die Landwirtschaftsverwaltung übermittelt werden.

Sie beantragen Förder- und Ausgleichsmaßnahmen des Gemeinsamen Antrags über FIONA, indem Sie

- die Stammdaten (Name, Anschrift, Rechtsform u.a.) prüfen und ggf. bearbeiten,
- unter **Gemeinsamer Antrag** → **Allgemeine Angaben** die erforderlichen Daten angeben,
- unter **Gemeinsamer Antrag** → **Auswahl Maßnahmen** die jeweiligen Maßnahmen (z. B. DZ, FAKT II, AZL etc.) auswählen, welche Sie beantragen möchten,
- unter **Gemeinsamer Antrag** → **Maßnahmen** die erforderlichen Detailangaben zu den Maßnahmen angeben, welche Sie beantragen möchten,
- Ihre **Flächen (Schläge, Teilschläge)** im FIONA-GIS **einzeichnen** und die weiteren erforderlichen Angaben hierzu im **Flächenverzeichnis** eintragen,

- unter **Gemeinsamer Antrag** → „Nachweise hochladen“ erforderliche Nachweise und Unterlagen elektronisch bereitstellen
- und **den Antrag elektronisch über FIONA einreichen.**

Für die elektronische Einreichung gibt es in FIONA im Navigationsbaum den Auswahlpunkt „Antrag einreichen“. Die elektronische Einreichung entspricht gleichzeitig dem Eingang Ihres Antrags bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde. Der Antrag kann wiederholt eingereicht werden. Zu jeder elektronischen Einreichung erhalten Sie in FIONA eine Eingangsbestätigung. Diese Bestätigung hat den Zweck, Sie über Ihre Antragstellung und den erfolgreichen Eingang zu informieren. Sie ist nicht bei der unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Dieses Dokument enthält außerdem eine Kurzfassung Ihres Antrags. Sie finden diese Eingangsbestätigung auch in der FIONA-Dokumentenablage. **Wichtige Änderung bei der Einreichung von zusätzlichen Nachweisen und Unterlagen:** Sofern für bestimmte Fördermaßnahmen weitere Nachweise erforderlich sind, müssen diese ab 2024 via FIONA elektronisch eingereicht

werden. Eine Auflistung der erforderlichen Nachweise mit den zulässigen Einreichungsfristen finden Sie auf der „Navigationsseite „Nachweise hochladen“ und in der Eingangsbestätigung unter Ziffer 6. Auf der FIONA Statusseite wird Ihnen zusätzlich der Eingang Ihres Antrags bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde angezeigt. Reichen Sie Ihren Antrag mehrmals ein, werden Ihnen dort alle jeweiligen Eingänge gelistet.

FIONA bleibt für Änderungen direkt im Antrag/GIS auch nach dem 31. Mai geöffnet. Änderungsmeldungen erfolgen ausschließlich elektronisch über FIONA. Nach jeder Änderung oder dem Hochladen von Nachweisen ist der FIONA-Antrag erneut elektronisch einzureichen. Bitte beachten Sie dazu auch die Hinweise im Kapitel XIV. Sanktionen.

2. Einreichungs-/Ausschlussfrist

Die **Einreichungs-/Ausschlussfrist** bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde für alle im Gemeinsamen Antrag zusammengefassten Förder- und Ausgleichsverfahren endet am

15. Mai 2024.

Eine verspätete Abgabe führt zu Abzügen bzw. zur Ablehnung. Bei Einreichung der einzelnen Anträge im Rahmen des Gemeinsamen Antrags in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 31. Mai 2024 erfolgt eine Kürzung der Zahlung der mit diesem Gemeinsamen Antrag beantragten Ausgleichsleistungen. Bei Einreichung nach dem 31. Mai 2024 wird der Gemeinsame Antrag als verfristet abgelehnt. Entsprechendes gilt für jeden einzelnen Antrag für eine Fördermaßnahme, den Sie, nach Einreichung des Gemeinsamen Antrags, nach dem 15. Mai 2024 nachmelden (siehe Kapitel XIV. Sanktionen). Beachten Sie, dass bei der Landesmaßnahme „Pheromonförderung im Weinbau“ und bei der „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“ der **15. Mai 2024 als Ende der Ausschlussfrist** gilt.

Abweichende Regelungen gelten für die SchALVO: Bei Inkrafttreten einer neuen Schutzgebietsverordnung nach dem 31. März eines Jahres kann der Antrag bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.

3. Antragsberechtigung und zuständige Behörde

Antragsberechtigt sind in der Regel – je nach Maßnahme – landwirtschaftliche und/oder forstwirtschaftliche Unternehmen. Für alle von **einer antragstellenden natürlichen oder juristischen Person** bewirtschafteten Betriebe darf insgesamt **nur ein Gemeinsamer Antrag** in Baden-Württemberg gestellt werden. Anträge auf EU-Direktzahlungen dürfen für alle Unternehmensflächen in Deutschland zusammen nur bei der einen zuständigen Landesstelle (s.u.) gestellt werden. Das gilt auch für Unternehmen, an denen mehrere Personen beteiligt sind, unabhängig von deren Rechtsform (Personengesellschaften, e.G. usw.).

Bei Unternehmensteilungen dürfen nur dann getrennte Gemeinsame Anträge gestellt werden, wenn die Nachfolgeunternehmen steuerrechtlich als selbständige Unternehmen mit getrennter Gewinnermittlung vom Finanzamt anerkannt sind und jeweils von einer **anderen antragstellenden Person** bewirtschaftet werden (siehe Stammdaten *Abschnitt ST* des Antrags).

Flächen, die Sie in anderen Bundesländern bewirtschaften, sind zwingend in der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes grafisch anzugeben; weitere Informationen siehe Kapitel II.6).

Weitere Auskünfte gibt Ihnen Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde im Landratsamt. **Zuständig ist das Landratsamt**, in dessen Dienstbezirk sich der Unternehmenssitz (bei Einzelunternehmen i.d.R. der Wohnsitz der antragstellenden Person) und der Betrieb befinden. Befindet sich der Unternehmenssitz nicht am Standort des Betriebes, ist das Landratsamt zuständig, in dessen Dienstbezirk der Betrieb liegt, also die Bewirtschaftung tatsächlich erfolgt.

Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben in Baden-Württemberg, für die ein Gemeinsamer Antrag gestellt wird, ist das Landratsamt am Unternehmenssitz zuständig.

In Fällen, in denen entweder der Wohnsitz oder der Betrieb der antragstellenden Person nicht in Baden-Württemberg liegen, gelten die Vorschriften des § 2 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (GAPInVeKoS-Verordnung). Danach ist grundsätzlich der Ort der steuerlichen Veranlagung bzw. bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen der Ort der Geschäftsleitung maßgeblich. Mit Zustimmung der antragstellenden Person und im Einvernehmen mit der grundsätzlich zuständigen Behörde, kann die Behörde am Ort des Betriebs die Zuständigkeit übernehmen.

Soweit ein SchALVO- oder FAKT II-Antrag gestellt wird und der Unternehmenssitz außerhalb Baden-Württemberg liegt, gilt Folgendes: Zuständig ist das Landratsamt, in dessen Bezirk der überwiegende Teil der land- und forstwirtschaftlichen Flächen liegt, die von der antragstellenden Person/dem antragstellenden Unternehmen in Baden-Württemberg bewirtschaftet werden (vgl. auch Kapitel II.6 zur länderübergreifenden Antragstellung).

I. Stammdaten und Allgemeine Angaben

Stammdaten (ST) und Gemeinsamer Antrag → Auswahl Maßnahmen (G) → Allgemeine Angaben (A)

I.1 Stammdaten (ST)

Für jede antragstellende Person werden sogenannte Stammdaten erhoben. Die bei der Landwirtschaftsverwaltung gespeicherten Daten werden Ihnen in FIONA angezeigt und sind Grundlage des Förderantrags. Überprüfen und ergänzen Sie ggf. diese Daten. Alle Förder- und Ausgleichsmaßnahmen, die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, greifen auf diese Daten zurück, so z. B. auch investive Maßnahmen.

Ändern sich die von Ihnen angegebenen Stammdaten, nachdem Sie den Gemeinsamen Antrag eingereicht haben, teilen Sie bitte Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde diese Änderungen zusammen mit den entsprechenden Nachweisen unverzüglich mit. Soweit möglich machen Sie die Änderungen in FIONA, indem Sie die „Korrekturfelder“ befüllen bzw. laden Sie die entsprechenden Nachweise in FIONA elektronisch hoch.

Zur Abwicklung des Gemeinsamen Antrags ist es unerlässlich, dass Ihnen durch die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde eine Unternehmensnummer (Registrier- bzw. Betriebs-Nr.) erteilt wird. Für den Zugriff auf FIONA erhalten Sie in Folge dann eine PIN, sofern Sie noch keine als Tierhalter besitzen.

Betriebliche Veränderungen

Sofern ein Wechsel in der Betriebsinhaberschaft oder andere betriebliche Veränderungen (Änderung der Rechts-/bzw. Unternehmensform, Wohnorts- und Namensänderungen) vorliegen, ist eine Antragstellung unter der bisherigen Unternehmensnummer bzw. mit den alten Stammdaten nicht zulässig (siehe Abschnitt ST6 in FIONA). Sie müssen zunächst diese betrieblichen Veränderungen mit geeigneten Nachweisen unter Verwendung des in FIONA verfügbare Formular „Betriebliche Veränderungen“ bzw. über das „erweiterte Formular“ bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde mitteilen. In der Regel teilt Ihnen die untere Landwirtschaftsbehörde nach der Änderung der Daten eine neue Unternehmensnummer zu. Unter der neuen Nummer bzw. mit den geänderten Stammdaten können Sie nun einen Gemeinsamen Antrag über FIONA stellen.

Sonstige Änderungen teilen Sie der unteren Landwirtschaftsbehörde über die Korrekturfelder der Abschnitte ST, ST1 und ST5 in FIONA mit. Diese sonstigen Änderungen, wie z. B. eine geänderte Bankverbindung oder geänderte Angaben zur Betriebsstätte, erfordern keine Neuzeuweisung der Unternehmensnummer. Entsprechende Nachweise bei Änderung der Bankverbindung (z. B. Kopie Kontoauszug, Kopie Girokarte) sind fristgerecht bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde einzureichen (vgl. „Grundsätzliches zur Antragstellung“, Seite 2).

Alle Förder- und Ausgleichsleistungen, die mit dem Gemeinsamen Antrag beantragt werden, können nur über eine Bankverbindung ausbezahlt werden.

Ergänzend sind in Abschnitt ST1 Angaben zum Geschlecht vorzunehmen. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Stammdaten direkt bei der Eingabe in FIONA.

Im Abschnitt ST0 ist die Steueridentifikationsnummer für nicht wirtschaftlich tätige natürliche Personen anzugeben. Im Abschnitt ST3 sind Angaben für wirtschaftlich tätige natürliche Personen, Einzelunternehmen, juristische Personen, Personengesellschaften und Unternehmensgruppen zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steueridentifikationsnummer vorzunehmen.

Wenn Sie einer Unternehmensgruppe angehören, sind in Abschnitt ST3 Angaben zu vorhandenen Mutter- und evtl. Tochterunternehmen einzutragen.

Im Abschnitt ST5 ist anzugeben, ob es sich bei der angegebenen Bankverbindung um das Geschäftskonto handelt. Bei dem Geschäftskonto handelt es sich um das Konto, über das die geschäftlichen Ein- und Auszahlungen des Unternehmens abgewickelt werden. Das Geschäftskonto kann bei Einzelunternehmen das Privatkonto der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers sein, sofern alle geschäftlichen Ein- und Auszahlungen des Unternehmens darüber abgewickelt werden. Sofern die in den Stammdaten angegebene Bankverbindung nicht das Geschäftskonto ist, ist die Landwirtschaftsverwaltung nach § 2 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554) verpflichtet, dies der Finanzbehörde zu melden. Diese kann daraufhin die ordnungsgemäße Besteuerung der Beihilfen prüfen (§ 2 der Mitteilungsverordnung), siehe hierzu auch die Erklärung in FIONA Abschnitt E2, letzter Absatz.

Rechtsform (ST2)

In diesem Abschnitt wird Ihnen die von der Verwaltung für Ihren Betrieb gespeicherte Unternehmens-/Rechtsform angezeigt. Sollten sich hier Änderungen ergeben haben, teilen Sie die neue Unternehmens-/Rechtsform bitte über das Formular „Betriebliche Veränderungen“ der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde schriftlich mit. Eine Antragstellung in FIONA ist erst zulässig, wenn diese Änderungen in der Stammdatenverwaltung der Verwaltung eingetragen sind und Sie ggf. eine neue Unternehmensnummer erhalten haben (s.o.).

Tierhaltung in weiteren Betriebsstätten mit eigener HIT-Nr. (ST4)

Bei der Haltung von Tieren in mehreren Betriebsstätten mit weiteren Registriernummern in HIT sind bei ST4 für jede weitere HIT-Registriernummer das Bundesland, die weitere HIT-Registriernummer sowie die Postleitzahl und der Ort anzugeben.

I.2 Auswahl Maßnahmen (G)

Unter **G1 wählen** Sie die Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags aus, welche Sie beantragen möchten. Nachdem Sie die entsprechenden Maßnahmen gekennzeichnet und diese Seite gespeichert haben, finden Sie unter Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen, die Seiten für die Detailangaben der jeweiligen Maßnahmen.

Soweit Sie Tiere in Ihrem Unternehmen halten, wählen Sie bitte in **Abschnitt G2** „ja“ aus.

I.3 Allgemeine Angaben (A)

Die allgemeinen Angaben sind vollständig auszufüllen, sonst kann keine Bewilligung der beantragten Maßnahmen erfolgen. Die Angaben sind förderrelevant bzw. für die Überprüfung der Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung und Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Konditionalität) von Bedeutung.

Angaben zu einer weiteren Antragstellung außerhalb Baden-Württemberg (A2)

Wenn Sie auch außerhalb von Baden-Württemberg Anträge auf eine durch die EU mitfinanzierte Förderung aus dem EGFL oder dem ELER stellen und Sie dort zusätzlich eine Unternehmensnummer erhalten haben, tragen Sie die Unternehmensnummer, die zuständige Dienststelle sowie die beantragten Maßnahmen bitte hier ein.

Angaben zu Wirtschaftsdünger (A6)

Das Volumen der Aufnahme bzw. Abgabe von Wirtschaftsdünger ist für Gülle in m³ (einschließlich Gärreste aus Biogasanlagen - Biogasgülle) und für Stallmist in dt anzugeben. Für die GV-Berechnung ist nur der Dünger aus tierischer Herkunft relevant.

Gärreste aus Biogasanlagen und Biogasgärreste aus pflanzlichem Substrat verändern die GV-Berechnung nicht. Daher ist bei Aufnahme oder Abgabe von Mischgärresten (tierisch und pflanzlich) der Anteil an **nichttierischer Herkunft** in % ohne Kommastelle anzugeben.

Weitere Angaben zur Konditionalität sind ebenfalls in **Abschnitt A6** vorzunehmen.

Angaben zum Ökologischen Landbau (A7)

Soweit Sie die landwirtschaftlichen Flächen Ihres Betriebs nach Verordnung (EU) 2018/848 ökologisch bewirtschaften, geben Sie hier an, ob dies für alle Flächen Ihres Betriebs zutrifft oder nur für einen Teil der Flächen. Sofern Sie nur einen Teil Ihrer Flächen ökologisch bewirtschaften, müssen Sie zusätzlich zu dieser Angabe im Flächenverzeichnis alle ökologisch bewirtschafteten Flächen kennzeichnen.

Wenn in Verbindung mit Art. 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/848 ein Vertrag mit einer Kontrollstelle besteht, wurde Ihnen eine Öko-Identifikationsnummer zugewiesen. Sofern Sie die FAKT II-Maßnahme „D2 Ökologischer Landbau“ beantragen, geben Sie bitte Ihre Öko-Identifikationsnummer an.

Tierhaltung (A8)

Die Angaben zur Tierhaltung sind für verschiedene Maßnahmen sowie für die Konditionalität relevant. In **Abschnitt A8** werden die entsprechenden Eingabefelder eingeblendet, soweit Sie zuvor unter „Auswahl Maßnahmen“ in **Abschnitt G2** „ja“ ausgewählt haben. Tragen Sie alle von Ihnen gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere in der Spalte „Durchschnittsbestand im Jahr 2024“ ein. Maßgebend ist der **Durchschnittsbestand** (nicht: die Anzahl der erzeugten Tiere) im Antragsjahr.

Das im Unternehmen gehaltene Pensionsvieh müssen Sie hierbei mit dem entsprechend der Haltungsdauer festgelegten Faktor berechnen und eintragen. Bitte runden Sie den Durchschnittsbestand kaufmännisch auf ganze Zahlen.

Sofern im Antragsjahr absehbar ist, dass der tatsächliche Durchschnittsbestand vom ursprünglich im Gemeinsamen Antrag angegebenen Durchschnittsbestand wesentlich abweicht, ist der neue voraussichtliche Durchschnittsbestand der unteren Landwirtschaftsbehörde über FIONA unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung bezüglich dieser Mitteilungsverpflichtung finden Sie in **Abschnitt A8**. Förderleistungen bei einzelnen Maßnahmen des FAKT II und der Öko-Regelung 4 sind nur möglich, soweit bestimmte, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Viehbesatzgrenzen eingehalten werden. Bei SchALVO ist der Viehbesatz für den Zone II-Ausgleich von Belang (siehe Kapitel X SchALVO). Zu Ihrer Information finden Sie die jeweils relevanten GV- / RGV-Schlüssel in FIONA im **Abschnitt A8**.

Wichtige Hinweise zur RGV- bzw. GV-Berechnung

Für Rinder sind die Daten des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) im jeweils aktuellen Antragsjahr Basis für die Berechnung des Tierbestandes bzw. der Viehbesatzdichte. Für andere Tierarten werden Ihre Angaben im Gemeinsamen Antrag, **Abschnitt A8**, zugrunde gelegt. Planen Sie Ihren Viehbestand vorausschauend, insbesondere dann, wenn sich der Viehbesatz in Ihrem Unternehmen schon bisher in der Nähe förderrelevanter Viehbesatzgrenzen bzw. Schwellenwerte befand. Der durchschnittliche RGV-Bestand für Rinder kann aus dem HIT abgerufen werden. Bitte beachten Sie, dass bei Beantragung der Öko-Regelung 4 „Dauergrünland Extensivierung“ (ÖR4) nur bestimmte Tierarten in die RGV-Anrechnung kommen können. Die ÖR4-relevanten Tierarten sind Folgende: Milchkühe, sonstige Kühe von 2 Jahren und älter (z. B. Ammen-, Mutterkühe), Kälber bis ½ Jahr, Rinder weiblich und männlich von ½ bis 1 Jahr, Rinder weiblich und männlich über 1 Jahr bis unter 2 Jahre, Rinder weiblich von 2 Jahre und älter (z. B. Kalbin), Rinder männlich von 2 Jahre und älter, Kleinpferde einschl. Pony bis 6 Monate, Esel, Maultiere, Pferde bis ½ Jahr, Pferde über ½ bis 3 Jahre, Pferde über 3 Jahre, Mutterschafe, Milchschafe, Schaflämmer über 20 kg bis 1 Jahr, sonstige Schafe über 1 Jahr, Mutterziegen, Milchziegen, Ziegenkitze über 20 kg bis 1 Jahr, sonstige Ziegen über 1 Jahr.

Abschnitt A9 Hanfanbau

Wenn Sie Hanf als Hauptkultur anbauen, ist ein Kreuz im Abschnitt A9-01 zu setzen. Sofern Sie Hanf als Zwischenfrucht anbauen, ist eine entsprechende Angabe in Zeile 02 nötig. Alle Informationen zur korrekten Angabe Ihrer Hanfflächen im Flächenverzeichnis und die zu beachtenden Auflagen und Bedingungen zum Hanfanbau finden Sie in Kapitel II.1 und II.3 sowie im [Hanf-Merkblatt](#), das in FIONA abrufbar ist. Das Hanf-Merkblatt gilt als Bestandteil der Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag und ist zwingend zu beachten.

Erklärung bzgl. einer flächenbezogenen kommunalen Förderung von Blühflächen (A11)

Der *Abschnitt A11* wird Ihnen angezeigt, soweit Sie in FIONA die u.g. FAKT II-Maßnahmen, LPR oder die Öko-Regelungen ÖR1b Blühstreifen/-flächen auf Ackerland oder ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen beantragt haben.

Die Erklärung dient der Bestätigung, dass im Betrieb keine Fläche vorhanden ist, auf der gleichzeitig eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z. B. durch Landkreise, Städte, Gemeinden) und eine Förderung über die FAKT II-Maßnahmen E1.2, E7 oder E8, E13.2, E14, E15, eine LPR-Blühflächenförderung oder eine Förderung nach ÖR1b bzw. ÖR1c vorliegt. Details siehe Kapitel III.5, V.1 sowie V.3.

I.4 Allgemeine Angaben bei Junglandwirten (zu Abschnitt AJ)

Im Abschnitt AJ werden die allgemeinen Angaben zur Bestimmung der Junglandwirte-Eigenschaft erfasst. Die erforderlichen Angaben unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Rechtsform (**AJ1 – natürliche Personen/AJ2 – Personenvereinigungen und juristischen Personen**) und ob es sich um einen Antrag im Rahmen der Übergangsregelung, ein Neuantrag bzw. Wiederholungsantrag handelt.

1) (wiederholte) Geltendmachung für die Junglandwirte-Eigenschaft nach der Übergangsregelung, d.h. gemäß den Vorgaben der Förderperiode 2015 -2023

- **AJ1.1:** Bestätigung der vorgetragenen Vorjahresangaben in Zeile 02. Werden in Zeile 01 keine Angaben angezeigt, so wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt.
- **AJ2.1:** Bestätigung der Vorjahresangaben in Zeile 01. Änderungen der Angaben sind direkt in der Tabelle der Junglandwirte zu erfassen und in Zeile 02 zu bestätigen. Es können nur weitere Personen hinzugefügt oder gelöscht werden.

2.) Bei wiederholter Geltendmachung der Junglandwirte-Eigenschaft für den Antrag ab 2023 (Folgeantrag)

- **AJ1.2:** Bestätigung der vorgetragenen Vorjahresangaben in Zeile 02. Werden in Zeile 01 keine Angaben angezeigt, so wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt.

- **AJ2.2:** Bestätigung der Vorjahresangaben in Zeile 01. Änderungen der Angaben sind direkt in der Tabelle der Junglandwirte zu erfassen und in Zeile 02 zu bestätigen. Es können nur weitere Personen hinzugefügt oder Personen gelöscht werden.

3.) Bei erstmaliger Geltendmachung der Junglandwirte-Eigenschaft (Neuantrag)

- **AJ1.3:** Das Datum der erstmaligen Niederlassung ist in *Zeile 01* einzutragen. In *Zeile 04* ist anzugeben, ob die Unternehmensnummer zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung von der aktuellen Unternehmensnummer abweicht, unter der der heutige Antrag gestellt wird. Falls zum Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung noch keine Unternehmensnummer vorhanden war ist *Zeile 02* anzukreuzen. Darüber hinaus ist der entsprechende Qualifikationsnachweis anzugeben.
- **AJ2.3:** In *Zeile 02* ist das Datum der Übernahme der Kontrolle einzutragen. Für jede natürliche Person der juristischen Person oder Personenvereinigung, die im Jahr der Erstantragstellung der Junglandwirte-Einkommensstützung durch die juristische Person/Personenvereinigung das 41. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Kontrolle im Betrieb ausübt (= potentieller Junglandwirt) sind in der Tabelle der Junglandwirte die Angaben vollständig auszufüllen.

Ausführliche Information zu den Fördervoraussetzungen erhalten Sie im Abschnitt III.4 Junglandwirte-Einkommensstützung (JES).

I.5 Aktiver Betriebsinhaber (zu Abschnitt AA)

Gemäß § 3a GAPDZG i.V.m. § 8 GAPDZV dürfen Zahlungen nur an aktive Betriebsinhaber gewährt werden. Die Voraussetzung zur Gewährung von Beihilfen im Rahmen des Strategieplans (DZ, FAKT II, AZL) ist der Nachweis einer aktiven Betriebsinhaberschaft. Die Eigenschaft als „aktiver Betriebsinhaber“ muss bei der Beantragung im Betriebssitzland zwingend nachgewiesen werden (Abschnitt AA).

Gemäß § 8 GAPDZV liegt eine aktive Betriebsinhaberschaft vor, wenn eines der vier genannten Kriterien nachgewiesen wurde:

- **Kriterium 1: Mitgliedschaft in der deutschen Unfallversicherung**

Zum Zeitpunkt der Antragstellung liegt eine Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG), Unfallversicherung Bund und Bahn oder der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) vor.

Wurde im Jahr 2023 die Mitgliedschaft in einer der genannten Unfallversicherungen bereits nachgewiesen und von der Behörde die aktive Betriebsinhaberschaft bestätigt, so ist keine erneute Vorlage der Versicherungsnachweise erforderlich. Die Vorjahresdaten sind in Zeile 01 zu bestätigen.

Bei Änderungen gegenüber 2023 oder einer Neuantragstellung sind die Angaben Zeile 02 bis 08 auszu-

füllen. In den Fällen ist zusätzlich im Gemeinsamen Antrag der jüngste Beleg über die Beitragszahlung (z. B. Kontoauszug oder Beitragsbescheid soweit Informationen zur Einzugsermächtigung enthalten sind) als Nachweis hochzuladen. Liegt dies noch nicht vor so ist der Bescheid über den Beginn der Zuständigkeit der jeweiligen Unfallversicherung dem Antrag beizufügen.

- **Kriterium 2: Mitgliedschaft in einer ausländischen Unfallversicherung**

Wenn Sie aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 883/2004, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1149 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21) geändert worden ist, kein Mitglied in einer im Kriterium 1 genannten Unfallversicherung sind, aber Mitglied in einer ausländischen Unfallversicherung, so ist im Abschnitt AA3 der Staat anzugeben, in dem der Sitz der Unfallversicherung liegt. Zusätzlich ist dem Gemeinsamen Antrag ein geeigneter Nachweis z. B. die A1-Bescheinigung beizufügen.

- **Kriterium 3: Höchstbetrag von 5.000 Euro**

a) Im Vorjahr wurden Direktzahlungen beantragt. Es bestand vor Anwendung von Sanktionen ein Anspruch auf Direktzahlungen in Höhe von höchstens 5.000 Euro. Im Abschnitt AA4-02 wird der Wert aus dem letztgültigen Vorjahresbescheid automatisch vorbelegt. Liegen in Einzelfällen keine Daten vor, z. B. weil der Antrag im Vorjahr in einem anderen Bundesland gestellt worden ist, so ist der Betrag der Direktzahlungen vor Sanktion einzutragen (Abschnitt AA4-03) und der Bescheid dem Antrag beizufügen.

b) Im Vorjahr wurde **kein Antrag bzw. kein zulässiger Antrag auf Direktzahlungen** gestellt z. B. aufgrund Unterschreitung der Mindestbetriebsgröße. Und zugleich ist im aktuellen Jahr der basierend auf den Antragsangaben ermittelte Betrag für die Direktzahlungen nicht größer als 5.000 Euro. Dieser Wert wird automatisch eingespielt (Abschnitt AA4-05). Er errechnet sich aus der förderfähigen Fläche im Flächenverzeichnis multipliziert mit 225 Euro. Es sind keine weiteren Nachweise einzureichen.

- **Kriterium 4: Beschäftigung einer zusätzlichen Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb**

Im landwirtschaftlichen Betrieb wird spätestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung ganzjährig eine zusätzliche sozialversicherte Arbeitskraft beschäftigt. Geringfügig Beschäftigte oder Saison-Arbeitskräfte zählen nicht als zusätzliche Arbeitskräfte im Sinne des § 8 Nr. 7 GAPDZV.

Als Nachweis kann die Kopie des Arbeitsvertrages, Jahresentgeltbescheinigung mit Bestätigung, dass die Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Teil des Unternehmens beschäftigt ist oder die Jahresmeldung zur Sozialversicherung mit oben genannten Bestätigung eingereicht werden.

Erforderliche Dokumente sind fristgerecht mit dem Gemeinsamen Antrag bis zum 15. Mai elektronisch einzureichen. Eine Änderung bei der Wahl des Kriteriums kann ausschließlich über FIONA bis zum 30. September erfolgen.

II. Flächenangaben

II.1 Allgemeine Informationen zur grafischen Angabe von Schlägen, Bruttofläche Landwirtschaft und Landschaftselementen

Das Flächenverzeichnis FIONA-FLV ist gemeinsam mit FIONA-GIS Antragsgrundlage für alle Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags.

Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/1173 ist die Bereitstellung eines grafischen Beihilfeformulars erforderlich. Für Baden-Württemberg ist dieses Formular das FIONA-GIS, ergänzt um das FIONA-FLV. Entsprechend Artikel 8 der genannten Verordnung sind alle Ihre in Baden-Württemberg gelegenen Flächen in FIONA grafisch anzugeben. Dazu muss jeder Schlag im FIONA-GIS eingezeichnet (digitalisiert) sein.

Geben Sie alle Betriebsflächen an, die Sie selbst bewirtschaften, einschließlich Biotope und Hof- und Gebäudeflächen. Dies ist unabhängig davon, ob Sie für die jeweilige Fläche Zahlungen beantragen oder nicht und gilt auch für antragstellende Personen, die ihren Betriebssitz außerhalb von Baden-Württemberg (BW) haben und in BW nur Maßnahmen in FAKT II und SchALVO beantragen.

Daneben sollten alle forstwirtschaftlichen Flächen angegeben werden. Diese Angabe wird für die Agrarstatistik

genutzt und Sie ersparen sich Rückfragen und zusätzliche Erhebungen durch das Statistische Landesamt Baden-Württemberg.

Beachten Sie, dass Flächen, für die Sie Fördermaßnahmen beantragen wollen, Ihnen zumindest am 15. Mai 2024 zur Verfügung stehen müssen. Die Flächen müssen zudem während des gesamten Kalenderjahres 2024 förderfähig sein.

Eine landwirtschaftliche Fläche steht **der antragstellenden Person zur Verfügung, wenn diese sowohl die rechtliche Verfügungsbefugnis („Nutzungsrecht“) für diese Fläche besitzt als auch die Bewirtschaftung der Flächen im Namen und auf Rechnung und Risiko der antragstellenden Person erfolgt.** Im Zweifelsfall kann es erforderlich sein, sowohl die rechtliche Verfügungsbefugnis (z. B. Eigentums- bzw. Pachtbeweis) als auch die Bewirtschaftung auf eigene Rechnung und Risiko nachweisen zu können. Die Bewirtschaftung kann im Lohn vergeben werden. Werden dagegen die Flächen Dritten zur Verfügung gestellt (z. B. Gemüseselbstbewirtschaftung), bei denen damit ein Dritter von der Aussaat bis zur Ernte das Risiko trägt und durch die

antragstellende Person nur die Saatbettbereitung etc. vorgenommen wird, bewirtschaftet die antragstellende Person nicht auf eigene Rechnung und Risiko und kann deshalb auch dann für diese Fläche keine Förderanträge stellen, wenn sie Eigentümer oder Pächter ist. Hinweis: Darunter fällt nicht, wenn z. B. erntereife Produkte zur Selbstpflücke angeboten werden oder der stehende Bestand (z. B. Mais) verkauft wird. Sofern Sie Flächen, die sich in Ihrem Besitz befinden, Dritten zur Bewirtschaftung und Ernte zur Verfügung stellen (z. B. für Gemüse, Kartoffeln oder Erdbeeren), gelten Sie im Sinne der Förderung nicht als Bewirschafterin oder Bewirschafter der Fläche und können für diese Flächen keine Zahlungen erhalten. Die Flächen sind in Ihrem FIONA Antrag nicht anzugeben. Verpächterinnen oder Verpächter dürfen verpachtete Flächen ebenfalls nicht in ihrem Antrag aufführen. Bitte löschen Sie vor Einreichung Ihres Antrags alle nicht mehr von Ihnen bewirtschafteten Flächen aus dem FIONA-GIS/FIONA-FLV.

Halten Sie diese Verpflichtung zur Angabe aller selbst bewirtschafteten Flächen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Schläge im jeweiligen Jahr nicht ein, erfolgen, je nach Schwere des Verstoßes, Kürzungen der EU-Direktzahlungen und ELER-Maßnahmen des jeweiligen Jahres. Dies gilt darüber hinaus auch für im Rahmen der Direktzahlungen begünstigungsfähige Aufforstungs- bzw. Naturschutzflächen.

Sofern Sie eine Fläche erstmalig beantragen und für diese noch nie oder schon länger als 3 Jahre keine Beantragung in einem Gemeinsamen Antrag bestanden hat, so müssen Sie über Nachweise belegen, dass Sie für diese Flächen ein Nutzungsrecht haben. Dies ist z. B. durch den Eigentumsnachweis anhand des Grundbuchsatzugs oder durch einen Pachtvertrag möglich.

Sonderfall „Angabe von Eigentumsflächen bei Beantragung von UZW“: Personen, die die Umweltzulage Wald (UZW) beantragen, sollten abweichend von vorstehender Regel stets alle ihre Waldeigentumsflächen aufführen, auch wenn die Eigentumsflächen verpachtet sind. Umgekehrt sollen tatsächlich bewirtschaftete Pachtflächen auch aufgeführt werden (Besitzart „3“), welche aber im Antrag der Pächterin oder des Pächters nicht förderfähig sind.

1. Grafische Angabe von Schlägen

Für das aktuelle Antragsjahr werden Ihnen als Hilfestellung im FIONA-GIS die Schläge des Vorjahres vorgeschlagen. Wenn Sie in FIONA 2024 zum ersten Mal ins FIONA-FLV oder ins FIONA-GIS wechseln, werden Sie vom System aufgefordert, über die Schaltfläche „Daten zur Bearbeitung laden“ die Schläge des Vorjahres und bestimmte zugehörige Sachdaten (vgl. Kapitel II.3) in das aktuelle Antragsjahr zu übernehmen. Hierbei wird nochmals Ihre PIN abgefragt. Es werden die Schläge übernommen, die Sie im Vorjahr beantragt haben, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen. **Dieser Service entbindet Sie nicht von Ihrer Pflicht, die vorgeschlagenen Schlagabgrenzun-**

gen und vorbelegten Angaben zu überprüfen und, sofern diese nicht mehr mit den Gegebenheiten des aktuellen Antragsjahres übereinstimmen, zu korrigieren. Dazu stehen Ihnen in den meisten Gebieten aktuelle Luftbilder aus dem Jahr 2023, in Ausnahmefällen aus dem Jahr 2022, zur Verfügung, die Sie dazu nutzen sollten.

Antragstellende Personen ohne Flächenangaben im Vorjahr, z. B. Neueinsteiger, erhalten nach Eingabe Ihrer PIN den Zugang in ein leeres Flächenverzeichnis. Nähere Informationen hierzu finden Sie im „FIONA-Wegweiser“.

Zu jedem im FIONA-GIS gezeichneten Schlag wird im FIONA-FLV vom System eine entsprechende Zeile mit der Antragsfläche angelegt. Diese kann ausschließlich durch Bearbeitung des gezeichneten Schlages im FIONA-GIS geändert werden. Die Antragsfläche eines Schlages entspricht dem Flächeninhalt des in FIONA-GIS gezeichneten Schlages.

Alle weiteren Angaben zum Schlag (Nutzungscode, Angaben zu beantragten Maßnahmen usw.) sind im FIONA-FLV über die Schlagbearbeitungsmaske zu bearbeiten. Weitere Hinweise zur Schlagdefinition, Schlagbildung und Schlagnummer finden Sie in Kapitel II.3.

Grafische Angabe von Teilschlägen

Wollen Sie für Teile eines Schlages abweichende Angaben (andere/zusätzliche beantragte Maßnahmen usw.) im FIONA-FLV machen, müssen Sie zunächst diesen Teilschlag im FIONA-GIS digitalisieren. Das System legt zu diesem Teilschlag eine neue Zeile im FIONA-FLV mit der Fläche des Teilschlages an. Alle weiteren Angaben zu dem Teilschlag tragen Sie, wie beschrieben, im FIONA-FLV ein. In folgenden Fällen ist die grafische Angabe von Teilschlägen zwingend erforderlich:

- Bei Beantragung der Öko-Regelungen ÖR1b und ÖR1c für die Blühstreifen/-flächen.
- Bei Beantragung der Öko-Regelung ÖR1d für den Altgrasstreifen/-flächen.
- Bei Beantragung der Öko-Regelung ÖR6 auf Flächen, auf denen Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG vorhanden sind.
- Bei Beantragung von landwirtschaftlichen Flächen mit streifenförmigen Agroforstsystemen für die Gehölzstreifen.

Als eigene Teilschläge sind außerdem alle zum Betrieb gehörenden Konditionalitäts-Landschaftselemente (K-LE) anzugeben, die auf Ackerland liegen oder an dieses angrenzen, soweit diese K-LE für die Erfüllung der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestanteils von 4 % nichtproduktiven Ackerflächen gemäß GLÖZ 8 angerechnet werden sollen. Bei Schlägen, die für die Öko-Regelung ÖR1a „nichtproduktive Flächen auf Ackerland“ oder ÖR1d „Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland“ beantragt werden, sind die K-LE ebenfalls als eigene Teilschläge zu digitalisieren, da deren Fläche bei der Öko-Regelung 1a und 1d nicht berücksichtigt werden darf.

2. Bruttofläche Landwirtschaft

Beim Digitalisieren von landwirtschaftlichen Schlägen bzw. Teilschlägen im FIONA-GIS achten Sie bitte auf die abgegrenzten „**landwirtschaftlichen Bruttoflächen**“ der betroffenen Flurstücke.

Die „landwirtschaftliche Bruttofläche“ entspricht der maximal förderfähigen landwirtschaftlichen Fläche einschließlich der ggf. förderfähigen Landschaftselemente. Für die Direktzahlungen und alle anderen Fördermaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ist die „Bruttofläche Landwirtschaft“ die maximal förderfähige Fläche, soweit sie die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt (ausgenommen sind hiervon die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen sowie die Förderung Handarbeitsweinbau, siehe Kapitel VI bzw. IX).

Die „Bruttofläche Landwirtschaft“ ist in FIONA-GIS über den Reiter „Karten“ einblendbar und wird bei aktivierter Info-Schaltfläche durch einen Klick in das jeweilige Flurstück angezeigt. **Sollte die vorgegebene „Bruttofläche Landwirtschaft“ nicht mehr den aktuellen Verhältnissen vor Ort entsprechen, können und sollten Sie dies im FIONA-GIS unter dem Reiter „RPA“ durch Setzen eines Flächenhinweises vermerken.** Gleiches gilt hinsichtlich der Aktualität der in FIONA-GIS bereitgestellten Karten (Layer) „Landschaftselemente“, „Acker/Grünland“ und „Dauerkultur“. Der Bearbeitungsstatus und die Umsetzung Ihres Flächenhinweises durch die Verwaltung ist ersichtlich im FIONA-GIS unter dem Reiter „RPA“ in der Tabellenspalte „Status“ bzw. „Rückmeldung“, sowie in der Karte im Infotool-Fenster (öffnet durch Klick auf den RPA-Punkt), Reiter „RPA“, Anmerkung Sachbearbeiter. Weitere Informationen zur Verwendung des Referenzpflaufauftrags/Flächenhinweis finden Sie im FIONA-Wegweiser.

Unabhängig von der vorgegebenen „Bruttofläche Landwirtschaft“ tragen Sie die Verantwortung dafür, dass die von Ihnen digitalisierte Nutzungsfläche (ggf. einschl. Landschaftselemente) den tatsächlichen Verhältnissen im aktuellen Jahr entspricht und die angegebenen Flächen die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen.

Bitte beachten Sie, dass Flurstücke, die im Wesentlichen aus tatsächlichen Wegeflächen bestehen (sogenannte Wegflurstücke) als Ganzes nicht förderfähig sind. D.h. die unbefestigten Teilflächen dieser Flurstücke sind nicht förderfähig, es sei denn diese Teilflächen sind derzeit schon im FIONA-GIS als „Bruttofläche Landwirtschaft“ ausgewiesen und werden tatsächlich landwirtschaftlich genutzt (Bestandsschutz).

3. Landwirtschaftliche Fläche

Zur **landwirtschaftlichen Fläche** gehören Ackerland (AL), Dauerkulturen (DK) und Dauergrünland (GL). Dies gilt auch, wenn auf der betreffenden Fläche ein förderfähiges Agroforstsystem liegt.

Ackerland umfasst Flächen zum Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und Ackerbrachen, solange kein Dauergrünland entstanden ist (siehe dazu Kapitel II.5 zur Dauergrünlandentstehung) oder es sich um Dauerkulturen handelt. Begrünte Randstreifen an Ackerschlägen zählen als Ackerland, wenn sie höchstens 15 m breit und von untergeordneter Bedeutung für den Schlag sind.

Dauerkulturen sind Kulturen außer Dauergrünland, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen sind und für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulflächen sowie Niederwald mit Kurztrieb. Flächen mit solchen Kulturen gehören auch dann zu den Dauerkulturen, wenn sie nicht für die Erzeugung genutzt werden. Begrünte Randstreifen an Dauerkulturschlägen zählen als Dauerkultur, wenn sie höchstens 15 m breit und von untergeordneter Bedeutung für den Schlag sind.

Dauergrünland umfasst Flächen mit und ohne Erzeugung, die auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Aussaat von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden (siehe Kapitel II.5 zusätzliche Informationen zur Dauergrünlanddefinition und -entstehung).

3.1 Agroforstsysteme

Ein **Agroforstsystem** nach § 4 Absatz 2 GAPDZV ist förderfähig, wenn auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland Gehölzpflanzen, die nicht auf der Negativliste (Anlage 1, GAPDZV) stehen, mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion angebaut werden. Voraussetzung für die Anerkennung als Agroforstsystem ist ein Nutzungskonzept. Dieses muss vor der Antragstellung durch die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde positiv geprüft worden sein. Das Nutzungskonzept beinhaltet neben allgemeinen Angaben zum Betrieb und zum Schlag auch Angaben zum geplanten Anbau der Gehölzpflanzen. Landschaftselemente gelten nicht als Agroforstsystem im Sinne der GAPDZV. Für Streuobstwiesen ist kein Nutzungskonzept erforderlich, da sie auch ohne Agroforstsystem förderfähig sind. Das Nutzungskonzept wird im [Info-dienst](#) veröffentlicht und ist bei ihrer unteren Landwirtschaftsbehörde erhältlich.

Die Anlage auf der Fläche erfolgt:

Streifenförmig: Es sind mindestens 2 Gehölzstreifen, die maximal 40 % der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche (Schlag) einnehmen als Agroforstsystem anzulegen.

Verstreut: Es müssen über die Fläche verstreut mindestens 50 und maximal 200 Gehölzpflanzen je Hektar angebaut werden.

Negativliste - Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen, die **ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt** werden (Anlage 1, GAPDZV), ausgeschlossen ist:

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Acer negundo	Eschen-Ahorn
Buddleja davidii	Schmetterlingsstrauch
Fraxinus pennsylvanica	Rot-Esche
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Rhus typhnia	Essigbaum
Robinia pseudoacacia	Robinie
Rosa rugosa	Kartoffel-Rose
Symphoricarpos albus	Gewöhnliche Schneebeere
Quercus rubra	Roteiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum

4. Förderfähige Fläche

Förderfähig sind grundsätzlich

- alle landwirtschaftlichen Flächen (AL, GL, DK) wenn sie während des gesamten Kalenderjahres 2024 hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden (vgl. Nummer 5 „Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit“)
- kartierte Flächen des Lebensraumtyps 4030 „Trockene Heiden“
- bestimmte andere Flächen, die eines der folgenden Kriterien erfüllen *und* für die ein Anspruch auf Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung nach Titel III Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestand:
 - Flächen, die infolge der Anwendung Natura 2000 (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) (NC 584), der Wasserrahmenrichtlinie (NC 585) nicht mehr die Anforderungen an die landwirtschaftliche Fläche erfüllen oder bei Anbau von Erzeugnissen, die nicht in Anhang I des Vertrags zur Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführt sind, auf wiedervernässten Moorflächen (Paludikultur **NC 586**).
 - Aufforstungsflächen, für die im Jahr 2008 ein Anspruch auf Betriebsprämie bestand und die zwischen 2009 und 2011 im Rahmen der Einkommensverlustprämie (**NC 564**) aufgeforstet wurden.
 - Im Rahmen von EU-Programmen oder vergleichbaren, von der öffentlichen Hand finanzierten Verpflichtungen stillgelegte Flächen, solange der Verpflichtungszeitraum andauert.
 - Bei erstmaliger Beantragung solcher Flächen sind entsprechende Nachweise bei der ULB einzureichen.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.

Nicht förderfähig sind außerdem folgende Flächen, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, da sie hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden:

1. Flächen, die zu dem Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr von Personen oder Fahrzeugen dienenden Anlagen gehören, mit Ausnahme beweidbarer Dämme bei den dem Schiffsverkehr dienenden Anlagen; dazu gehören auch Straßenböschungen und Bahndämme,
2. dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
3. Flächen, die für Freizeit- oder Erholungszwecke oder zum Sport genutzt werden und hierfür eingerichtet sind oder in einem hierfür bestimmten Zustand erhalten werden (z. B. Golfplätze, Campingplätze, Liegeflächen von Schwimmbädern, Sportplätze) mit Ausnahme von Flächen, für die die antragstellende Person nachweist, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit dadurch nicht stark eingeschränkt ist, oder die lediglich außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden,
4. Parkanlagen, Ziergärten,
5. Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
6. Flächen, auf denen sich Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie befinden, es sei denn, die antragstellende Person weist nach, dass es sich um eine Agri-Photovoltaik-Anlage gemäß § 12 Absatz 5 GAPDZV handelt,
7. Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Hinweise zur Abgrenzung der förderfähigen Fläche auf extensivem Grünland finden Sie in der MLR-Broschüre „[Extensives Grünland – Beihilfefähigkeit und Abgrenzung der Bruttofläche](#)“.

4.1 Aus der Erzeugung genommene Flächen

Ackerland bzw. Dauergrünland und Dauerkulturen, die als **aus der Erzeugung genommene Fläche** beantragt werden (**NC 575/590/591/592/593**), ist grundsätzlich dann **förderfähig**, wenn in der Vergangenheit tatsächlich eine landwirtschaftliche Erzeugung stattgefunden hat. Dies muss im Einzelfall nachgewiesen werden können.

An die Förderfähigkeit der Fläche ist bei aus der Erzeugung genommener Fläche (außer bei den FAKT II-Maßnahmen E7 und E8) grundsätzlich die Bedingung geknüpft, dass einmal vor dem 16. November des Jahres der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird oder eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird. Bei Dauerkulturen ist zusätzlich eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen erforderlich, sofern diese nicht bereits durch die vorgenannten Tätigkeiten gepflegt werden kann. Bei nicht produktiven Flächen gemäß GLÖZ 8 oder bei Flächen mit Beantragung der Öko-Regelungen ÖR1a, ÖR1b und ÖR1c ist es zulässig, diese Tätigkeit auch nur in jedem zweiten Jahr durchzuführen. Bei Verpflichtungen z. B. im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen sind Ausnahmen von der Mindesttä-

tigkeit auf Antrag möglich, wenn die Auflagen hinsichtlich der Instandhaltung der Flächen in einem guten Zustand, der sie ohne über die in der Landwirtschaft üblichen Methoden und Maschinen hinausgehende Vorbereitungsmaßnahmen für die Beweidung oder den Anbau geeignet macht, eingehalten werden.

Bei **Streuobst ohne Wiesenutzung (NC 481)** gilt der Pflegeverbotszeitraum vom 1. April bis 15. August nach GLÖZ 8 ebenfalls für die Wiese. Da diese Regelung für Acker- und Grünlandflächen beabsichtigt waren, ist sie für die Obstnutzung einer Streuobstwiese hinderlich. Deshalb ermöglicht das Land eine einzelbetriebliche Ausnahme vom Pflegeverbotszeitraum gemäß § 3 Abs. 3 GAP-Konditionalitäten-Gesetz. Über ein Antragsformular kann bei der zuständigen ULB eine Kürzung auf den 30. Juni beantragt werden.

4.2 Flächen mit Hanfanbau

Eine zum Hanfanbau genutzte Fläche ist nur dann förderfähig, wenn eine zugelassene Sorte mit einem THC-Gehalt von maximal 0,3 % angebaut und zertifiziertes Saatgut verwendet wird.

Hanfflächen sind **mit dem NC 701 (Reinkultur) oder dem NC 866 (Pflanzenmischung)** oder im Fall der **Zwischenfrucht** in der Schlagbearbeitungsmaske unter „Zusatzfelder für spez. Nutzungscodes“ durch ein Häkchen im Feld „Hanf als Zwischenfrucht“ anzugeben. Zusätzlich ist dort **die Sorte und der Aussaatzeitraum (01 – Aussaat bis einschließlich 30.06./ 02 - Aussaat nach dem 30.06.) sowie die Aussaatmenge in kg je Hektar anzugeben.**

Mit dem Antrag einzureichen ist die **„Erklärung über die Aussaatflächen“**. Hierzu laden Sie bitte die letzte Version der automatisch generierten PDF Datei in FIONA im Abschnitt „Nachweise“ hoch.

Zusätzlich sind die amtlichen Saatgutetiketten mit dem Antrag einzureichen.

Ihr Zahlungsantrag für Hanfflächen ist nur dann gültig, wenn alle beizufügenden Anlagen/Nachweise fristgerecht vorliegen. Dies gilt auch für Flächen auf denen Hanf als Zwischenfrucht angebaut wird.

Hinweis: Die Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf im Rahmen des Gemeinsamen Antrags entbindet nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der [Anbauanzeige gemäß § 24a BtMG](#).

Alle wichtigen Informationen zur korrekten Beantragung Ihrer Hanfflächen finden Sie zusammengefasst im **Merkblatt „[Anbau von Nutzhanf 2024](#)“**, das in FIONA abrufbar ist. Das Hanf-Merkblatt gilt als Bestandteil der Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag und ist zwingend zu beachten.

4.3 Agri-Photovoltaik-Anlagen

Anlage zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie **auf landwirtschaftlichen Flächen** können ebenfalls in bestimmten Fällen in die Bruttofläche Landwirtschaft einbezogen werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine

Anlage gemäß § 12 Absatz 5 GAPDZV handelt und es sich damit um eine Agri-Photovoltaik-Anlage handelt. Die Agri-PV-Anlage darf die landwirtschaftliche Fläche unter Zugrundelegung der DIN SPEC 91434:2021-05 um max. 15 % reduzieren und die restliche Fläche muss mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten bewirtschaftbar bleiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Agri-PV-Anlagen nach DIN-SPEC 91434:2021-05 in zwei Kategorien eingeteilt sind. Bei Agri-PV-Anlagen nach Kategorie I (durchgängig lichte Höhe von mindestens 2,10 m) darf der Verlust der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche max. 10% betragen. Bei Agri-PV-Anlagen der Kategorie II (bodennah aufgeständerte Anlagen mit Bewirtschaftung zwischen den Reihen) darf der Verlust der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche max. 15% betragen. In jedem Fall werden nur 85% der Fläche als förderfähige Fläche angerechnet.

Bei der erstmaligen Beantragung der Fläche sind geeignete Nachweise zur Beurteilung der Förderfähigkeit, wie z. B. Bauunterlagen, Fotos vorzulegen.

4.4 Landschaftselemente

Mit Ausnahme der Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) gilt für alle landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen des Gemeinsamen Antrags: In die förderfähige Fläche können grundsätzlich die **Landschaftselemente einbezogen** werden, deren Beseitigung im Rahmen der Konditionalität untersagt ist (K-LE), **auch wenn der auf Ihrer beantragten Fläche bestehende Teil des K-LES die vorgegebene Mindestgröße unterschreitet** (siehe *Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024*, Kapitel II.8.2 Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente). Diese Landschaftselemente werden Ihnen im FIONA-GIS unter dem Reiter „Karten“ zur Anzeige angeboten. **Sollte ein vorhandenes K-LE nicht oder nicht korrekt im FIONA-GIS hinterlegt sein, geben Sie dies im FIONA-GIS an, indem Sie unter dem Reiter „RPA“ einen Flächenhinweis mit Inhalt „K-LE Hinweis“ setzen.**

Darüber hinaus können bei allen landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen einschließlich AZL **folgende „andere Landschaftselemente (LE)“** als Teil der Gesamtfläche des landwirtschaftlich genutzten Schlages beantragt werden, ohne dass diese im FIONA-GIS separat gezeichnet und ausgewiesen sein müssen:

- **Hecken/Knicks** mit einer Länge von unter 10 m
- **Feldgehölze mit einer Fläche von unter 50 m²**
- **Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle** von weniger als 5 Metern Länge
- **Feldraine bis zu einer durchschnittlichen Gesamtbreite von 2 m**
- **Gräben**
- **Einzelbäume einschl. Baumreihen**
- **Sträucher und Strauchgruppen mit einer Fläche von bis zu 500 m²**
- **Hochstaudenfluren mit einer Fläche von bis zu 500 m²**

Die genannten anderen Landschaftselemente können nur dann zur förderfähigen Fläche zählen, wenn sie in Summe höchstens 25 % der Fläche des landwirtschaftlichen Schlags einnehmen, zu dem sie gehören. Werden die Größenvorgaben für Landschaftselemente nicht eingehalten, so sind die betroffenen Flächenanteile nicht mehr Bestandteil der Bruttofläche Landwirtschaft und die Schlagabgrenzung ist entsprechend anzupassen.

Eine Fläche, die nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume beinhaltet, gilt dennoch als förderfähig, wenn unter und zwischen den Bäumen die landwirtschaftliche Nutzung unter vergleichbaren Bedingungen wie bei nicht baumbestandenen Flächen möglich ist und der maximale zulässige Flächenanteil von 25 % an „anderen Landschaftselementen“ je Schlag eingehalten wird. Je Baum wird dazu eine Fläche von 10 m² in Anrechnung gebracht. Sofern sich keine weiteren Landschaftselemente auf der Fläche befinden, darf damit eine Standdichte von 250 Bäumen je Hektar nicht überschritten werden.

Voraussetzung für die Einbeziehung von Konditionalitäts-Landschaftselementen und „anderen Landschaftselementen“ in die förderfähige Fläche ist, dass diese in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche stehen (auf oder direkt angrenzend zur landwirtschaftlichen Fläche) und Teil der Betriebsfläche der antragstellenden Person sind.

In jedem Fall muss auch bei **Antragsflächen mit Landschaftselementen der landwirtschaftliche Charakter der Fläche im Vordergrund stehen.** D. h. die Fläche muss überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden.

Flächenhafte Feldgehölze sowie Baumgruppen können als Landschaftselement nur in die Förderfläche einbezogen werden, wenn es sich um isoliert stehende Inseln handelt, die **nicht unmittelbar an Waldflächen angrenzen.** D.h. das Landschaftselement muss deutlich vom Wald abgegrenzt sein.

Bei Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) genügt eine starke Aufflichtung/Durchforstung zur Schaffung von Standdichten von bis zu 250 Bäumen je Hektar **nicht** aus, um eine landwirtschaftliche Förderung zu ermöglichen.

4.5 Mit Obstbäumen bestockte Flächen

Mit Obstbäumen bestockte Flächen sind unabhängig von der Baumzahl förderfähig. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um Grünland mit Streuobst oder um Intensivobstanlagen (Dauerkulturen) handelt.

Zur Abgrenzung von Grünland (Streuobstwiesen) gegenüber Dauerkulturen im Obstbau ist als vorrangiges Kriterium die Anzahl der Bäume je Hektar ausschlaggebend. Liegt der Baumbestand bei bis zu 330 Bäumen je Hektar ist die Fläche als Grünland (Streuobstwiese) zu codieren z. B. NC 451 Wiesen (einschließlich Streuobstwiesen) oder NC 481 Streuobst ohne Wiesennutzung. Obstanlagen mit über 330 Bäumen je Hektar werden als eine Intensivobstanlage gewertet und sind mit dem NC 821 Kern- und Steinobst (Mischbau) oder NC 825

Kernobst z. B. Äpfel, Birnen bzw. NC 826 Steinobst z. B. Kirschen, Pflaumen als Dauerkultur zu codieren.

Ausnahmeregelung: Abweichend können Kulturen auch mit einer Baumzahl von bis zu 330 Bäumen je Hektar als Intensivobstanlage (Dauerkultur) eingestuft werden (mit den NC 821 oder 825 bzw. 826), wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- im Falle von Steinobst (NC 826): Intensiv genutzte Steinobstanlagen (auch Schalenobst, z. B. Walnuss),
- im Falle von Kernobst: Intensiv genutzte Wirtschaftsobstanlagen bei Bestandsdichten zwischen 200 und bis zu 330 Bäumen je Hektar.

In die Entscheidung zur Anwendung der Ausnahmeregelung sind folgende Kriterien mit einzubeziehen:

- Nutzung als Brenn-, Industrie- oder Wirtschaftsobst innerhalb von Bewirtschaftungseinheiten mit einheitlicher Obstart und Altersstruktur (zumindest in der Reihe) sowie einem weitgehend lückenlosen Bestand. Bitte beachten Sie, dass unter Brennobst Süßkirschen (nicht Sauerkirschen), Zwetschgen, Pflaumen und Mirabellen gefasst werden.
- „Gepflegtes Erscheinungsbild“: anlagentypischer Baumschnitt, Baumstreifen oder –scheiben lassen den Rückschluss auf einen intensiven erwerbsmäßigen Obstanbau zu; Aufwuchs in der Gasse (ganzjährig) gemulcht.
- Kein Zweinutzungssystem, d. h. Fläche dient der Obsterzeugung und ist nicht der Hauptfutterfläche (HFF) zuzuordnen; im Gegensatz zu Streuobstwiesen (Grünland), wo die Fläche primär der Futtererzeugung (Hauptfutterfläche) dient und die zweite Nutzung in der extensiven Verwertung des Obstes zur Most- oder Safftherstellung zu suchen ist.

Für **alte, zwischenzeitlich aufgelassene Intensivobstanlagen**, auf denen die Dauerkultur noch vorhanden ist, ist der NC 593 Dauerkultur aus der Erzeugung genommen zu verwenden. Wurden die Dauerkulturpflanzen bereits von der Fläche entfernt, ist der NC 049 Unbestockte Obstbaufläche zu verwenden.

5. Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit

Landwirtschaftliche Flächen sind dann förderfähig, **wenn sie während des gesamten Kalenderjahres 2024 hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden.** Als hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt gelten landwirtschaftliche Flächen, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne dass sie durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit zu stark eingeschränkt wird. Daher dürfen förderfähige landwirtschaftliche Flächen nur in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Diese nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten auf der Fläche müssen Sie bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde anzeigen. Sofern die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit vor der Antragstellung erfolgt ist oder begonnen wurde, ist dies von der antragstellenden Person im Rahmen des Gemeinsamen Antrags (GA) mitzuteilen. Sollte

ein Teilschlag bereits bei der Antragstellung die Bedingungen der Förderfähigkeit im Antragsjahr nicht ganzjährig erfüllen, so ist der Teilschlag entweder mit NC 030, NC 990, NC 994 oder NC 996 zu codieren. Bei der Verwendung der NC 994 und 996 für Lagerflächen ist zu beachten, dass es sich um eine vorübergehende Lagerung von maximal 3 Jahren auf derselben Fläche handeln darf. Bei einer über 3 Jahre hinausgehenden Verwendung als Lagerfläche ist der NC 030 oder 990 zu verwenden.

Sofern die Aufnahme einer nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nach Antragstellung erfolgen sollte, ist dies mindestens drei Tage vorher Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde zu melden.

Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

- landwirtschaftliche Flächen, die für den **Wintersport** genutzt werden und **Dauergrünlandflächen, auf denen Holz gelagert** wird, *sofern* diese Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden;
- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur **Lagerung** von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden.
- die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder

Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.

Wird die zulässige Dauer der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit überschritten, können die Flächen für das betreffende Kalenderjahr nicht als förderfähig anerkannt werden.

Die Flächen sind nicht förderfähig, wenn,

- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dazu führt, dass die Kulturpflanze oder Grasnarbe zerstört wird, es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages kommt.
- die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen innerhalb der Vegetationsperiode im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte länger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird.
- die Vorschriften zur Konditionalität wegen der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden können.
- eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche ermöglicht.

II.2 Prüfungen in FIONA auf Doppelbeantragung, Bruttoflächen- und FAKT II-Höchstflächenüberschreitungen sowie Prüfung von K-LE, die als nichtproduktive Flächen nach GLÖZ 8 gekennzeichnet sind

Zur Unterstützung einer korrekten Antragstellung und zur Vermeidung von Sanktionen werden die grafisch beantragten Flächen aller eingereichten Anträge bereits während der Antragsphase und im weiteren Verlauf der Verwaltungskontrollen in FIONA laufend miteinander und mit der Bruttofläche Landwirtschaft abgeglichen:

- Werden Überlappungen Ihrer Antragsflächen mit Antragsflächen anderer Personen festgestellt, wird Ihnen dies in FIONA angezeigt (GIS-1 Hinweis).
- Dies gilt auch für den Fall, dass Ihre landwirtschaftliche Antragsfläche außerhalb der Bruttofläche liegt (GIS-2 Fehler).
- Soweit Sie bestimmte FAKT II-Maßnahmen beantragen, wird außerdem in FIONA-GIS geprüft, ob diese Flächen innerhalb der entsprechenden FAKT II-Höchstfläche liegen (GIS-10 - 15 Fehler).
- Soweit Sie K-LE als eigenen Teilschlag und mit NC 040 beantragen, erfolgt eine Prüfung, ob die von Ihnen gezeichneten K-LE Flächen innerhalb der von der Verwaltung abgegrenzten K-LE liegen (GIS-24/-25 Fehler).

Ihre Schläge mit den genannten Hinweisen bzw. Fehlern können Sie sowohl während der Antragsphase als auch während der darauffolgenden Verwaltungskontrolle im FIONA-GIS einsehen und ggf. korrigieren.

Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen, ob in FIONA neue Fehlermeldungen enthalten sind. Die Korrekturen einschließlich Rücknahme einzelner Schläge oder Teilflächen sind in FIONA bis 30. September 2024 sanktionsfrei möglich. Zur Korrektur melden Sie sich in FIONA an. Nachdem Sie in FIONA-GIS die Korrektur der Antragsgeometrien vorgenommen haben, ist der FIONA-Antrag erneut elektronisch einzureichen. Nach dem 30. September noch vorhandene Fehlermeldungen werden im Rahmen der üblichen Verwaltungskontrolle geklärt und führen ggf. zur sanktionsrelevanten Ablehnung der betroffenen Schläge.

II.3 Flächenverzeichnis (FIONA-FLV)

Das Flächenverzeichnis (FIONA-FLV) ist gemeinsam mit FIONA-GIS Antragsgrundlage für alle Maßnahmen des Gemeinsamen Antrags.

Wenn Sie im Vorjahr einen Gemeinsamen Antrag gestellt haben bzw. von einer Person, die im Vorjahr einen Gemeinsamen Antrag gestellt hat, einen Betrieb vollständig übernommen haben, werden die Daten aus dem Flächenverzeichnis des Vorjahres in FIONA übernommen und Ihnen im aktuellen Flächenverzeichnis angezeigt. Bei teilweisen Hofübergaben erhält der Nachfolger oder die Nachfolgerin die Geometrien nicht automatisch. Die folgenden Angaben werden übernommen:

- Der Schlag bzw. Teilschlag des Vorjahres ggf. korrigiert nach Kontrollen.
- Bei den Flächenangaben zum Jahr 2024: Der Nutzungscode des Vorjahres bei Dauergrünland, bei Dauerkulturen, bei Wald und zu den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen, sofern sie vollständig vorliegen.
- Die Schlagnummer des Vorjahres.
- Das Kennzeichen „LPR“ für Verpflichtungen nach der Landschaftspflegerichtlinie (siehe Kapitel V.3) wird nur dann übernommen, wenn die Verpflichtung bzw. der Vertrag zum 31. Dezember 2023 noch nicht ausgelaufen war.
- Flächen, die außerhalb Baden-Württemberg liegen und im Vorjahr in FIONA erfasst wurden, werden im aktuellen Antragsjahr nicht übernommen.

Die Antragsfläche im Feld „Nutzfläche“ des FIONA-FLV kann ausschließlich durch Bearbeitung des zugehörigen Schlages im FIONA-GIS geändert werden. Eine direkte Bearbeitung des Felds „Nutzfläche“ im FIONA-FLV ist nur für Schläge möglich, die nicht grafisch erfasst werden müssen.

Flächen, die außerhalb Baden-Württemberg liegen, müssen auch grafisch beantragt werden. Nähere Informationen zur länderübergreifenden Antragstellung finden Sie im Kapitel II.6 „Länderübergreifende grafische Antragstellung“.

Auch bei Flächen in **Flurneuordnungsverfahren** sind die Schläge entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftung im Jahr 2024 einzuzeichnen, auch wenn in FIONA noch alte Flurstücksgrenzen hinterlegt sein sollten, die noch nicht den Flurstücksgrenzen einer zwischenzeitlich erfolgten vorläufigen Besitzeinweisung entsprechen.

Bei Flächen, die Sie im Jahr 2024 nicht mehr selbst bewirtschaften (vgl. Kap. II.1), löschen Sie die betreffenden Schläge im FIONA-GIS. Schläge bzw. Teilschläge, die Sie für das Antragsjahr 2024 neu in die Bewirtschaftung nehmen, digitalisieren Sie im FIONA-GIS. **Sofern Sie eine Fläche erstmalig beantragen und für diese noch nie oder schon länger als 3 Jahre keine Beantragung in einem Gemeinsamen Antrag bestanden hat, beachten Sie bitte die Hinweise in Kapitel II.1.**

Nach dem 15. Mai 2024 können bei einem bereits eingereichten Gemeinsamen Antrag einzelne landwirtschaftlich genutzte Schläge, die noch nicht im Gemeinsamen Antrag angegeben sind, bis zum 31. Mai 2024 ohne Kürzung der Zahlungen nachgemeldet werden. Nachmeldungen nach dem 31. Mai 2024 sind nicht möglich und werden abgelehnt. Die Änderung beziehungsweise Rücknahme von Flächenanträgen (einschl. Änderung/Rücknahme einzelner Schläge oder Teilflächen) ist – von Ausnahmen abgesehen – bis zum 30. September 2024 sanktionsfrei möglich.

Bitte beachten Sie, dass alle Änderungsanträge fristgerecht erneut über FIONA einzureichen sind.

Erläuterungen zu Feldern der Teilschlag- oder Schlagbearbeitung/ Sammelbearbeitung des FIONA-FLV:

Nutzungsangaben/Einkommensgrundstützung

Schlag-Nr.

Überprüfen Sie die vom System aus dem Vorjahr übernommenen Schlagnummern und die zugehörigen Schläge im FIONA-GIS. Es sind ggf. Änderungen der Schlageinteilung vorzunehmen.

Ein Schlag ist eine von Ihnen bewirtschaftete zusammenhängende Fläche, die grundsätzlich einheitlich mit einer Kultur bebaut wird. Ein Schlag kann jedoch auch eine zusammenhängende Fläche sein, die mit verschiedenen Kulturen bebaut wird, wenn diesen Kulturen einer gemeinsamen Nutzung zugeordnet werden können (z. B. NC 610 Beetweiser Anbau von Gemüse).

Zusammenhängend bewirtschaftete Flächen, die z. B. durch einen befestigten Weg oder ein Gewässer (soweit kein LE) vollständig voneinander getrennt sind, können nicht zu einem Schlag zusammengefasst werden. Für solche Fälle sind entsprechend getrennte Schlagnummern zu vergeben.

Ausnahmen:

Zusammenhängende Flächen, die als Wiese (NC 451/441), Mähweide (NC 452/442) oder Weide (NC 453/443) genutzt werden, ebenso wie zusammenhängende Flächen die als Gemüse (NC der Gruppe „Gemüse“ in der Codeliste), Zierpflanzen (NC der Gruppe „Zierpflanzen“ in der Codeliste), Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen (NC dieser Gruppe in der Codeliste) genutzt werden, können zu einem Schlag zusammengefasst werden. **Es ist dann jedoch für jeden Nutzungscode ein Teilschlag zu zeichnen.** und zusammenhängende Flächen mit Kern- und Steinobst (NC 821, 825 und 826) genutzt werden, können zu einem Schlag zusammengefasst werden. **Es ist dann jedoch für jeden Nutzungscode ein Teilschlag zu zeichnen.** Ebenso können zusammenhängend bewirtschaftete Flächen mit Kernobst (Teilschlag mit NC 825) oder Steinobst (Teilschlag mit NC 826) zu einem Schlag zusammengefasst werden. Die Verwendung des NC 821 ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen bei kleinflächigen

gem gemischtem Anbau von Kern- und Steinobst sinnvoll.

Ackerrandstreifen (NC 915) sind begrünte Randstreifen auf einer Ackerfläche, die von untergeordneter Bedeutung sind und eine Breite von 15 m nicht überschreiten. Sie sind Teil eines Schrages bzw. der landwirtschaftlichen Fläche und werden über die Schlagnummer dem Acker Schlag zugeordnet, auf oder neben dem sie sich befinden. **Es ist ein Teilschlag zu zeichnen.** Nicht gemeint sind Vorgewendeflächen, die vorzeitig oder gar nicht geerntete Teilflächen der Hauptkultur sind oder unbestellt bleiben; diese müssen nicht als Teilschlag angegeben werden, solange sie von untergeordneter Bedeutung sind. Gleiches gilt für Vorgewendeflächen in Dauerkulturen, zu denen auch begrünte Randstreifen von untergeordneter Bedeutung und mit einer Breite von bis zu 15 m gehören.

Werden Teile einer Ackerfläche als brachliegende Flächen genutzt, so können diese mit NC 591 codiert, als Teilschlag eingezeichnet und über die Schlagnummer dem Schlag zugeordnet werden, auf dem sie sich befinden. Gleiches gilt für als Dauerkulturen (NC 593) bzw. Dauergrünland (NC 592) genutzte brachliegende Flächen. Außerdem können Teilschläge mit folgenden NC mit der entsprechend genutzten Kultur in einem Schlag zusammengefasst werden: unbestockte Obstbaufläche (NC 049) mit Kernobst (NC 821, 825 oder 826), unbestockte Rebfläche (NC 844), Bestockte Rebflächen (NC 843) bzw. Hopfen, vorübergehend stillgelegt (NC 859) mit Hopfen (NC 856).

Bei Forstflächen bildet jede zusammenhängende Waldfläche (je Nutzungscode) einen Schlag.

Die Schlagbildung nehmen Sie vor, indem Sie zusammenhängend bewirtschaftete Flächen im FIONA-GIS als Schlag abgrenzen oder vorhandene nebeneinanderliegende Teilschläge mit kombinierbaren Nutzungscode im FIONA-FLV mit derselben Schlagnummer versehen. Die zu vergebende Nummer können Sie frei wählen. Jede Schlagnummer darf jedoch im gesamten Flächenverzeichnis nur für einen Schlag vergeben werden. **Für alle Flächen ist zwingend eine Schlagnummer zu vergeben!**

Nutzfläche

Das Feld **Nutzfläche** zeigt bei grafischer Beantragung die Fläche an, die aus dem zugehörigen Schlag- bzw. Teilschlag im FIONA-GIS ermittelt wurde. Eine Angabe oder Änderung der Nutzfläche im FIONA-FLV ist nur noch in dem Ausnahmefall der außerhalb Baden-Württemberg belegenen Flächen möglich, in denen eine grafische Beantragung nicht erforderlich ist (vgl. Kapitel II.1).

Die Ermittlung der Viehbesatzdichte (z. B. RGV/ha Hauptfutterfläche, RGV/ha Grünland bei der Teilnahme am FAKT II, RGV/ha Dauergrünland bei Öko-Regelung ÖR4) erfolgt auf der Basis der ggf. um die Landschaftselemente erweiterten Förderfläche.

Nutzungscode (NC)

Geben Sie im Feld **Nutzungscode** die jeweilige Nutzung/Kultur in Form des zutreffenden Nutzungscode an. **An-**

zugeben ist die Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli. Hauptkultur ist dabei die Kultur, die in diesem Zeitraum die längste Zeit auf der Fläche steht.

Zur Erleichterung Ihrer Ausfüllarbeit wird im Feld „Nutzungscode“ die Liste der zulässigen NC zur Auswahl angeboten und nach Auswahl die Kurzbezeichnung der Kultur im dazugehörigen Feld automatisch eingefügt.

Konditionalitäten-Landschaftselement vorhanden (K-LE vorh.)

Bestimmte Landschaftselemente (K-LE), die an eine landwirtschaftliche Fläche angrenzen oder von ihr umgeben sind, dürfen aufgrund der Regelungen zur Konditionalität nicht beseitigt werden. Soweit sich auf dem (Teil-)schlag ein K-LE befindet, setzen Sie „J“ im Feld „K-LE vorh.“. Befindet sich auf dem Teilschlag kein K-LE, setzen Sie im Feld „K-LE vorh.“ ein „N“.

Die Mindest- und Höchstgrößen der K-LE (vgl. Kapitel II.2) **beziehen sich auf das einzelne Landschaftselement (LE) in seiner Gesamtheit.** Deshalb ist die Abfrage im Feld „K-LE vorh.“ des Flächenverzeichnisses auch dann mit „J“ zu beantworten, soweit die Teilflächen des K-LE, die zu Ihrem Schlag gehören, die Mindestgröße unterschreiten, das K-LE insgesamt aber die Mindest- bzw. Höchstgröße einhält.

Beispiel: Tragen Sie „J“ ein, wenn die Hecke mehr als 10 Meter lang ist, sich aber nur 5 Meter der Hecke auf der von Ihnen bewirtschafteten Fläche befinden.

Befindet sich nur auf einem Teilschlag eines Schrages ein K-LE, ist das J im Feld „K-LE vorh.“ nur auf diesem Teilschlag zu setzen und nicht auf allen Teilschlägen des jeweiligen Schrages.

Beachten Sie die Ausführungen in der Informationsbrochure über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024, Kapitel II.8.2.

Die Angaben zu K-LE haben Sie für alle landwirtschaftlichen Flächen zu machen, die Sie bewirtschaften. Das heißt, diese Pflicht besteht für alle Betriebsflächen mit Ausnahme folgender Flächen: Haus- und Nutzgärten (NC 920), Hof-, Wege- und Gebäudeflächen (NC 030), alle anderen Flächen (keine LF) (NC 990), bewirtschaftete Gewässer, Teichflächen (NC 930). Hinweise zur Angabe bei Forst- bzw. Waldflächen finden Sie weiter unten.

Zur Bestimmung und Überprüfung der K-LE werden die K-LE im FIONA-GIS grafisch inklusive der Größe und der Art (Hecke, Feldgehölz etc.) angezeigt, soweit diese K-LE bereits im GIS-System der Landwirtschaftsverwaltung digitalisiert sind. Bitte überprüfen Sie, ob die Anzeige der K-LEs bezüglich der Lage, der Größe und der Art mit den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmt. Falls die angezeigten K-LE aufgrund ihrer tatsächlichen Größe oder tatsächlichen Art zu Unrecht als K-LE ausgewiesen sind oder tatsächliche K-LE bisher nicht ausgewiesen sind, setzen Sie im FIONA-GIS einen entsprechenden „K-LE-Hinweis“ an der betreffenden Stelle der Kartendarstellung.

Für die im Rahmen der **UZW beantragten Forst- bzw. Waldflächen** beachten Sie bitte, dass die nach § 33 Naturschutzgesetz geschützten Feuchtgebiete sowie die als Naturdenkmale ausgewiesenen Einzelbäume für die Konditionalität relevant sind. Demnach kann die Beseitigung dieser LE eine Kürzung der Zahlungen zur Folge haben. **Hinsichtlich dieser K-LE machen Sie bitte auch bei den genannten Forstflächen eine Angabe im Feld „K-LE vorh.“.** Bei Fragen wenden Sie sich an Ihre zuständige untere Landwirtschaftsbehörde.

EU-Öko bewirtschaftet

Für den Fall, dass Sie die Flächen Ihres Betriebs nur zum Teil ökologisch bewirtschaften, sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen im FIONA-FLV im Feld „EU-Öko bewirtschaftet“ zu kennzeichnen.

EGS: Beantragung von Einkommensgrundstützung

Zusätzlich zum Antrag auf Einkommensgrundstützung sind die einzelnen Flächen für die Beantragung der Einkommensgrundstützung zu kennzeichnen. Hierfür können alle förderfähigen Flächen durch Ankreuzen des Feldes „EGS“ beantragt werden, soweit die Flächen zu Schlägen gehören, die mindestens 0,1 ha groß sind. Wird zusätzlich ein Antrag auf Umverteilungseinkommensstützung oder Junglandwirte-Einkommensstützung gestellt, so gilt die Fläche durch Ankreuzen des Feldes auch für diese Einkommensstützungen als beantragt.

Fläche nicht ganzjährig förderfähig

Voraussetzung für die Zahlung von Fördermaßnahmen auf einer landwirtschaftlichen Fläche ist die ganzjährige Förderfähigkeit der Fläche. Das bedeutet, dass eine Fläche während des gesamten Kalenderjahres alle Bedingungen für die Förderfähigkeit erfüllen muss. Verliert eine Fläche im Lauf des Jahres ihre Förderfähigkeit, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. **Sie haben die Möglichkeit, durch Ankreuzen des Feldes für einen Teilschlag bereits bei der Antragstellung mitzuteilen, dass dieser nicht im gesamten Kalenderjahr die Bedingungen einhalten wird** (z. B. wird eine Fläche im Hauptanbauzeitraum noch landwirtschaftlich genutzt und dementsprechend mit dem NC der Kultur beantragt, es ist aber der Beginn einer Baumaßnahme für den Herbst des Jahres vorgesehen). Sie können dieses Feld außerdem auch nach der Antragstellung bis einschließlich 30. September dazu zu nutzen, einen nicht geplanten Wegfall der Förderfähigkeit einer Fläche der ULB mitzuteilen (z. B. bei einer zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehbaren Baumaßnahme). Nach dem 30. September teilen Sie den Wegfall der ganzjährigen Förderfähigkeit der ULB schriftlich mit. Sollte ein Teilschlag bereits bei der Antragstellung die Bedingungen der Förderfähigkeit im Antragsjahr nicht (ganzjährig) erfüllen, so ist der Teilschlag entweder mit NC 030, NC 990, NC 994 oder NC 996 zu codieren.

GLÖZ 7 – AJ 2023

Sofern Sie aufgrund der Flächenstruktur Ihres Betriebs zur Einhaltung eines Fruchtwechsels nach GLÖZ 7 verpflichtet sind, machen Sie hier die erforderlichen Angaben

zum Schlag hinsichtlich Anbau einer Untersaat oder Zwischenfrucht für das Anbaujahr 2023.

GLÖZ 7 – AJ 2024

Sofern Sie aufgrund der Flächenstruktur Ihres Betriebs zur Einhaltung eines Fruchtwechsels nach GLÖZ 7 verpflichtet sind, machen Sie hier die erforderlichen Angaben zum Schlag hinsichtlich Anbau einer Untersaat oder Zwischenfrucht für das Anbaujahr 2024. Weitere Einzelheiten können Sie der Broschüre „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024“ entnehmen.

GLÖZ 8

Sofern Sie aufgrund der Flächenstruktur Ihres Betriebs zur Bereitstellung von mindestens 4 % nichtproduktiver Ackerflächen nach GLÖZ 8 verpflichtet sind, kennzeichnen Sie hier die dafür ausgewählten Bracheflächen (NC 591, NC 049, NC 844 oder NC 859) und K-LE (NC 040) entsprechend. Bitte beachten Sie, dass bei einer Anrechnung auf GLÖZ 8 die K-LE als Teilschläge zu digitalisieren sind. Da Deutschland die Ausnahmeregelung gemäß Verordnung (EU) 2024/587 umsetzen wird, kommt es hierzu noch zu Änderungen. Weitere Informationen folgen.

Zusatzfelder für spezielle Nutzungscodes

Erstjahr

Angabe des Erstjahrs für Flächen, auf denen Dauergrünland entstehen kann im Rahmen von GLÖZ 1 (Erhaltung von Dauergrünland).

Als „Erstjahr“ ist das Jahr anzugeben, in welchem das betreffende Ackerfutter/die Brache erstmals Hauptkultur war/ist und seither als Ackerfutter und/oder Brache genutzt und nicht gepflügt wurde. Eine Ausnahme stellt die FAKT II-Maßnahme E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (NC 575) dar.

Hintergrund zur Angabe „Erstjahr“: Dauergrünland entsteht, soweit eine Fläche zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (NC 422, NC 424, NC 441 bis 443) genutzt wird oder brachliegt (NC 049, 591, 844, 859), seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war **und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt wurde**. Bzgl. der Dauergrünlandentstehung entspricht das „Erstjahr“ dem ersten Jahr, in dem die Fläche mit den genannten Kulturen als Hauptkultur seither genutzt und nicht gepflügt wurde. (Ergänzende Regelungen und Informationen finden Sie unter Kapitel II.5 Zusätzliche Informationen zur Dauergrünlandentstehung).

Grundsätzlich werden somit solche oben beschriebenen Ackerfutter- bzw. Bracheflächen zu Dauergrünland, sofern auch im sechsten Jahr, beginnend mit dem Erstjahr, diese Flächen als Ackerfutter bzw. Brache genutzt und nicht gepflügt werden. So würde beispielsweise bei dem Erstjahr 2019 eine nochmalige Ackerfutter-/Brachenutzung im Antragsjahr 2024 dazu führen, dass ab 2024 diese Fläche als Dauergrünland zu werten ist. Daher sind diese Flächen ab dem Antragsjahr 2024 entsprechend

mit einem der Dauergrünland-Nutzungscode NC 451 bis NC 460 und NC 020 („Dauergrünland“ der Codeliste) oder NC 592 bzw. NC 567 (sonstige Dauergrünlandflächen) anzugeben.

Wird die Fläche mit Erstjahr 2019 hingegen im Jahr 2024 wieder in die Fruchtfolge einbezogen, also z. B. Weizen angebaut, entsteht 2024 kein Dauergrünland.

Sonderfall Pausejahre:

Bei der Dauergrünlandentstehung nach der Fünf-Jahres-Regel zählen Jahre, in denen für die fragliche Fläche folgende Sachverhalte zutreffen bzw. trafen, nicht mit (Pausejahre):

- Anerkennung als ÖVF im Zeitraum 2015 bis 2022 (NC: 049, 590, 591, 844, 859, 915 mit ÖVF-Code 09 oder NC 422 mit ÖVF Code 07).
- Bewirtschaftung im Rahmen einer Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM), z. B. FAKT II- bzw. LPR-Teilmaßnahmen.
- Bewirtschaftung im Rahmen einer vertraglichen Maßnahme nach SchALVO (z. B. Umnutzung von Ackerflächen durch Einsaat von Ackergras im Rahmen eines Sanierungsplanes).
- Fläche ist förderbar und bewilligt für die Öko-Regelung ÖR1a.
- Nicht produktive Ackerfläche, welche im Rahmen der Konditionalität zu erbringen ist (GLÖZ 8-Brache).

Korrekte Angabe des Erstjahres in FIONA

Bei den Ackerfutter-Nutzungen mit Grasanteil, brachliegenden Ackerflächen und neuangesätem Grünland mit den Nutzungscodes Klee gras bzw. Luzerne-Gras-Gemenge (NC 422), Ackergras (NC 424), Grünlandneueinsaat (NC 441, 442 und 443) oder Ackerland aus der Erzeugung genommen (NC 049, 591, 844, 859) sind im **Jahr 2024** die Erstjahre 2020 bis 2024 zulässig und können im Feld „Erstjahr“ ausgewählt werden. Beachten Sie, dass durch Pausenjahre (Definition siehe oben) ggf. noch weiter zurück liegende Jahre als Erstjahr zulässig und auswählbar sind. Diese sind:

Erstjahr	Zeitraum	Mindestanzahl anerkannter Pausenjahre
2010	2015-2024	alle
2011	2015-2024	9
2012	2015-2024	8
2013	2015-2024	7
2014	2015-2024	6
2015	2015-2024	5
2016	2016-2024	4
2017	2017-2024	3
2018	2018-2024	2
2019	2019-2024	1

In allen anderen Fällen, in denen ein anderes Erstjahr vorliegen sollte, ist kein erneuter Ackerfutter-/Brache-Nutzungscode in 2024 zulässig. Vielmehr ist bei einer fortgeführten Ackerfutter-/Brachenutzung die Fläche als Dauergrünland anzugeben.

Beachten Sie, dass eine Änderung des Erstjahres bei Flächen, zu denen ein Erstjahr anzugeben ist, nur zulässig ist, wenn:

- **die Fläche gepflügt wird, weiterhin nicht Bestandteil der Fruchtfolge ist und fristgerecht eine Pfluganzeige bei der zuständigen ULB eingereicht wurde.**
- **eine Änderung der Bewirtschaftung vorliegt, die folgende Nutzwedwechsel erforderlich macht:**
 - Ackergras (NC 424) zu Mischung Gras-Leguminosen (NC 422)
 - Mischung Gras-Leguminosen (NC 422) zu Ackergras (NC 424)

Reine Leguminosenbestände (z. B. Mischungen unterschiedlicher Kleearten) zählen nicht zu Gras- und Grünfütterpflanzen. Die Angabe eines Erstjahres ist nicht vorgesehen. **Aber:** Ursprünglich in Reinsaat angelegte Kleebestände sind als Klee gras zu codieren, sobald ein erheblicher Graseinwuchs vorhanden ist. Sie gehören dann zu den Gras- und Grünfütterpflanzen. In solchen Fällen ist das Jahr, in dem der Bestand erstmals als Klee gras codiert wurde, als Erstjahr anzugeben.

Bei aus der Erzeugung genommenem Ackerland (NC 591), auf dem in der Vergangenheit eine Neueinsaat von Blühmischungen stattgefunden hat, ist bei der Angabe „Erstjahr“ das letzte Jahr, in dem eine Blühmischung angesät wurde, anzugeben.

Für über die FAKT II-Maßnahme E8 geförderte mehrjährige Blühmischungen ist der NC 575 zu verwenden. Die Angabe „Erstjahr“ ist beim NC 575 nicht erforderlich.

Zusätzliche Angaben bei Niederwald mit Kurzumtrieb (NC 841)

- **„Jahr der Anlage“**
Es ist das Jahr der Pflanzung des Niederwaldes auszuwählen.
- **„Jahr der letzten Ernte“**
Es ist das Jahr der letztmaligen Ernte einzutragen. Zulässig ist ein Erntezyklus von maximal 20 Jahren, d.h. es können die vorhergehenden 20 Jahre ausgewählt werden. Hat noch keine Nutzung stattgefunden, bleibt das Feld leer.
- **Gehölzart**
Im Rahmen der Direktzahlungen sind nur bestimmte Arten als Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) förderfähig. Im Feld „Gehölzart“ muss eine Art aus der angezeigten Liste ausgewählt werden. Es ist zu beachten, dass bei einer Neuanlage ab dem 01.01.2022 die Arten Robine (Code 30) und Roteiche (Code 72) nicht mehr zulässig sind. Altanlage mit diesen Gehölzen sind weiterhin förderfähig.

Liste der zulässigen Gehölzarten bei Niederwald mit Kurzumtrieb:

Code	Arten
10	Weiden (alle Arten)
20	Pappeln (alle Arten)
30	Robinien (alle Arten)
40	Birken (alle Arten)
50	Erlen (alle Arten)
60	Gemeine Esche
70	Stieleiche
71	Traubeneiche
72	Roteiche

Hopfen

Zur Beantragung von Hopfen (NC 856) ist die Angabe der Sorte erforderlich. Wählen Sie hierfür im Feld „**Sorte**“ anhand der Auswahlliste den zutreffenden Code aus. Handelt es sich um eine Neuanlage oder eine Junghopfenfläche, so ist zusätzlich das Feld „**Neu-/ Junghopfenfläche**“ zu kennzeichnen.

Liste mit Sortencodes der Hopfensorten 2024:

201 Akoya	229 Mandarina Bavaria
202 Amarillo	230 Monroe
203 Amira	232 Northern Brewer
204 Ariana	233 Nugget
205 Aurum	234 Opal
206 Brewers Gold	236 Perle
208 Callista	237 Polaris
209 Cascade	240 Rottenburger
212 Comet	241 Saazer
213 Diamant	243 Saphir
215 Hallertauer Blanc	244 Smaragd
217 Hallertauer Magnum	245 Solero
218 Hallertauer Merkur	246 Sonstige/Zuchtstämme
219 Hallertauer Mittelfrüher	248 Spalter
220 Hallertauer Taurus	249 Spalter Select
221 Hallertauer Tradition	251 Tango
223 Herkules	252 Target (Wye)
224 Hersbrucker Pure	253 Tettnanger
225 Hersbrucker Spät	254 Titan
226 Huell Melon	

Hanf (NC 701, 866)

Im FIONA-FLV sind die Hanfflächen unter Angabe der Sorte, des Aussaatzeitraums (01- bis einschließlich 30.06./02 - nach dem 30.06.) und der Aussaatmenge in kg je Hektar anzugeben. Zur Zwischenfruchtnutzung ist bei Reinkultur die Fläche entsprechend zu kennzeichnen. Bei Nutzung als Hauptkultur in Reinsaat ist der NC 701 oder in einer Pflanzenmischung der NC 866 zu verwenden.

Bejagungsschneise und Blühstreifen

Diese Streifen bzw. Teilflächen sind ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität und/oder der Regulierung von

Schwarzwildbeständen. Hinsichtlich der Antragstellung von Flächen mit Bejagungsschneisen und Blühstreifen sind folgende Hinweise zu beachten:

Bejagungsschneisen: Bei Bejagungsschneisen handelt es sich i.d.R. um begrünte Streifen auf einer ansonsten einheitlich mit Kulturpflanzen bestellten Ackerfläche. Sie können bei der Aussaat der Hauptkultur wie beispielsweise Mais, ausgespart werden oder ggf. als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden.

Blühstreifen: Bei Blühstreifen handelt es sich ebenso um Streifen mit ausgesäten Blühpflanzen auf einer ansonsten einheitlich bewirtschafteten Ackerfläche. Für diese Art von Blühstreifen gibt es keine bestimmten Vorgaben bzgl. der Mischungsverhältnisse und –partner der ausgesäten Blühpflanzen. Es können sowohl einjährige als auch mehrjährige Blühpflanzen ausgesät werden – ggf. auch mit anderen Kulturpflanzen gemischt. Es muss jedoch deutlich erkennbar sein, dass es sich um einen Blühstreifen handelt. Die Blühpflanzen müssen bestandsbildend und vorherrschend sein. Nicht unter diesen Begriff fallen Blühstreifen, die im Rahmen von ÖR1b/ÖR1c beantragt werden.

In welchen Fällen ist eine Bejagungsschneise oder Blühstreifen in FIONA anzugeben?

In FIONA müssen Bejagungsschneisen und Blühstreifen nur angegeben werden, wenn diese separat und beabsichtigt als Streifen in der Hauptkultur angelegt werden. Nicht anzugeben sind vorzeitig geerntete Teilflächen von z.B. Maisbeständen oder anderen Hauptkulturen, wenn damit eine Bejagungsschneise für die Schwarzwildbekämpfung geschaffen wird.

Wie sind Flächen mit Bejagungsschneisen und/oder ein Blühstreifen in FIONA zu kennzeichnen?

Bei Schlägen, auf denen Bejagungsschneisen oder Blühstreifen gezielt angelegt werden, in dem dort die Hauptkultur des Schlages (z.B. Mais oder Raps) nicht ausgesät wird, ist im FIONA-FLV in der Schlagbearbeitungsmaske unter „Zusatzfelder für spez. Nutzungscodes“ das jeweilige Kästchen für Bejagungsschneise oder Blühstreifen zu kennzeichnen. Diese Streifen werden der Hauptkultur zugerechnet, z.B. Mais, und sind im FIONA-GIS nicht separat auszuweisen (s. u.).

Welche Bedingungen sind einzuhalten damit Bejagungsschneisen oder Blühstreifen in FIONA als Teil des Schlag ohne separate Ausweisung als Teilfläche in FIONA-GIS angegeben werden können?

Die angelegte Bejagungsschneise bzw. der Blühstreifen darf nur einen untergeordneten Anteil (maximal 20 %) der Schlagfläche ausmachen. Sofern auf einem Schlag kein FAKT II beantragt wird, können gleichzeitig eine Bejagungsschneise und auch ein Blühstreifen angelegt werden. Die beiden Streifenelemente dürfen aber in der Summe höchstens 20 % der Schlagfläche ausmachen. Sind die Flächenanteile größer, müssen diese Flächen als Teilschlag in FIONA-GIS gezeichnet und mit dem NC 591 oder 593 ausgewiesen werden.

Blühstreifen können grundsätzlich auf Acker- und Dauerkulturschlägen angegeben werden.

Blühstreifen sind auf mit FAKT II oder LPR beantragten Schlägen nicht zulässig und ggf. separat auszuweisen. Eine Ausnahme bilden dabei Schläge, auf denen als **einzigste** FAKT II-Maßnahme E1.2 „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ durchgeführt werden.

Bejagungsschneisen können grundsätzlich nur auf Acker- und Dauerkulturschlägen angegeben werden. Auf Schlägen mit LPR-Verpflichtungen sind Bejagungsschneisen nicht zulässig und entsprechend auch nicht zuwendungsfähig. Bei Ackerschlägen, die für FAKT II beantragt werden sind sie nur z.T. zulässig.

Bei folgenden FAKT II-Maßnahmen im Ackerbau sind Bejagungsschneisen nicht als Teil des Schlages zuwendungsfähig. Soweit in Schlägen, die für diese Maßnahmen beantragt werden, Bejagungsschneisen angelegt werden, sind die Bejagungsschneisen als eigene Teilschläge zu digitalisieren. Der entsprechende FAKT II-Code darf auf diesen Teilschlägen nicht gesetzt werden:

- E1.2 „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“: Ausnahme: in der vorangestellten Hauptkultur können Bejagungsschneisen angegeben werden. Die Zwischenfrucht ist aber wieder ganzflächig auszusäen. Bleibt die Bejagungsschneise auch in der Zwischenfrucht erhalten, so ist diese als eigener Teilschlag zu digitalisieren,
- E5 „Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder im Folientunnel“,
- E7 „Blüh-, Brut- & Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“,
- E8 „Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen“,
- E10 „Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau“,
- E14 „Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen“,
- E15 „Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen“,
- A2 „Silageverzicht auf Ackerfutterflächen“.

Soweit Bejagungsschneisen bzw. Blühstreifen in Schlägen angelegt werden sollen, für die die Angabe Blühflächen oder Bejagungsschneisen nicht zulässig ist, müssen die Blühstreifen oder Bejagungsschneisen als Teilschläge in FIONA-GIS gezeichnet werden. Der Nutzungscode ist entsprechend der tatsächlichen Nutzung zu wählen (NC 591).

Unter Glas

Nutzungscode bei denen diese Kennzeichnung möglich ist, sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag mit der **Fußnote 6** gekennzeichnet.

Öko-Regelungen

ÖR-Code

Beantragung bestimmter Öko-Regelungen (ÖR) auf einer Fläche:

ÖR-Code	Beschreibung
1a	Nichtproduktive Fläche auf AL
1bs	Blühstreifen auf Ackerland
1bf	Blühflächen auf Ackerland
1c	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen
1d	Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland
3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland
5	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten
6	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturfleichen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Zusätzlich zum Antrag für eine bestimmte Öko-Regelung im Abschnitt ÖR sind Flächen, die im Rahmen folgender **Öko-Regelungen beantragt** werden, im Feld „ÖR-Code“ mit den entsprechenden Codes zu kennzeichnen:

- ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland. K-LE dürfen in dieser Fläche nicht enthalten sein. Bitte beachten Sie, dass eine gleichzeitige Kennzeichnung derselben Fläche für nichtproduktive Flächen nach GLÖZ 8 nicht zulässig ist.
- ÖR1bs/ÖR1bf Blühstreifen/-flächen auf Ackerland. Die Kennzeichnung ist nur möglich, wenn dieselbe Fläche gleichzeitig für ÖR1a gekennzeichnet und beantragt ist. Zusätzlich sind im Flächenverzeichnis unter „Öko-Regelungen“ Angaben zum Aussaatjahr (Kalenderjahr der Einsaat) und zur verwendeten Blühmischung (A oder B) erforderlich.
- ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen. Zusätzlich sind Angaben zum Aussaatjahr (Kalenderjahr der Einsaat) und zur verwendeten Blühmischung (Typ A oder Typ B) erforderlich.
- ÖR1d Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland. Bitte beachten Sie, dass eine Förderung von Altgrasstreifen auf kartierten Berg- und Flachlandmähdiesen voraussichtlich nicht möglich sein wird. Bei der Beantragung können Sie sich an den Umweltdaten „Mähdiesen“, die in FIONA-GIS grafisch dargestellt sind, orientieren.
- ÖR3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise. Zu kennzeichnen ist ausschließlich der Gehölzstreifen.
- ÖR5 Kennarten auf Dauergrünland. Hier sind außerdem die auf der Fläche vorhandenen Kennarten anzugeben (vgl. *Kennarten-Codes*). Sofern sich nur auf einem Teil Ihres Schlages ausreichend Kennarten befinden, sind Teilschläge zu bilden.
- ÖR6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel. Bitte beachten Sie, dass diese Öko-Regelung nur auf Flächen beantragt werden kann, auf denen nicht bereits aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben ein Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel besteht (z. B. Gewässerrandstreifen;

Naturschutzgebiete). Sofern Gewässerrandstreifen zum Schlag gehören, sind diese als Teilschlag einzuzeichnen und ohne ÖR6-Code zu beantragen.

- ÖR7 Natura 2000. Kennzeichnen Sie Ihre Schläge mit dem ÖR7-Code, wenn Sie dafür die Öko-Regelung 7 beantragen wollen. Wenn nur Teile des Schlags in einem Natura 2000-Gebiet liegen ist keine Teilschlagbildung erforderlich, da die förderbare Fläche automatisch berechnet wird. Bei der Beantragung können Sie sich an der Natura 2000-Kulisse, die in FIONA-GIS grafisch dargestellt wird, orientieren. Diese Kulisse enthält alle in Frage kommenden FFH- und Vogelschutzgebiete, die Natura 2000 zugeordnet sind. Bitte beachten Sie, dass eine Zahlung für ÖR7 nur möglich ist, wenn für die Fläche gleichzeitig die Einkommensgrundstützung (EGS) beantragt wird.

Bei den ÖR2 „Anbau vielfältiger Kulturen“ und ÖR4 „Dauergrünland-Extensivierung“ ist die Einzelkennzeichnung von Schlägen nicht erforderlich. Die Beantragung erfolgt über den entsprechenden Antragsteil im Abschnitt ÖR.

Eine detaillierte Auflistung der ÖR-Codes kann der Code-liste 2024 oder der Online-Hilfe in FIONA entnommen werden. In einigen Fällen ist die gleichzeitige Beantragung von Öko-Regelungen und FAKT II bzw. LPR nicht zulässig (vgl. Kapitel III.5).

Bei Beantragung nachfolgender Öko-Regelungen ist die betroffene Fläche / der betroffene Streifen im FIONA-GIS als Teilschlag einzuzeichnen, mit dem entsprechenden Nutzungscode und ÖR-Code zu kennzeichnen und über die Schlagnummer dem Hauptschlag zuzuordnen:

- ÖR1b Blühstreifen/-flächen auf Ackerland,
- ÖR1c Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen,
- ÖR1d Altgrasstreifen/-flächen auf Dauergrünland,
- ÖR3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (Gehölzstreifen).

Die Beantragung der Öko-Regelungen ist freiwillig und einjährig. Bevor Sie sich für die Beantragung einer Öko-Regelung entscheiden, lesen Sie sorgfältig die Ausführungen zu den damit verbundenen Auflagen und Verpflichtungen in Kapitel III.5. Die Beantragung von Öko-Regelungen auf einer Fläche erfolgt unabhängig von einem Kreuz im Feld „EGS“ (Ausnahme: ÖR7).

Kennarten

Falls Sie die Öko-Regelung „Kennarten im Dauergrünland“ ÖR5 beantragen öffnen Sie über die Schaltfläche „Auswahl“ die Liste der Kennarten und wählen die Kennarten aus, die auf Ihren Flächen vorkommen. Die angezeigten Bilder vergrößern sich, wenn Sie mit dem Mauszeiger über das Bild fahren. Mit der Angabe soll ergänzend zur Förderung vor allem ein Überblick über die vorhandenen relevanten Arten gewonnen werden und ggf. die erforderliche Kontrolle erleichtert werden. Abweichungen zwischen der Angabe der Kennarten im Antrag und den bei Kontrollen aufgrund Ihrer Nachweise ermit-

telten Kennarten haben allerdings keine Auswirkung auf die Beihilfe. Entscheidend für die Förderung ist das ausreichende Vorhandensein von Kennarten aus dem Kennartenkatalog.

FAKT II/LPR

FAKT II-Code

Wenn Sie am FAKT II teilnehmen, dann geben Sie im Flächenverzeichnis in der Teilschlag-/Schlagbearbeitung bzw. Sammelbearbeitung in den Feldern „FAKT II-Code“ den entsprechenden Code/die entsprechenden Codes für die jeweilige Maßnahme (siehe Codeliste zum Gemeinsamen Antrag 2024) an.

Wollen Sie nur für einen Teil des Schlags FAKT II-Maßnahmen beantragen, so ist ein Teilschlag im FIONA-GIS anzulegen und zum Teilschlag im FIONA-FLV die zu beantragende FAKT II-Teilmaßnahme anzugeben. Ausnahme: Zur Vereinfachung werden verschiedene Maßnahmen, wie z.B. D2 Ökologischer Landbau, nicht im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Codes, sondern durch entsprechende Einträge unter Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → FT des Antrags beantragt.

Anzahl Bäume

Falls Sie im Rahmen des FAKT II die Förderung C1 „Bewirtschaftung von Streuobstflächen“ beantragen, geben Sie im FIONA-FLV in dem Feld „Anz. Bäume“ die entsprechende Anzahl der Streuobstbäume ein. Handelt es sich um einen Teilschlag mit Bäumen, muss zunächst ein entsprechender Teilschlag im FIONA-GIS gezeichnet werden. In diesem Fall sind nur auf der Zeile des Teilschlags im FIONA-FLV die Bäume einzutragen.

Hauptfutterfläche

Falls Sie im Rahmen des FAKT II die Förderung A2 „Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)“ beantragen, muss ein Besatz von 1,7 RGV/ha Hauptfutterfläche eingehalten werden. Ackerfutterflächen, Silomais und Grünlandflächen werden grundsätzlich auch ohne Hauptfutterflächen-Angabe als Hauptfutterfläche angerechnet. Sollen darüber hinaus Kulturen als Hauptfutterfläche angerechnet werden, sind für diese eine Angabe im Feld „Hauptfutterfläche“ erforderlich. Nutzungs-codes, bei denen diese Angabe möglich und erforderlich ist, sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag mit der **Fußnote 5** gekennzeichnet.

Bei der Berechnung des Besatzes an RGV je Hektar Hauptfutterfläche (HFF) ist eine Änderung der beantragten HFF bis 31. Oktober des Antragsjahres möglich.

Kennarten

Falls Sie die FAKT II-Maßnahme B3.2 „Artenreiches Dauergrünland“ beantragen, wählen Sie im Abschnitt FAKT II/LPR die Schaltfläche „Auswahl“ aus und gehen analog zur Beschreibung im Abschnitt Öko-Regelungen / Kennarten vor.

Landschaftspflegerichtlinie LPR

Wenn Sie die Auszahlung von Ausgleichsleistungen nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR-Verpflichtungen bzw. LPR-Verträge) beantragen, kennzeichnen Sie bei den jeweiligen Schlägen/Teilschlägen in der Einzelbearbeitung/Sammelbearbeitung das Feld „LPR“. Das Feld „LPR“ ist in der Regel vorgelegt, wenn im FIONA GIS eine LPR-Verpflichtung vorliegt, welchen den Teilschlag schneidet.

Insbesondere wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung LPR-Verpflichtungen noch nicht in FIONA vorliegen (- „Vertrag“ noch nicht unterschrieben bzw. noch nicht abschließend von der vertragsschließenden Stelle angelegt -) ist die Kennzeichnung „LPR“ auf dem Teilschlag manuell vorzunehmen.

Nicht gekennzeichnete LPR-Verpflichtungsflächen gelten als gekündigt und in den Vorjahren erhaltene Auszahlungen werden ggf. zurückgefordert.

Blühmischungen

Falls Sie die FAKT II- Maßnahme E7 „Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)“ beantragen, wählen Sie die dafür vorgegebene Blühmischung M3 bzw. M3+ aus.

Die für die FAKT II-Maßnahme E8 „Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen“, in Betracht kommenden Mischungen entnehmen Sie bitte der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg. Eine Angabe in FIONA ist nicht erforderlich.

UZW/Aufforstungsflächen

Umweltzulage Wald (UZW) – Hinweis zur Besitzart

Falls Sie die Umweltzulage Wald beantragen, ist zusätzlich bei den mit NC 995 codierten (Teil-)Schlägen im Feld „Besitzart“ die Besitzart (1, 2, 3 oder 5) einzutragen. In der Regel ist die Besitzart des Vorjahres voreingestellt.

Bei der Erfassung von zusammenhängenden (Teil-)Schlägen ist darauf zu achten, dass nur Flächen mit einheitlicher Besitzart zu einem Schlag zusammengefasst werden können. Die Besitzart dient der Unterscheidung in förderfähige Eigentumsflächen und nicht förderfähige Pachtflächen bzw. Flächen, die entweder nur teilweise im Eigentum sind oder im FBG-Sammelantrag (s.u.) berücksichtigt werden. Bei Erstbeantragung eines neuen (Teil-)Schlags muss die Besitzart eingetragen werden und zusätzlich auch ein Eigentumsnachweis in Form eines Grundbuchauszuges der Flurstücke, auf dem der Schlag gelegen ist, oder eines notariell beglaubigten Kaufvertrages für die Flurstücke erbracht werden. Bitte beachten Sie auch, dass bei Waldverkauf der auf dem Flurstück gelegene (Teil-)Schlag aus dem FIONA-FLV gelöscht werden muss.

Es gibt folgende Besitzarten:

1 = Alleineigentum

2 = Miteigentum/sonstiges Waldeigentum

3 = sonstige Pachtflächen

5 = FBG-Flächen im Einzelantrag

Erbengemeinschaften bilden bis zur Auseinandersetzung eine Gesamthandsgemeinschaft, für die ein Gemeinsamer Antrag mit der Besitzart „1“ zu stellen ist. Mit der Auseinandersetzung des Erbes und der Auflösung der Gesamthandsgemeinschaft gehen die Eigentumsanteile auf die jeweiligen natürlichen Personen über und können dort im Gemeinsamen Antrag berücksichtigt werden.

UZW – Hinweise zur Beantragung von Miteigentum

Wenn Waldflächen nach einer Erbauseinandersetzung auf mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer aufgeteilt wurden, können sogenannte Bruchteilsgemeinschaften entstehen. Diese Miteigentumsanteile werden mit der Besitzart „2“ Miteigentum/sonstiges Waldeigentum beantragt. In diesen Fällen muss im Feld „Miteigentum“ der Eigentumsanteil bzw. der Bruchteil angegeben werden. Hierzu wird der im Grundbuch eingetragene Anteil als Bruch eingegeben. Als Nutzfläche ist jedoch die gesamte Waldfläche grafisch anzugeben.

Beispiel: Zwei Geschwister (Bruder und Schwester) haben ein Flurstück von ihren Eltern geerbt, auf dem sich ein Hektar Wald und ein Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche befinden. Im Zuge der Erbauseinandersetzung wird bei beiden je „ $\frac{1}{2}$ “ Miteigentum an dem Flurstück im Grundbuch eingetragen.

Stellt nun z. B. der Bruder einen Antrag zur Gewährung der Umweltzulage Wald, beantragt er die gesamte Waldfläche mit der Besitzart „2“. Zusätzlich trägt er im Feld Miteigentum „ $\frac{1}{2}$ “ ein. Befindet sich auf der beantragten Waldfläche ein förderfähiger FFH-Waldlebensraumtyp oder eine förderfähige Auerhuhnvorrangfläche, so weist das Programm dem Bruder die Hälfte des förderfähigen Anteils zu.

UZW – Forstbetriebsgemeinschaften als antragstellende Person

Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) können für Mitgliedsbetriebe einen FBG-Sammelantrag zur Beantragung von UZW stellen. Hierzu werden im FIONA-FLV alle Waldflächen der Mitgliedsbetriebe angegeben, die folgende Kriterien erfüllen:

- die Waldfläche befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der FBG,
- die Waldfläche befindet sich im Eigentum eines FBG-Mitglieds (Besitzart 1 oder 2),
- das Mitglied will am Sammelantrag teilnehmen.

Waldflächen sind im FBG-Sammelantrag mit der Besitzart 1 oder 2 anzugeben.

Hinweis: Stellt ein FBG-Mitglied, das am Sammelantrag teilnimmt, zusätzlich einen eigenen Gemeinsamen Antrag (Einzelantrag), sind die Waldflächen, die über den Sammelantrag der FBG beantragt werden, im Einzelantrag mit der Besitzart „5“ anzugeben. Die Förderung erfolgt dann ausschließlich über den Sammelantrag der FBG.

SchALVO

Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung einschließlich vertraglicher Regelungen und Erstbegrünung von aus der Erzeugung genommenen Flächen in Problem- und Sanierungsgebieten:

In der Schlag- bzw. Teilschlagbearbeitung im Feld „SchALVO-Erstbegrünung“ ist dann das Kennzeichen „B“ zu setzen, wenn Sie im Rahmen der Beantragung des SchALVO-Grundausgleichs (S1) Ausgleichsleistungen für die Erstbegrünung von Ackerland in Problem- oder Sanierungsgebieten, das aus der Erzeugung genommen wird, beantragen möchten. Der Schlag, für den die Ausgleichsleistung für Erstbegrünung beantragt wird, muss zumindest teilweise innerhalb eines Problem- oder Sanierungsgebietes liegen.

Liegt der Schlag nicht vollständig innerhalb eines Problem- oder Sanierungsgebietes, wird die ausgleichsfähige Fläche automatisch anhand der Kulisse ermittelt. Das Zeichnen eines Teilschlages ist nicht erforderlich.

Wenn Sie Ausgleich für Sanierungsverträge (Abschnitt S5-01) oder sonstige Verträge/Anordnungen (Abschnitt S5-02) beantragen wollen, müssen Sie ab AJ 2023 in der Schlag- bzw. Teilschlagbearbeitung die entsprechenden Maßnahmencodes (Maßnahmennummern) auf die betroffenen Schläge setzen. Eine Auflistung der in Frage kommenden Sanierungsmaßnahmen und der zugehörigen Codes können Sie sich über die Feldhilfe anzeigen lassen. Beantragte Maßnahmen werden in der „Auswertung Nr. 6 Schlaginformation Wasserschutzgebiete“ ausgegeben.

Sanierungsmaßnahmen aufgrund von Verträgen oder Anordnungen sind nur ausgleichsfähig auf Flächen, die sich in einem der im Antrag unter Abschnitt S5 angegebenen Wasserschutzgebiete befinden. Liegt der Schlag nicht vollständig innerhalb eines Problem- oder Sanierungsgebietes, wird die ausgleichsfähige Fläche automatisch anhand der Kulisse ermittelt. Das Zeichnen eines Teilschlages ist nicht erforderlich.

Im FIONA-GIS können Sie sich im Reiter „Karten“ → Umweltdaten die Fachgeometrien der Wasserschutzgebiete (WSG) hinzuladen. Diese bestehen aus den Karten „Wasserschutzgebiete“, „WSG-Teilbereiche“, „WSG-Zonen“, „WSG-Nitratklassen“ und „Auswaschungsrisikoklassen“. Die zugehörige „SchALVO Gebietskulisse Wasser“ (Verschnitt der WSG-Fachgeometrien mit der

Bruttofläche Landwirtschaft) finden Sie unter → Gebietskulissen.

Unter „Gebietskulissen“ finden Sie auch die „Kulisse Nitratgebiete nach § 13a DüV“.

Für alle weiteren Ausgleichsarten des SchALVO-Antrages sind keine Kennzeichen in der Schlag- bzw. Teilschlagbearbeitung zu setzen. Liegen die Voraussetzungen für einen Ausgleich nach der SchALVO für eine im Flächenverzeichnis angegebene Fläche vor, gilt diese, entsprechend Ihrer Beantragung unter *Abschnitt S* in FIONA, automatisch als beantragt.

Liegt nur ein Teil eines Flurstücks im ausgleichsberechtigten Wasserschutzgebiet, so wird der SchALVO-Ausgleich nur für diese Teilfläche gewährt.

Für jeden Betrieb wird sowohl unter „Auswertungen“ als auch in der „Dokumentenablage“ die Auswertung „6. Schlaginformation Wasserschutzgebiete (SchALVO-Kulisse)“ als tabellarische Übersicht hinterlegt. Die Tabelle wird bei Aufruf über „Auswertungen“ stets aktualisiert erzeugt; bei Aufruf der Tabelle über die „Dokumentenablage“ sehen Sie den Datenstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Antragsingangs. Die „Flächeninformation Wasserschutzgebiete“ listet die landwirtschaftlich genutzten Flächen Ihres Flächenverzeichnisses auf, welche laut FIONA-GIS im Nitratproblemgebiet, Nitratsanierungsgebiet, Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiet oder in der Wasserschutzgebietszone II liegen.

Hinweis zur Übernahme von Vorjahresdaten: Die vorgegebenen Informationen können als Orientierungs- und Ausfüllhilfe dienen. Sie enthalten u.a. folgende Angaben aus dem Gemeinsamen Antrag 2023: Nutzungscode, Nutzungsfläche einschließlich der Fläche der Landschaftselemente und Schlagnummer.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise in Kapitel X SchALVO.

PHW/HWB

Pheromonförderung:

Setzen Sie hier ein Kreuz, wenn Sie für eine Fläche eine Pheromonförderung im Weinbau (PHW) beantragen möchten.

Handarbeitsweinbau:

Setzen Sie hier ein Kreuz, wenn Sie für eine Fläche eine Förderung für Handarbeitsweinbau (HWB) beantragen möchten.

II.4 Beseitigungsverbot für K-Landschaftselemente im Rahmen der Konditionalität

Zu Ihren Verpflichtungen gehört ein Beseitigungsverbot für folgende Landschaftselemente (§ 23 GAP-Konditionalitäten-Verordnung - GAP KondV):

- **Hecken oder Knicks** ab einer Länge von 10 m und mit einer Durchschnittsbreite von maximal 15 m.
Definition: Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind. Vorhandene kleinere unbefestigte Unterbrechungen ändern nichts an dieser

Einordnung, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

Bitte beachten Sie, dass Hecken im oben genannten Sinne linienhafte, schmale Gehölzbestände in der Feldflur sind, i.d.R. aus Sträuchern und Bäumen oder nur aus Sträuchern bestehen. In Abhängigkeit von den Standortverhältnissen weisen Hecken eine sehr unterschiedliche Artenzusammensetzung auf, das heißt insbesondere, dass das Verhältnis zwischen Bäumen und

Sträuchern in weiten Bereichen schwanken kann. Bei Feldgehölzen handelt es sich im Unterschied zur Hecke um flächige Gehölzbestände, die keine lineare Struktur aufweisen.

- **Baumreihen**, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen.
Definition: Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung auch z.B. entlang eines Bachlaufes. Obstbäume und Schalenfrüchte fallen somit nicht unter das Beseitigungsverbot der Konditionalität.
- **Feldgehölze** mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2.000 m².
Definition: Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen und nicht direkt an Wald angrenzen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Bei Feldgehölzen handelt es sich im Unterschied zur Hecke um flächige Gehölzbestände, die keine lineare Struktur aufweisen. Sollte das Feldgehölz eine Fläche von mehr als 2.000 m² aufweisen, so ist von einer Waldeigenschaft gem. §2 LWaldG auszugehen. Solche Flächen sind nicht förderfähig.
- **Feuchtgebiete** mit einer Größe von höchstens 2.000 m².
 - a) Feuchtgebiete in Biotopen, die nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind,
 - b) Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen.
Tümpel sind - sofern sie besonders geschützte Biotope nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG sind - schon von oben genannten Buchstabe a) erfasst.
Zu den Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden), gehören insbesondere die besonders geschützten Dolinen gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 5 NatSchG.
In Baden-Württemberg gibt es im Übrigen keine anderen hiermit vergleichbaren Feuchtgebiete (vgl. § 23 GAPKondV Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c GAPKondV), die nicht bereits über § 33 Absatz 1 Nr. 1 und 2 NatSchG geschützt sind und somit unter oben genannten Buchstaben a) fallen.
- **Einzelbäume**, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt

sind. In der Regel sind diese Einzelbäume entsprechend gekennzeichnet.

Feldraine, mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m.
Definition: Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als 2 m, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder an deren Rand liegen und weder der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen noch befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden sind.

- **Trocken- und Natursteinmauern**
Definition: Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.
Zu den Trockenmauern gehören insbesondere die besonders geschützten Trockenmauern gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG.
- **Lesesteinwälle**
Definition: Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als fünf Metern Länge.
- **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen** mit einer Größe von höchstens 2.000 m².
Definition: Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z.B. Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind.
Zu den oben genannten Steinriegeln gehören insbesondere die besonders geschützten Steinriegel gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG.
- **Terrassen**
Definition: Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern. Hierzu zählen auch Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind.

Neben den oben genannten Landschaftselementen, die nach der Konditionalität dem Beseitigungsverbot unterliegen (sogenannte „K-LE“), können in die förderfähige Nutzfläche auch Landschaftselemente als Teil der Gesamtfläche des landwirtschaftlich genutzten Schlags einbezogen werden (sogenannte „LE“), die nicht dem Beseitigungsverbot nach Konditionalität unterliegen (vgl. Kapitel II.1).

II.5 Zusätzliche Informationen zur Dauergrünlandentstehung im Rahmen der Konditionalität vgl. Hinweise in Kapitel II.3 Flächenverzeichnis zum „Erstjahr“

Eine Fläche gehört zum Dauergrünland, soweit die Fläche zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder brachliegend ist, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs ist und die betroffene Fläche fünf

Jahre hintereinander nicht gepflügt worden ist (so genannte Pflugregelung).

Das heißt konkret für die Entstehung von Dauergrünland: Das Erstjahr, ab dem die fünf Jahre gerechnet werden, ist das Jahr, in dem das Ackerfutter/die Brache

erstmalig als Hauptkultur genutzt und seither nicht gepflügt wurde. Für den Fall, dass eine Ackerfutter-/Brachfläche gepflügt wurde und weiterhin zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird oder brachliegend bleibt, gilt, dass als Erstjahr das Jahr anzugeben ist, in dem das Ackerfutter/die Brache erstmalig nach dem Pflügen wieder Hauptkultur ist. Abweichend davon gelten für GLÖZ 8- und ÖR1a-Brachen sowie für bestimmte FAKT II- bzw. LPR-Flächen sowie für Flächen, die bestimmten vertraglichen Maßnahmen im Rahmen der SchALVO unterliegen, spezielle Regeln, die ggf. eine Verlängerung der Frist bewirken.

Beachten Sie hierzu unter Kapitel II.3 die Ausfüllhinweise zu der Angabe „Erstjahr“ und die dort aufgeführten Beispielfälle.

Pfluganzeige in FIONA

Damit ein Pflügen als Unterbrechung der Dauergrün-

landentstehung gewertet werden kann, ist die erfolgte Bodenbearbeitung innerhalb eines Monats nach dem Pflügen bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Nur unter dieser Voraussetzung wird das Pflügen als Unterbrechung der Dauergrünlandentstehung gewertet. Eine verspätete Anzeige des „Pflügens“ kann nicht berücksichtigt werden. Das notwendige [Formular zur Pfluganzeige](#) finden Sie auf der Internetseite des Infodienstes (<http://www.ga.landwirtschaft-bw.de>). Wenn Sie einen kompletten Schlag gepflügt haben und dies anzeigen möchten, ist es nicht notwendig dies in FIONA digital einzureichen. Wenn Sie aber nur eine Teilschlagfläche des Schlages umgepflügt haben und diesen auch anzeigen möchten, müssen Sie in FIONA die Teilschlagfläche einzeichnen. Um die Teilschlagfläche in FIONA als neue Teilschlaggeometrie zu digitalisieren, müssen Sie diese als „Vorlage“ mit dem Typ „Pfluganzeige“ abspeichern.

II.6 Länderübergreifende grafische Antragstellung

Bewirtschaften Sie Flächen in anderen Bundesländern, so sind diese in der Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes zwingend grafisch zu beantragen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116. Zusätzlich zur grafischen Erfassung müssen Sie dort auch die Flächenangaben wie z.B. Nutzungscodes und ÖR-Codes oder die Beantragung der Einkommensgrundstützung (EGS) vornehmen.

Der Weg in die Software des anderen Bundeslandes wird Ihnen, ergänzend zu diesen Erläuterungen, auch in der Online-Hilfe in FIONA oder im FIONA-Wegweiser kurz und einfach dargestellt, sowie unter <http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html> und www.fiona-antrag.de.

Wichtigster Grundsatz für die Berücksichtigung der Flächen in anderen Ländern bei der Prämien-gewährung: ohne die grafische Flächenangabe in der Antrags-

software des Bundeslandes, in dem die Flächen bewirtschaftet werden, erfolgt keine Prämienzahlung für diese Flächen. Die Flächenangabe in der Antragssoftware des Bundeslandes dient als Berechnungsgrundlage für die Prämienzahlung und damit u.a. auch der Prüfung bestimmter GLÖZ-Standards im Rahmen der Konditionalität, bei bestimmten Öko-Regelungen und beim Dauergrünlanderhalt.

Bitte beachten Sie, dass Sie dafür den Antrag im Antrags-system des anderen Landes fristgerecht **gemäß den dort geltenden Regelungen** abschließen müssen. Ggf. ist zusätzlich auch die fristgerechte Abgabe eines Datenbegleites erforderlich.

III. Direktzahlungen gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 und 3 der Verordnung (EU) 2021/2115

III.1 Allgemeine Hinweise

Die Direktzahlungen werden aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert. Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags können folgende Direktzahlungen beantragt werden:

- Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit - **Einkommensgrundstützung (EGS)**
- Ergänzende Umverteilungsstützung für Nachhaltigkeit - **Umverteilungseinkommensstützung (UES)**,
- Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte – **Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)**,
- **Regelungen für Klima und Umwelt- Öko-Regelungen (ÖR)**
- Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch - **Zahlung für Mutterschafe und –ziegen (ZSZ)**
- Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch - **Zahlung für Mutterkühe (ZMK)**

Bitte beachten Sie, dass bei einzureichenden antragsbe-gründenden Unterlagen der jeweilige Antrag erst dann als gültig eingegangen gilt, nachdem diese Unterlagen eingereicht sind (siehe Kapitel XIV.I, 3. Verspätete Einreichung).

Für die Gewährung von Direktzahlungen gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- **Aktive Betriebsinhaberschaft** (siehe Abschnitt AA).
- **Schwellenwerte:** Für die **Gewährung von Direktzahlungen muss die beantragte und ermittelte förderfähige Betriebsfläche mindestens 1,0 Hektar betragen** (=“Mindestbetriebsgröße“). Entscheidend ist die förderfähige Fläche vor Anwendung von Sanktionskürzungen. Für die Bewertung, ob die Mindestbetriebsgröße vorliegt, werden nur die Schläge berücksichtigt, die die Mindestschlaggröße erreichen. Bei Beantragung der Zahlung für Mutterschafe und –ziegen oder der Zahlung für Mutterkühe ohne vorhan-

dene Mindestbetriebsgröße von 1 ha können Direktzahlungen nur gewährt werden, wenn die zu gewährenden Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen **mindestens 225 Euro** betragen.

- **Mindestschlaggröße:** Die Mindestschlaggröße, ab der Direktzahlungen für die landwirtschaftliche Fläche gewährt werden, beträgt in Baden-Württemberg 0,1 ha.
- Die landwirtschaftliche Fläche muss **der antragstellenden Person zum 15. Mai des Antragjahres zur Verfügung stehen (siehe Hinweise zur förderfähigen Fläche im Abschnitt II.1).**
- Die landwirtschaftliche Fläche muss während des **kompletten Kalenderjahres 2024 förderfähig sein.**
- Beachten Sie: Wird eine bisher förderfähige Fläche im Laufe des Kalenderjahres 2024 beispielsweise in eine Weihnachtsbaumkultur (= nicht förderfähige Nutzung) überführt, so ist die betreffende Fläche für das gesamte Jahr 2024 nicht förderfähig. Es liegt eine meldepflichtige Veränderung vor! Bis zum 30. September ist diese über FIONA durch ggf. Änderung des Nutzcodes in eine nicht förderfähige Kultur und setzen des Kennzeichens „nicht ganzjährig förderfähig“ vorzunehmen. Nach dem 30. September sind die Änderungen schriftlich bei der ULB zu melden.

Die im Rahmen der Direktzahlungen für die Einkommensstützung nicht förderfähigen Nutzcodes sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag mit der **Fußnote 1** versehen. Alle anderen Nutzungen sind im Rahmen der Direktzahlungen förderfähig, soweit sie während des gesamten Kalenderjahres 2024 hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. **Förderfähig sind** demnach Acker-, Dauergrünlandflächen, Reb- und Baumschulen, bestimmte stillgelegte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen einschl. Niederwald im Kurzumtrieb und Miscanthus. Des Weiteren **förderfähig sind** auch bestimmte Landschaftselemente, die Teil der förderfähigen Fläche sind (siehe Kapitel II.1).

Beachten Sie, dass Sie nur für förderfähige Flächen anspruchsberechtigt sind, die Sie auch selbst bewirtschaften.

Konditionalität: Als antragstellende Person, die EU-Direktzahlungen erhält, müssen Sie die **Konditionalität** nach Art. 12 und 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 im gesamten Unternehmen einhalten. Es finden die in den Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116 und 2022/1172 sowie in dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) und der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) genannten Sanktionen Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden. Lesen und beachten Sie dazu die „*Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024*“.

Beantragung der Direktzahlungen in FIONA

Im Gemeinsamen Antrag → Maßnahmen

- die Beantragung der Direktzahlungen (bei G1-01 bis 03),

Rechtliche Grundlagen der Direktzahlungen einschließlich der Bestimmungen für die Konditionalität sind folgende Gesetze und Verordnungen **in der jeweils geltenden Fassung:**

- GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003)
- GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I Nr. 4 S. 139)
- GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1)
- GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262)
- GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244)

Die Rechtsvorschriften können Sie bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde einsehen. Sie stehen mit weiteren Informationen auch im Internet unter <http://www.landwirtschaft-bw.de> zur Verfügung.

III.2 Einkommensgrundstützung (EGS)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ: EGS, UES, JES → ES1

Sie beantragen die Einkommensgrundstützung (EGS) durch Setzen des entsprechenden Kreuzes im Abschnitt → *ES1-01*. Zusätzlich sind die einzelnen Flächen im Flächenverzeichnis mit EGS zu kennzeichnen.

Der geschätzte Einheitsbetrag der Einkommensgrundstützung beträgt voraussichtlich ca. 155 Euro/ha (mind. 139,25 Euro/ha, max. 170,19 Euro/ha).

III.3 Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (UES)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ: EGS, UES, JES → ES2

Alle **Betriebsinhabenden**, die Anspruch auf Einkommensgrundstützung haben, können jährlich **auf Antrag** eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit für bis zu 60 ha förderfähige Fläche erhalten.

So beantragen Sie die Umverteilungseinkommensstützung:

- Beantragung der Einkommensgrundstützung → *ES1-01*
- Auswahl der zusätzlichen Beantragung der Umverteilungseinkommensstützung unter → *ES2-01*

Die gewährten Einheitsbeträge werden auf Basis der individuellen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geschätzte Einheitsbetrag für die Gruppe 1 (1. bis 40. ha förderfähige Fläche) liegt bei rund 68 Euro/ha (mind. 61,56, max. 75,22 Euro/ha) und für die Gruppe 2 (41. bis 60. ha förderfähige Fläche) bei rund 41 Euro/ha (mind. 36,93 Euro/ha, max. 45,13 Euro/ha).

Die Gewährung einer Umverteilungseinkommensstützung ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 11. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen. Dies gilt auch für eine

Zahlung an eine Betriebsinhaberin oder einen Betriebsinhaber, deren oder dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

Die Umverteilungseinkommensstützung unterliegt als flächenbezogene Direktzahlung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2115 der GAPInVeKoSV. Die Kürzungs- und Sanktionsvorschriften finden Anwendung, siehe Kapitel XIV.

III.4 Junglandwirte-Einkommensstützung (JES)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ: EGS, UES, JES → ES3 und → AJ1 bzw. AJ2

Eine Junglandwirtin bzw. ein Junglandwirt mit einem Anspruch auf Einkommensgrundstützung, kann auf Antrag und bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen die Junglandwirte-Einkommensstützung gewährt werden. Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird für bis zu **120 Hektar förderfähige Fläche** und **maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab dem Jahr der erstmaligen Beantragung gewährt. D.h., dass Antragstellende, die für 2020 zum ersten Mal die Junglandwirteprämie bewilligt bekommen haben, bis einschließlich 2024 einen entsprechenden Antrag im Rahmen der Übergangsregelung stellen können. Bei früherer erstmaliger Bewilligung der Junglandwirteprämie ist der maximale Förderzeitraum bereits ausgeschöpft.

Der geschätzte Einheitsbetrag der Junglandwirte-Einkommensgrundstützung beträgt im Jahr 2024 voraussichtlich ca. 134 Euro/ha (mind. 120,64 Euro/ha, max. 147,44 Euro/ha)

So beantragen Sie die Junglandwirte-Einkommensstützung:

- Beantragung der Einkommensgrundstützung → *ES1*
- Die **Junglandwirte-Einkommensstützung** ist separat unter → *ES3-01* mit einem Kreuz zu beantragen.
- Daneben sind im **allgemeinen Teil unter** → *AJ* entsprechende Angaben zu machen und ggf. Nachweise dem Antrag beizufügen.

Die Junglandwirte-Einkommensstützung muss jährlich beantragt werden und setzt voraus, dass ein Antrag auf Zahlung von Einkommensgrundstützung für das Jahr 2024 gestellt wird. Eine Beantragung **vor dem Niederlassungsdatum des Betriebes ist nicht zulässig** und kann nicht bewilligt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde.

Die unter Punkt a bis c genannten und von der Rechtsform abhängigen **Fördervoraussetzungen im Hinblick auf die Eigenschaft „Junglandwirt“** müssen bei der Beantragung vorliegen und die entsprechenden Nachweise fristgerecht eingereicht werden.

a) Betriebsinhaber ist eine natürliche Person

Eine natürliche Person ist eine Junglandwirtin oder Junglandwirt, wenn sie

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter/-in niederlässt und
- im Jahr der Niederlassung und der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht älter als 40 Jahre ist. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass die Junglandwirtin und der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Niederlassung bzw. Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf. Für das Antragsjahr 2024 sind dies Personen mit Geburtsdatum 01.01.1984 und später.

Die Zeitspanne zwischen dem Jahr der Erstiniederlassung und dem Jahr der erstmaligen Beantragung der JES darf maximal 5 Jahre betragen.

Für die Junglandwirte-Einkommensstützung kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

b) Betriebsinhaber ist eine Personenvereinigung oder juristische Person

Eine Personenvereinigung oder juristische Person ist eine Junglandwirtin oder Junglandwirt, wenn folgendes erfüllt ist:

- Es gibt mindestens eine natürliche Person (= maßgebliche Person), die die Kontrolle über die Personenvereinigung bzw. juristische Person ausübt. D.h. die maßgebliche Person muss den Betriebsinhaber in Bezug auf die **Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken** wirksam und langfristig kontrollieren.

Die maßgebliche Person darf dabei

- im Jahr der Aufnahme der Kontrolle und der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht älter als 40 Jahre. „Nicht älter als 40 Jahre“ bedeutet, dass die Junglandwirtin und der Junglandwirt in dem Jahr der erstmaligen Niederlassung bzw. Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung noch nicht sein 41. Lebensjahr vollenden darf. Für das Antragsjahr 2024 sind dies Personen mit Geburtsdatum 01.01.1984 und später.
- sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen haben und

- zuvor nicht einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert haben.

Die Zeitspanne zwischen dem Jahr der Erstniederlassung und damit Übernahme der Kontrolle und der erstmaligen Beantragung der JES darf maximal 5 Jahre betragen.

Für die Junglandwirte-Einkommensstützung kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden

Die Person mit der Eigenschaft „Junglandwirt“ muss seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung ununterbrochen die Betriebskontrolle im aktuellen Betrieb und, sofern es einen Betriebsübergang gab, im direkten Vorgängerbetrieb, aus dem der aktuelle Betrieb hervorgegangen ist, gehabt haben. D. h. im Sinne einer erstmaligen Niederlassung muss eine Kontinuität vorliegen. Wenn eine landwirtschaftliche Tätigkeit beendet wurde, diese dann aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgegriffen wird, liegt eine Folgeniederlassung aber keine erstmalige Niederlassung vor.

c) Qualifikation

Seit 2023 **neue Fördervoraussetzung für die Junglandwirte-Einkommensstützung ist der Ausbildungsnachweis für Junglandwirte nach § 9 der GAPDZV**

Voraussetzung für die Eigenschaft als Junglandwirtin oder Junglandwirt ist, dass die natürliche Person:

- über eine bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf des Ausbildungsbereichs Landwirtschaft oder einen Studienabschluss im Bereich der Agrarwirtschaft, wie z.B. Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften oder Gartenbauwissenschaft verfügt,
- erfolgreich an von den zuständigen Stellen der Länder anerkannten Bildungsmaßnahmen im Agrarbereich zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs in einem Umfang von mind. 300 Stunden teilgenommen hat

oder

- mindestens zwei Jahre in einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben tätig war
 - a) aufgrund eines Arbeitsvertrages mit einer vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden,
 - b) als mithelfende Familienangehörige oder mithelfender Familienangehöriger im Rahmen einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder
 - c) als Gesellschafterin oder Gesellschafter eines landwirtschaftlichen Betriebsinhabers mit einer im Rahmen des Gesellschaftsvertrages vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Leistung von Diensten im Umfang von mindestens 15 Stunden.

Die o.g. Nachweise der Ausbildung etc. müssen VOR der Antragstellung abgeschlossen sein und mit der Antragstellung nachgewiesen werden.

Die Auflistung anerkannter Ausbildungsberufe finden Sie auf der Homepage des BMEL unter Startseite - Themen – Landwirtschaft - Grüne Berufe:

<https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/gruene-berufe/gruene-berufe14.html#doc23022bodyText1>

Der Ausbildungsberuf Hauswirtschaft kann nur anerkannt werden, soweit die Ausbildung in landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt ist.

Übergangsregelung für Junglandwirte, die bereits in 2022 oder früher die Junglandwirteprämie beantragt haben

Betriebsinhaber bzw. Betriebsinhaberinnen, die bereits in der letzten Förderperiode 2015-2022 die Junglandwirteprämie erhalten haben und den maximalen Förderzeitraum von fünf Jahren noch nicht ausgeschöpft haben, können für den noch verbleibenden Zeitraum die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragen. Auch für diese Junglandwirte gilt die neue Förderhöhe für maximal 120 Hektar.

Die in der letzten Förderperiode an den Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin gestellten Anforderungen sind weiterhin zu erfüllen. Bei Betriebsinhabern, die keine natürliche Person sind, bedeutet dies insbesondere, dass eine der maßgeblichen natürlichen Personen, die zu Beginn des Förderzeitraums die juristische Person oder Vereinigung natürlicher Personen (zum Beispiel eine GbR) kontrolliert hat, weiterhin die Kontrolle über den Betriebsinhaber ausübt.

Die ab dem Jahr 2023 geltenden Anforderungen an die berufliche Qualifikation müssen nicht erbracht werden.

Beispiel:

Betriebsinhaberin F hat bereits im Jahr 2020 die Zahlung für Junglandwirte bezogen. Seitdem hat sie auch in jedem folgenden Jahr die Junglandwirteprämie erhalten. Sie stellt für das Jahr 2024 einen Antrag auf Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung. Sie muss nicht nachweisen, dass sie über spezifische berufliche oder fachliche Qualifikationen verfügt. Allerdings kann ihr eine Förderung nur noch bis zum Ende des Jahres 2024, also für insgesamt fünf Jahre ab 2020 gewährt werden.

III.5 Regelungen für Klima und Umwelt – Öko-Regelungen (ÖR)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ:ÖR → ÖR

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags können aktive Betriebsinhaber bei den Direktzahlungen auch Zahlungen für freiwillig übernommene Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt („Öko-Regelungen“) beantragen. Die Beantragung muss jährlich neu erfolgen. Mit Ausnahme der Öko-Regelung ÖR7 kann die Beantragung unabhängig von anderen Stützungszahlungen aus dem Bereich der Direktzahlungen erfolgen, jedoch muss sowohl der Schwellenwert für die Gewährung von Direktzahlungen von 1,0 ha förderfähiger Fläche (siehe auch Kapitel III.1), als auch bei den Einzelflächen die für DZ gültige Mindestschlaggröße von 0,10 ha erreicht werden. Einzelne Öko-Regelungen enthalten weitere Anforderungen an die Mindestschlaggröße und sind im jeweiligen Abschnitt beschrieben.

Bei der Beantragung von Öko-Regelungen ist zu beachten, dass eine Doppelförderung bzw. Überkompensierung von Zahlungen für vergleichbare Verpflichtungen in Agrarumweltprogrammen des Landes (FAKT II, LPR), anderer staatlicher Einrichtungen (z.B. Kommunen, Landkreise) oder durch freiwillige Zahlungen Dritter nicht zulässig ist. Dabei werden die Öko-Regelungen als vorrangig eingestuft. Sofern Sie bereits bestehende Verpflichtungen in diesem Bereich zu erfüllen haben, muss auf die Beantragung der betroffenen Öko-Regelungen verzichtet werden.

Die in den nachfolgenden Abschnitten angegebenen geplanten Einheitsbeträge für das Jahr 2024 sind vorläufige Werte und können jährlich je nach bundesweiter Inanspruchnahme einzelner Stützungszahlungen im Rahmen der Direktzahlungen durch Umverteilung zwischen den Stützungszahlungen variieren. Sie werden jeweils unmittelbar vor den Zahlungen Ende des Jahres festgelegt. Es kann zu Zu- und Abschlägen kommen.

ÖR1 Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

ÖR1a Nichtproduktive Flächen auf Ackerland

Es sind nichtproduktive Flächen auf förderfähigem Ackerland über den verpflichtenden Mindestanteil von GLÖZ 8 hinaus bereitzustellen. Begünstigungsfähig ist nichtproduktives Ackerland höchstens im Umfang von 6 % des förderfähigen Ackerlands des Betriebes. Dabei können Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland immer für mindestens 1 ha nichtproduktive Fläche eine Zahlung erhalten, auch wenn dies den Höchstumfang von 6 % überschreitet. Jede nichtproduktive Fläche muss mindestens 0,1 ha groß sein.

Konditionalitäts-Landschaftselemente und Flächen mit Agroförstsystemen können nicht als nichtproduktive Flächen herangezogen werden.

Voraussetzungen:

- Fläche muss während des gesamten Antragsjahres nichtproduktiv sein
- Selbstbegrünung ist zuzulassen oder
- Begrünung durch Aussaat ist möglich. Die Aussaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze in Reinsaat ist nicht zulässig.
- keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln während des gesamten Antragsjahres
- Ausnahme: ab dem 1. September des Antragsjahres ist zulässig:
 - die Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen
 - Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte kommt;
 - die Aussaat von Winterraps und Wintergerste darf schon ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt

1.300 Euro je ha für Stufe 1

500 Euro je ha für Stufe 2

300 Euro je ha für Stufe 3

Stufe 1 wird auf die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 % des förderfähigen Ackerlandes angewendet. Bei Betrieben mit mehr als 10 ha Ackerland wird diese Stufe auf 1 ha Fläche angewendet, auch wenn dies mehr als 1 % der förderfähigen Ackerfläche ist.

Stufe 2 wird für die über die 1 % der Stufe 1 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang bis 2 % des förderfähigen Ackerlandes angewendet.

Stufe 3 wird für die über Stufe 2 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang von bis zu 6 % des förderfähigen Ackerlandes angewendet.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR01* und im Flächenverzeichnis am Teilschlag mit NC 591 und ÖR-Code 1a.

Hinweise: Betriebe, die nicht GLÖZ 8-pflichtig sind, können bereits ab 0,10 ha nichtproduktiver Fläche eine Zahlung für ÖR1a erhalten. GLÖZ 8-pflichtige Betriebe müssen mindestens 4 % GLÖZ 8-Fläche und zusätzlich mindestens 0,10 ha ÖR1a-nichtproduktive Fläche nachweisen, damit eine ÖR1a-Zahlung erfolgen kann.

Eine unzulässige Aussaat in Reinsaat wäre gegeben, wenn nur Samen einer Spezies (Art) verwendet werden.

Das Anwendungsverbot für Düngemittel schließt auch Wirtschaftsdünger mit ein.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur ist die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Die Erbringung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 GAPDZV auf der Fläche kann auch nur in jedem zweiten Jahr erfolgen und gilt durch die Aussaat einer Begrünung als erfüllt.

Bei Beantragung von nichtproduktiven Flächen für ÖR1a ist eine Anrechnung für GLÖZ 8 auf derselben Fläche nicht zulässig.

Bei Beantragung von ÖR1a ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel V.3) nicht möglich.

Bei Beantragung von ÖR1a ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II E7, E8 auf derselben Fläche nicht möglich.

ÖR1b Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland

Es sind auf nichtproduktiven Flächen, für die die Öko-Regelung ÖR1a beantragt ist, zusätzlich Blühstreifen oder Blühflächen mit Blümmischungen anzulegen, die sich ausschließlich aus zulässigen Arten zusammensetzen dürfen.

Jeder Blühstreifen/jede Blühfläche muss mindestens 0,1 ha groß sein. Blühstreifen/-flächen können höchstens bis zu einer Größe von 3,0 ha als begünstigungsfähige Fläche angerechnet werden. Bei einer streifenförmigen Aussaat muss eine Mindestbreite von 5 m eingehalten werden.

Voraussetzungen:

- Fläche muss für ÖR1a beantragt und während des gesamten Antragsjahres nichtproduktiv sein
- auf den Blühstreifen/-flächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der sich durch Ansaat einer zulässigen Saatgutmischung etabliert hat
- die Aussaat muss spätestens zum 15. Mai des Antragsjahres erfolgen
- Saatgutmischungen müssen aus
 - Typ a) mindestens 10 der in Anhang 1 in Gruppe A der GAPDZV aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Anhang 1 Gruppe B ergänzt sein können oder aus
 - Typ b) mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe B der GAPDZV aufgeführten Arten bestehen
- bei Verwendung einer unter b) aufgeführten Saatgutmischung kann die Aussaat auch nur jedes zweite Jahr erfolgen
- keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln während des gesamten Antragsjahres
- die Blümmischung muss das gesamte Antragsjahr auf der Fläche stehen bleiben (d.h. bis 31.12.); Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.
- Ausnahme: wenn sich eine Blühstreifen/-fläche bereits das zweite Jahr auf derselben Fläche befindet ist ab dem 1. September des Antragsjahres zulässig:
 - Vorbereitung und Durchführung einer Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte kommt
 - die Aussaat von Wintererbsen und Wintergerste darf schon ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 200 Euro je ha.

Begünstigungsfähig ist der Blühstreifen/die Blühfläche.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR02* und im Flächenverzeichnis am Teilschlag mit NC 591 und ÖR-Code 1a und ÖR-Code 1bs für Blühstreifen/1bf für Blühflächen. Angabe des Ansaatjahrs und der Art der Blümmischung (einjährig/mehnjährig). Blühstreifen bzw. -fläche sind im FIONA-GIS als Teilschlag zu erfassen.

Hinweise: Auf Konditionalitäts-Landschaftselementen können sich keine begünstigungsfähigen Blühstreifen/-flächen befinden. „Andere LE“ sind dagegen zulässig, solange die Obergrenzen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) GAPDZV für den gesamten Schlag eingehalten werden.

In den Saatgutmischungen dürfen ausschließlich die in Baden-Württemberg zulässigen Arten enthalten sein. Die Liste der zulässigen Arten finden Sie im Dokument „[Ergänzende Informationen zu den Öko-Regelungen](#)“.

Für Kontrollzwecke sind die amtlichen Saatgutetiketten auf dem Betrieb vorzuhalten. Wenn amtliche Saatgutetiketten fehlen, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Mischungen, sind andere geeignete Nachweise, insbesondere Rückstellproben vorzuhalten.

Die Aussaat darf auch während des im Rahmen von GLÖZ 6 geltenden Pflegeverbotszeitraums 1.4. - 15.8. erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzulänglich aufgegangen ist.

Das Anwendungsverbot für Düngemittel schließt auch Wirtschaftsdünger mit ein. Zur Vorbereitung und Durchführung der Aussaat/Pflanzung einer Folgekultur ist die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zulässig.

Eine Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen ist ganzjährig nicht zulässig.

Die Erbringung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 GAPDZV auf der Fläche kann auch nur in jedem zweiten Jahr erfolgen und gilt im Jahr der Aussaat der Blümmischung durch die Aussaat als erfüllt. Das Mulchen der Fläche ist damit weder im ersten noch ggf. im zweiten Standjahr erforderlich und auch nicht zulässig.

Bei Beantragung von ÖR1b ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel V.3) nicht möglich.

Bei Beantragung von ÖR1b ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II E7 und E8 auf derselben Fläche nicht möglich.

ÖR1c Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen

In förderfähigen Dauerkulturen sind zusätzlich Blühstreifen oder Blühflächen mit vorgegebenen Blümmischungen anzulegen.

Für jeden Blühstreifen/jede Blühfläche gilt keine Mindestgröße. Sie können höchstens bis zu einer Größe von

3,0 ha als begünstigungsfähige Fläche angerechnet werden. Für Blühstreifen gibt es keine Mindestbreite. Blühstreifen/-flächen können nur Teilflächen eines Dauerkulturschlags sein, sie können nicht den gesamten Dauerkulturschlag einnehmen. Dies gilt auch für Blühstreifen/-flächen, die in aus der Erzeugung genommenen Dauerkulturen angelegt werden sollen.

Voraussetzungen:

- auf den Blühstreifen/-flächen muss sich ein Pflanzenbestand befinden, der sich durch Ansaat einer zulässigen Saatgutmischung etabliert hat
- die Aussaat muss spätestens zum 15. Mai des Antragsjahres erfolgen
- Saatgutmischungen müssen aus
Typ a) mindestens 10 der in Anhang 1 in Gruppe A der GAPDZV aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Anhang 1 Gruppe B ergänzt sein können oder aus
Typ b) mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe B der GAPDZV aufgeführten Arten bestehen
- bei Verwendung einer unter b) aufgeführten Saatgutmischung kann die Aussaat auch nur jedes zweite Jahr erfolgen
- keine Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln auf den Blühstreifen/-flächen während des gesamten Antragsjahres
- die Blühmischung muss das gesamte Antragsjahr auf der Fläche stehen bleiben (d.h. bis 31.12.); Mulchen der Fläche ist nicht zulässig.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 200 Euro je ha.

Begünstigungsfähig ist der Blühstreifen/die Blühfläche.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR03* und im Flächenverzeichnis am Teilschlag mit NC der Dauerkultur und ÖR-Code 1c Angabe des Ansaatjahrs und der Art der Blühmischung (Mischung Typ a/Mischung Typ b). Blühstreifen bzw. -fläche sind im FIONA-GIS als Teilschlag zu erfassen.

Hinweise: Für die Saatgutmischungen gelten die unter ÖR1b aufgeführten Vorgaben. Bitte beachten Sie, dass die Saatgutmischungen ausschließlich aus zulässigen Arten zusammengesetzt sein dürfen.

Eine Nachsaat ist zulässig, wenn die erste Aussaat unzulänglich aufgegangen ist.

Ein Befahren der Blühstreifen/-flächen ist nur möglich, wenn dabei weder die Entwicklung des Pflanzenbestands noch das Stehenbleiben der Blühmischung bis zum 31.12. des Antragsjahres beeinträchtigt wird.

Das Anwendungsverbot für Düngemittel schließt auch Wirtschaftsdünger mit ein.

Eine Beweidung des Aufwuchses mit Schafen oder Ziegen ist ganzjährig nicht zulässig.

Die Erbringung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit gemäß § 3 Absatz 1 GAPDZV auf der Fläche kann auch nur in jedem zweiten Jahr erfolgen und gilt im Jahr der Aussaat der Blühmischung durch die Aussaat als erfüllt. Das Mulchen der Fläche ist damit weder im ersten noch ggf. im zweiten Standjahr erforderlich und auch nicht zulässig.

Bei Beantragung von ÖR1c ist die gleichzeitige Förderung von LPR-Verpflichtungen nicht möglich.

Die gleichzeitige Förderung von ÖR1c und FAKT II-Maßnahmen auf derselben Fläche ist möglich.

ÖR1d Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

Die Beantragung der ÖR1d ist nur auf Dauergrünlandflächen außerhalb von kartierten FFH-Mähwiesen und außerhalb von FFH-Mähwiesen-Verlustflächen möglich.

Auf förderfähigen Dauergrünlandflächen werden Altgrasstreifen/-flächen angelegt, die nicht vor dem 1. September des Antragsjahres genutzt werden dürfen.

Die begünstigungsfähigen Altgrasstreifen/-flächen müssen mindestens 1 % der förderfähigen Dauergrünlandfläche des Betriebs umfassen. Begünstigungsfähig sind Altgrasstreifen/-flächen aber höchstens bis zu einem Umfang von 6 % des förderfähigen Dauergrünlands des Betriebes.

Ein Altgrasstreifen/eine Altgrasfläche muss mindestens 0,10 ha groß sein. Die Altgrasstreifen/-flächen dürfen höchstens 20 % eines Dauergrünlandschlags einnehmen. Damit muss für eine Beantragung der Dauergrünlandschlag mindestens 0,50 ha groß sein.

Voraussetzungen:

- Altgrasstreifen/-flächen dürfen sich höchstens 2 Jahre hintereinander auf derselben Stelle befinden
- eine Beweidung oder Schnittnutzung ist erst ab dem 1. September des Antragsjahres zulässig

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt

900 Euro je ha für Stufe 1

400 Euro je ha für Stufe 2

200 Euro je ha für Stufe 3

Begünstigungsfähig ist der Altgrasstreifen/die Altgrasfläche.

Stufe 1 wird auf die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 % des förderfähigen Dauergrünlandes angewendet.

Stufe 2 wird für die über die Stufe 1 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang bis 3 % des förderfähigen Dauergrünlandes angewendet.

Stufe 3 wird für die über Stufe 2 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang von bis zu 6 % des förderfähigen Dauergrünlandes angewendet.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR04* und im Flächenverzeichnis am Teilschlag mit Dauergrünland-NC und ÖR-Code 1d. Altgrasstreifen bzw. -flächen sind im FIONA-GIS als Teilschlag zu erfassen.

Hinweise: Auf Konditionalitäts-Landschaftselementen können sich keine begünstigungsfähigen Altgrasstreifen/-flächen befinden. „Andere LE“ sind dagegen zulässig, solange die Obergrenzen gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) GAPDZV für den gesamten Dauergrünlandschlag eingehalten werden.

Es dürfen sich mehrere Altgrasstreifen/-flächen auf einem Dauergrünlandschlag befinden, jedoch müssen diese voneinander deutlich abgrenzbar sein und es darf auch dann der maximale Anteil von 20 % an der Gesamtfläche des Dauergrünlandschlags nicht überschritten werden. Die Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf aus der Erzeugung genommenen Dauergrünlandflächen ist nicht begünstigungsfähig, da auf diesen Flächen bereits ähnliche Bewirtschaftungsbeschränkungen existieren und die Altgrasstreifen/-flächen damit nicht vom restlichen Dauergrünlandschlag abgrenzbar sind.

Die Anlage von Altgrasstreifen/-flächen auf Streuobstwiesen ist möglich.

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen (z.B. Walzen, Eggen) im Frühjahr ist möglich.

Ab dem 1. September ist lediglich die Nutzung durch Beweidung oder Schnittnutzung zulässig, nicht jedoch das Mulchen des Altgrasstreifens/-fläche.

Bei Beantragung von ÖR1d ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel V.3) nicht möglich.

Bei Beantragung von ÖR1d ist die gleichzeitige Förderung von ÖR1d und FAKT II B5 auf derselben Fläche nicht möglich.

Vorbehaltlich einer noch zu erlassenden Landesverordnung ist eine Förderung nur außerhalb von kartierten Berg- und Flachlandmähwiesen möglich.

ÖR2 Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %

Auf dem förderfähigen Ackerland des Betriebes mit Ausnahme des brachliegenden Ackerlandes sind im Antragsjahr mindestens 5 verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen.

Voraussetzungen:

- Mindestanteil von 10 % und Höchstanteil von 30 % je Hauptfruchtart an der Fläche
- mindestens 10 % Leguminosenanteil in Reinsaat oder als Gemenge mit Leguminosen, die auf der Fläche überwiegen
- Höchstanteil von 66 % Getreide

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 60 Euro je ha.

Begünstigungsfähig sind die Ackerflächen des Betriebes, die die Mindestschlaggröße von 0,10 ha erreichen. Nicht begünstigungsfähig ist brachliegendes Ackerland.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR05.*

Hinweise: Aus der Erzeugung genommene bzw. nicht-produktive Ackerflächen zählen weder zur Ackerfläche, noch werden sie als Hauptfruchtart gezählt.

Beim Anbau von mehr als 5 Hauptfruchtarten werden zur Berechnung der Mindestanteile Hauptfruchtarten zusammengefasst.

Hauptfruchtarten nach Gattungen bzw. Arten sind:

- landwirtschaftliche Kulturpflanzen nach Gattungen. Mit Ausnahme der in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag 2024 mit der Fußnote 20 gekennzeichneten Nutzcodes ist jeder Nutzungscode einer eigenen Gattung zugeordnet. Mit Fußnote 20 sind alle Nutzungscodes gekennzeichnet, die zusammen mit anderen Nutzungscodes einer Gattung zugeordnet sind und damit zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst werden
- bei den Gattungen Brassicaceae (Kreuzblütler, z.B. Raps, Rübsen, Gemüsekohl), Solanaceae (Nachtschattengewächse, z.B. Kartoffeln, Tomaten, Auberginen) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse, z.B. Kürbis, Gurken) die Arten
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptfruchtarten, auch wenn sie zur selben Gattung gehören
- Dinkel gilt als eigene Hauptfruchtart

Beispiele:

- *Weizen, Emmer und Einkorn gehören zur gleichen Gattung (Triticum) und bilden damit eine Hauptfruchtart, können aber als getrennte Hauptfruchtarten gezählt werden, wenn z.B. Winter-Emmer und Sommerweizen angebaut werden*
- *Wintergerste und Sommergerste gehören zur gleichen Gattung (Hordeum), zählen jedoch als getrennte Hauptfruchtarten, weil innerhalb der Gattung/Art die Hauptfruchtarten nach Winter- und Sommerkultur unterschieden werden*
- *Raps (Brassica napus) und Rübsen (Brassica rapa) gehören zu den Brassicaceae und zählen damit als jeweils eigene Hauptfruchtarten, ebenfalls ggf. zusätzlich noch getrennt nach Winter- und Sommerkultur*

Zusammengefasste Hauptfruchtarten sind:

- Gras oder andere Grünfütterpflanzen mit Ausnahme der Leguminosenmischkulturen, in denen Leguminosen überwiegen; dazu gehören z.B. NC 424 Ackergras und NC 422 Klee/Luzernegras
- Leguminosenmischkulturen, die aus Leguminosenmischungen oder Mischungen von Leguminosen mit anderen Pflanzen, in denen die Leguminosen überwiegen, bestehen; dazu gehören z.B. NC 240 Erbsen-/Bohnengemenge, und NC 425 Klee-Luzerne-Gemisch und NC 434

Gras-Leguminosen Gemisch (Leguminosen überwiegt)

- sonstige Mischkulturen, die durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen entstanden sind und nicht den Hauptfruchtarten Leguminosenmischkulturen oder Gras- und Grünfütterpflanzen zuzuordnen sind; dazu gehört z.B. NC 125 Wintermenggetreide, NC 917 Mischkulturen

Sollten Sie bei der Einordnung der von Ihnen angebauten Kulturen unsicher sein, so können Sie deren Zuordnung zu den Hauptfruchtarten im Dokument „[Ergänzende Informationen zu den Öko-Regelungen](#)“ überprüfen. Nutzen Sie außerdem in FIONA die Auswertung zur Öko-Regelung ÖR2, die aus Ihren Angaben im FIONA-FLV die einzelnen Hauptfruchtarten und Kulturgruppen ermittelt. Sofern Sie Ackerflächen in anderen Bundesländern bewirtschaften ist für eine korrekte Berechnung der Auswertung unbedingt erforderlich, dass diese Flächen auch in FIONA angegeben werden (vgl. Kapitel II.6).

Bitte beachten Sie, dass der NC 434 ausschließlich für leguminosenbetonte Kleegrasmischungen verwendet werden darf, bei denen der Leguminosenanteil im Bestand (auf der Fläche) überwiegt, d. h. mehr als 50% beträgt. Klee grasbestände mit einem Leguminosenanteil von weniger als 50 % sind mit NC 422 zu codieren. Dies gilt auch für ursprünglich leguminosenbetonte Klee grasbestände, bei denen über die Jahre hinweg der Leguminosenanteil unter 50 % zurückgegangen ist.

Bei der Berechnung des zulässigen Getreideanteils von maximal 66 % werden Mais und Hirse nicht dem Getreide zugerechnet.

Die gleichzeitige Förderung von ÖR2 und LPR (siehe Kapitel V.3) auf derselben Fläche ist möglich.

Die gleichzeitige Förderung von ÖR2 und FAKT II-Maßnahmen auf derselben Fläche ist möglich.

ÖR3 Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland

Bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt.

Voraussetzungen:

- auf dem Schlag (= „Agroforstsystem“) müssen sich mindestens 2 Gehölzstreifen befinden, die alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen
- Gehölzstreifen muss zwischen 3 m und 25 m breit sein
- Abstand zwischen den Gehölzstreifen muss zwischen 20 m und 100 m betragen
- Abstand zwischen Gehölzstreifen und dem Rand des Schlags muss zwischen 20 m und 100 m betragen; Ausnahme: bei fließgewässerbegleitenden oder

in Gewässernähe liegenden Gehölzstreifen darf der Abstand auch weniger als 20 m betragen

- Flächenanteil der Gehölzstreifen an einem förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandschlag muss zwischen 2 % und 35 % betragen
- der Gehölzstreifen muss weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein
- unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen zur Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 200 Euro je ha.

Begünstigungsfähig sind die auf einem Acker- oder Dauergrünlandschlag liegenden Gehölzstreifen.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR06* und im Flächenverzeichnis am Teilschlag mit dem NC der auf dem Gesamtschlag angebauten Kultur und ÖR-Code 3. Gehölzstreifen sind im FIONA-GIS als Teilschlag zu erfassen.

Hinweise: Die Inanspruchnahme von Zahlungen der ÖR3 ist nur möglich, wenn es sich um ein bereits auf der Fläche vorhandenes streifenförmiges Agroforstsystem handelt, für das ein von der ULB genehmigtes Nutzungskonzept vorliegt. Das bereits genehmigte Nutzungskonzept ist bei der erstmaligen Antragstellung mit dem Antrag einzureichen. Agroforstsysteme mit verstreut liegenden Gehölzen sind im Rahmen der ÖR3 nicht begünstigungsfähig.

Des Weiteren gelten alle Vorgaben zur Förderfähigkeit von Agroforstsystemen und Anforderungen an die Antragstellung wie in Kapitel II.1 beschrieben.

Die Bemessung der Breite bei den Gehölzstreifen bezieht sich auf den gesamten Streifen, d.h. einschließlich einer die Gehölze umgebenden Fläche, die nicht bewirtschaftet wird, sofern die Breite dieser Fläche im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Gehölze plausibel ist. Erforderlich ist eine klar erkennbare Grenze zwischen dem Agroforstgehölzstreifen (einschließlich der oben beschriebenen umgebenden Fläche) und der übrigen landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche.

Abstandsvorgaben zwischen den Gehölzstreifen und vom Gehölzstreifen zum Rand des Schlags sind sowohl auf der langen als auch auf der kurzen Seite der Gehölzstreifen einzuhalten.

Bei Beantragung von ÖR3 ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel V.3) mit vergleichbaren Verpflichtungen nicht möglich.

ÖR4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs

Bei einer Extensivierung der Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandflächen eines Betriebs ist dessen förderfähige Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden.

Voraussetzungen:

- im Gesamtbetrieb ist im Antragsjahr durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten
- für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs gilt im Antragsjahr:
 - Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger dürfen nur in dem Umfang angewendet werden, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ha förderfähiges Dauergrünland des Betriebs entspricht
 - keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - kein Pflügen

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 100 Euro je ha.

Begünstigungsfähig ist die förderfähige Dauergrünlandfläche des Betriebs.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR07.* Zusätzlich ist die Angabe des Durchschnittsbestands an Tieren im Jahr 2024 im *Abschnitt A8 „Angaben zur Tierhaltung“* erforderlich. Bitte beachten Sie, dass im Falle von Schafen und Ziegen die Zeile „Mutterschafe/Milchschafe“ bzw. „Mutterziegen/Milchziegen“ bereits Jungtiere mit einem Gewicht von bis zu 20 kg beinhaltet, so dass eine zusätzliche Angabe in den Zeilen „Schaflämmer über 20 kg“ bzw. „Ziegenkitze über 20 kg“ nur erforderlich ist, wenn im Jahresdurchschnitt eine Anzahl Jungtiere die Grenze von 20 kg überschreitet.

Hinweise: Ein „Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ha“ wird eingehalten, wenn ein Wert von höchstens 140 kg Stickstoff (N) je Hektar Dauergrünlandfläche des Betriebs aus stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern nicht überschritten wird.

Die Einhaltung des höchstens zulässigen Dunganfalls muss durch schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise zur Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs nachgewiesen werden können. Die Nachweise müssen auf dem Betrieb für Kontrollen vorgehalten werden.

Ausnahmen vom Verbot des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sind im Einzelfall möglich und bei der ULB zu beantragen. Die Ausnahmegenehmigung ist für den Fall einer Kontrolle im Betrieb vorzuhalten.

Das Pflügeverbot für alle Dauergrünlandflächen des Betriebs im Antragsjahr gilt unabhängig davon, aus welchem Anlass gepflügt werden soll. Pflügen ist jede mechanische Bodenbearbeitung, die die Grasnarbe zerstört. Nicht als Pflügen gilt eine flache Bodenbearbeitung zur Narbenerneuerung in der bestehenden Grasnarbe. In Ausnahmefällen kann die ULB im Einzelfall auf Antrag genehmigen, dass Dauergrünlandflächen des Betriebs zur Wiederherstellung der Grasnarbe nach einer Zerstörung durch höhe-

re Gewalt oder außergewöhnliche Umstände gepflügt werden dürfen. Die Ausnahmegenehmigung ist für den Fall einer Kontrolle im Betrieb vorzuhalten.

Außerdem müssen für den Fall von Kontrollen im Betrieb geeignete Aufzeichnungen vorliegen, mit denen die Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes im Betrieb nachgewiesen werden kann. Bei rinderhaltenden Betrieben ist dies z.B. das HIT-Bestandsverzeichnis.

Bei Beantragung von ÖR4 ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel V.3) auf derselben Fläche möglich.

Bei Beantragung von ÖR4 ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II B1.2 und B7 auf derselben Fläche nicht möglich.

ÖR5 Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten

Begünstigungsfähig sind förderfähige Dauergrünlandflächen, auf denen das Vorkommen von mindestens vier Kennarten oder Kennartengruppe des artenreichen Grünlands nachgewiesen wird.

Voraussetzungen:

- Vorkommen von mindestens 4 Kennarten oder Kennartengruppen aus einem Katalog von 33 Kennarten „Kennarten des artenreichen Grünlands Öko-Regelung 5 und FAKT II“
- Nachweis des Vorkommens der Kennarten auf der Einzelfläche nach der vorgegebenen Methode

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 240 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR08* und im Flächenverzeichnis am Teilschlag mit Dauergrünland-NC und ÖR-Code 5. Sofern nicht auf der gesamten Schlagfläche ausreichend Kennarten vorhanden sind, können Teilschläge gebildet werden. Zusätzlich sind im Flächenverzeichnis mindestens 4 Kennarten, die auf dem beantragten Teilschlag vorkommen, anzugeben. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Förderfähigkeit sind letztendlich die im Nachweis und auf den Flächen vorhandenen Kennarten. Abweichungen zur Angabe im FLV haben keinen Einfluss auf die Förderfähigkeit der Einzelfläche, solange trotzdem mindestens 4 Kennarten nachgewiesen werden.

Hinweise: Die vollständige Liste der Kennarten und weitere Informationen zu den Kennarten finden Sie im Dokument „Ergänzende Informationen zu den Öko-Regelungen“ oder in den Broschüren „Kennarten des artenreichen Grünlands – Öko-Regelung 5 und FAKT II“ und „Artenreiches Grünland – Anleitung zur Einstufung von Flächen für die Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II“, die beide im Infodienst bei den Informationen zum Gemeinsamen Antrag 2024 aufgerufen werden können.

Für jeden beantragten Schlag ist das Vorkommen der Kennarten nach der in der Broschüre „Artenreiches

Grünland – Anleitung zur Einstufung von Flächen für die Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II“ (S. 8) festgelegten Methode zu ermitteln und für den Einzelschlag mittels georeferenzierter Fotos zu dokumentieren.

Voraussetzung dafür ist, dass die georeferenzierten Fotos mit der vom Land zur Verfügung gestellten Profil-App aufgenommen werden. Mit anderen Verfahren aufgenommene Fotos können nicht akzeptiert werden. Weitere Informationen zur Profil-App werden rechtzeitig im Infodienst bereitgestellt. Sofern die Nachweisführung über georeferenzierte Fotos nicht möglich ist, kann im Jahr 2024 die Dokumentation ersatzweise anhand des amtlichen Formulars erfolgen. Dieses kann im Infodienst unter <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Kennarten> abgerufen werden.

Die als Nachweis dienenden georeferenzierten Fotos sind für jede Einzelfläche in der Profil-App zu speichern bzw. im Fall der ersatzweisen Verwendung des amtlichen Formulars auf dem Betrieb für den Fall von Kontrollen vorzuhalten. Die Nachweise sind jährlich neu zu erstellen. In den Vorjahren erstellte Nachweise können ab dem Antragsjahr 2024 nicht mehr akzeptiert werden.

Bei Beantragung von ÖR5 ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel V.3) auf derselben Fläche möglich.

Bei Beantragung von ÖR5 ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II B3.2 und B4 auf derselben Fläche nicht möglich.

ÖR6 Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

Begünstigungsfähig sind die förderfähige Ackerland- und Dauerkulturflächen des Betriebs, auf denen im vorgegebenen Zeitraum bei bestimmten Kulturen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Voraussetzungen:

- keine Anwendung von chem.-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- vom 1. Januar bis zur Ernte auf der jeweiligen Fläche, mindestens jedoch bis zum 31. August des Antragsjahres auf Ackerland, das für die Erzeugung folgender Kulturen genutzt wird:
 - a) Sommergetreide, einschließlich Mais,
 - b) Leguminosen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter,
 - c) Sommer-Ölsaaten,
 - d) Hackfrüchte,
 - e) Feldgemüse.
- vom 1. Januar – 15. November des Antragsjahres auf Ackerland, das für die Erzeugung folgender Kulturen genutzt wird:
 - f) Gras oder andere Grünfütterpflanzen,
 - g) als Ackerfutter genutzte Leguminosen, ein-

schließlich Gemenge;

Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.

- vom 1. Januar – 15. November des Antragsjahres h) auf Dauerkulturflächen

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt

150 Euro je ha für die unter a) – e) und h) genannten Kulturen (Ackerkulturen ohne Ackerfutter und Dauerkulturflächen);

50 Euro ja ha für die unter f) und g) genannten Kulturen (Ackerfutter).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt ÖR9* und im Flächenverzeichnis am Teilschlag mit dem NC der angebauten Kultur und ÖR-Code 6.

Die für eine Antragstellung in Frage kommenden Nutzungscodes sind in der Codeliste zum Gemeinsamen Antrag 2024 mit den Fußnoten 60, 61 oder 62 versehen.

Hinweise: Die Antragstellung erfolgt einzelflächenbezogen, d.h. es gibt keine Verpflichtung, auf allen mit einer bestimmten Kultur bestellten Schlägen ÖR6 zu beantragen.

Eine Beantragung auf Flächen, bei denen bereits aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben ein Anwendungsverbot für chem.-synthetische Pflanzenschutzmittel besteht, ist nicht zulässig (z.B. Flächen in Naturschutzgebieten, Gewässerstrandstreifen nach § 38a WHG).

Nicht als chem.-synthetische Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Öko-Regelung werden eingestuft: Pflanzenschutzmittel, die

- a) ausschließlich Wirkstoffe enthalten, die als Wirkstoff mit geringem Risiko genehmigt sind (Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 in der jeweils gültigen Fassung)
- b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind.

Informieren Sie sich im Zweifelsfall vor der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf den für ÖR6 beantragten Flächen bei der für Sie zuständigen ULB, ob die geplanten Mittel eingesetzt werden können. Sofern nach a) und b) aufgeführte Pflanzenschutzmittel auf den für ÖR6 beantragten Flächen eingesetzt werden, ist dies über geeignete Aufzeichnungen zu dokumentieren und für den Fall von Kontrollen als Nachweis auf dem Betrieb vorzuhalten.

Bei Beantragung von ÖR6 ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel V.3) nicht möglich.

Bei Beantragung von ÖR6 ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II D2, E3, E4, E5, E6, E10, E11 und E12 auf derselben Fläche nicht möglich.

ÖR7 Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Begünstigungsfähig sind förderfähige landwirtschaftliche Flächen, die in ausgewiesenen Natura 2000-Gebieten liegen und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen. Die Beantragung ist nur auf Flächen möglich, für die gleichzeitig Einkommensgrundstützung beantragt wird.

Voraussetzungen:

Im Antragsjahr dürfen auf den beantragten Natura 2000-Flächen

- a) weder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen noch eine Instandsetzung bestehender Anlagen zur Absenkung von Grundwasser oder zur Drainage durchgeführt werden, sowie
 - b) keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen vorgenommen werden,
- es sei denn, es handelt sich um eine von einer für Naturschutz zuständigen Behörde genehmigte, angeordnete oder durchgeführte Maßnahme.

Die zu gewährenden Einheitsbeträge werden auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt 40 Euro je ha.

III.6 Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und –ziegen sowie für Mutterkühe (Tierprämie)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → DZ: ZSZ, ZMK → GE

Die Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe, –ziegen und Mutterkühe (Tierprämie) kann jährlich unabhängig von anderen Direktzahlungen oder anderen Fördermaßnahmen im Gemeinsamen Antrag beantragt werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Nach § 22 Absatz 1 und § 26 Absatz 1 GAPDZG in Verbindung mit § 3a GAPDZG wird die gekoppelte Einkommensstützung nur an aktive Betriebsinhaber gewährt. Der Antragsteller muss die Voraussetzungen des § 8 GAPDZV erfüllen. Außerdem muss er eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben (Artikel 3 Verordnung (EU) 2021/2115, § 3 GAPDZV). Zu beachten ist ferner bei sehr kleinen Betrieben § 2 Absatz 2 GAPDZV, wonach eine Zahlung bei Unterschreiten einer gewissen Betriebsgröße oder Schwellenwert ausgeschlossen sein kann.

Fördervoraussetzungen:

1. **Förderfähig sind weibliche Schafe und/ oder Ziegen,**
 - die am 1. Januar 2024 mindestens 10 Monate alt sind und in der Stichtagsmeldung in der jeweiligen Altersgruppe zehn bis einschließlich 18 Monate sowie in der Altersgruppe ab 19 Monate bis zum 15. Januar 2024 angezeigt wurden,
 - die im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August (Haltungszeitraum) von der betriebsinhabenden Person gehalten werden und

Begünstigungsfähig sind die in Natura 2000-Gebieten liegenden landwirtschaftlichen Flächen, die die Mindestschlaggröße von 0,10 ha erreichen.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt ÖR10 und im Flächenverzeichnis am Teilschlag mit dem NC der auf dem Schlag angebauten Kultur und ÖR-Code 7. Sofern sich innerhalb des Schlags nur Teilflächen innerhalb der Natura 2000-Kulisse befinden, erfolgt die Berechnung der begünstigungsfähigen Fläche systemseitig. Eine Teilschlagbildung ist nicht erforderlich.

Hinweise: Natura 2000-Gebiete sind die in Baden-Württemberg mit Rechtsverordnung festgesetzten FFH- und Vogelschutzgebiete. In FIONA können Sie sich die Natura 2000-Gebiete über Zuschalten der Layer Natura2000 (FFH-Gebiete) und (Vogelschutzgebiete) anzeigen lassen.

Weitere Verpflichtungen oder Voraussetzungen bestehen nicht.

Eine Förderung nach ÖR7 kann mit allen anderen Öko-Regelungen kombiniert werden.

Bei Beantragung der ÖR7 ist die gleichzeitige Förderung von LPR (siehe Kapitel V.3) möglich.

Bei Beantragung der ÖR7 ist die gleichzeitige Förderung von FAKT II E5 nicht möglich.

- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen.

Für die Zuwendung müssen mindestens 6 Mutterschafe und/ oder –ziegen beantragt werden.

Der zu gewährenden Einheitsbetrag wird auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt:

35 Euro je Mutterschaf oder Mutterziege

Empfehlung:

Betriebsinhabende, die nicht über die Mindestbetriebsgröße für die Direktzahlungen (1 ha) verfügen, mindestens 7 Tiere zu beantragen, um den Schwellenwert von 225 Euro zu erreichen (siehe Kapitel III).

Antragstellung in FIONA:

Abschnitt GE 1. Für den Antrag ist die Angabe der Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) des einzelnen Tieres erforderlich. Die Eingabe der Ohrmarkennummer in FIONA kann manuell oder durch hochladen einer CSV-Datei erfolgen.

Förderfähig sind weibliche Rinder,

- die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (spätestens am 15.05.2024) das erste Mal gekalbt haben,
- im Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August (Haltungszeitraum) von der betriebsinhabenden Person gehalten werden und

- die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung erfüllen.

Die Abgabe von Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung ist bei Beantragung der Mutterkuhprämie nicht zulässig. Die Verwendung im eigenen Betrieb zählt nicht als Abgabe.

Für die Zuwendung müssen mindestens 3 Mutterkühe beantragt werden.

Der zu gewährenden Einheitsbetrag wird auf Basis der indikativen Mittelzuweisung jährlich neu berechnet.

Der geplante Einheitsbetrag beträgt:

78 Euro je Mutterkuh

Antragstellung in FIONA

Abschnitt GE 2. Für den Antrag ist die Angabe der Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) des einzelnen Tieres erforderlich. Es besteht die Möglichkeit über einen Button die hinterlegten Mutterkühe aus HIT hochzuladen und für die Beantragung auszuwählen.

Hinweise:

Falls bei der Erstkalbung (Totgeburt) in HIT keine Kalbung registriert wurde, erfolgt automatisch ein Hinweis in FIONA, dass ein Nachweis (z.B. vom Tierarzt) in FIONA im Navigationsbaum unter „Nachweise hochladen“ einzureichen ist.

Ergänzende Hinweise:

- Die Stichtagsmeldung für Schafe und Ziegen hat bis zum 15.01.2024 im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (www.hi-tier.de) zu erfolgen. Eine Stichtagsmeldung bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg kann mit Weiterleitungsermächtigung auf dem Meldebogen und unter Angabe der korrekten Registriernummer an die HIT-Datenbank weitergeleitet werden.
- **Gemäß § 40 Absatz 2 Nr. 1 der GAPInVeKoSV ist für Mutterschafe und -ziegen, die ab dem 1. März 2022 geboren wurden der Geburtsmonat nachzuweisen.** Es bietet sich an dieses im Bestandsregister einzutragen, da im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ab 2024 dieser Nachweis gefordert werden kann, falls zweifelhaft ist, ob das beantragte Tier am 1.1. des Antragjahres nicht 10 Monate alt war.
- **Pensionstier – oder Gemeinschaftstierhaltung**

Nach Förderrecht ist der Halter bzw. die Halterin die Person, in dessen Eigentum sich die Tiere befinden, auch wenn diese zeitweise in einem Pensionsbetrieb gehalten werden. Der Halter bzw. die Halterin trägt für den gesamten Zeitraum das wirtschaftliche Risiko (u.a. Folgen des Sterbens eines Tieres) und ist deshalb ausschließlich für die Tierprämie antragsberechtigt.

Für die Beantragung eines Pensionstieres in FIONA ist die Unternehmensnummer (UD) des Einstellbetriebes erforderlich. Für die Angabe und Verwendung dieser UD muss das Einverständnis des Pensionshaltenden vorliegen.

Wird allerdings vertraglich geregelt, dass das wirtschaftliche Risiko der Pensionstierbetrieb (im Haltungszeitraum 15.05.-15.08.2024) für die Tiere trägt, ist in diesem Fall die betriebsinhabende Person der Pension antragsberechtigt. Dabei ist zu beachten, dass die Beantragung der Tierprämie für einzelne förderfähige Tiere nur von jeweils einer Person bzw. einem Betrieb erfolgen kann. Grundlage für die Beantragung für Mutterschafe – und ziegen ist die Stichtagsmeldung gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Viehverkehrsverordnung.

• Ersatztiere

Scheidet ein beantragtes Tier aufgrund natürlicher Lebensumstände während des Haltungszeitraums aus, kann dieses durch ein anderes förderfähiges Tier und bisher nicht beantragtes Tier („Ersatztier“) ersetzt werden (siehe FIONA-Wegweiser).

Ersatztiere können auch zugekauft werden. Verkauft allerdings die betriebsinhabende Person ein beantragtes Tier, kann dieses nicht durch ein Ersatztier im Betrieb ersetzt werden.

- **Eine Nachmeldung einzelner Tiere ist nach dem 15.05.2024 nicht mehr möglich.**
- **Abgänge von beantragten Tieren vor dem Haltungszeitraum sind im Antrag als „zurückgezogen“ zu melden.**

Erforderliche Änderungsmeldungen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und während des Haltungszeitraumes (siehe FIONA-Wegweiser):

- Ändert sich die Identifikationsnummer (Ohrmarkennummer) eines beantragten Muttertieres ist die neue Identifikationsnummer (Ohrmarkenersatznummer) einzutragen in FIONA
- Wird ein beantragtes Mutterschaf – oder ziege verkauft oder geschlachtet, ist das Tier unverzüglich als „zurückgezogen“ in FIONA abzumelden.
- Verendet ein Mutterschaf – oder ziege ist das Tier unverzüglich als „natürlicher Abgang“ in FIONA zu kennzeichnen.
- Mutterkühe, für die kein Ersatztier geltend gemacht wird, können während des Haltungszeitraums auch nur in HIT abgemeldet werden. Diese Tiere werden dann als „zurückgezogen laut HIT“ eingestuft.
 - **Achtung:** Abgänge vor dem Haltungszeitraum müssen manuell in FIONA zurückgezogen werden!
 - Mutterkühe, die auf Grund natürlicher Lebensumstände ausscheiden und ersetzt werden sollen sind „als natürlicher Abgang“ in FIONA zu kennzeichnen.
- Erfolgt ein Standortwechsel in eine Pension/Weidegemeinschaft ist dieses unverzüglich in FIONA anzugeben.

Damit diese Änderungen in FIONA rechtswirksam werden, muss der Antrag erneut eingereicht werden!

IV. Angaben zum Hopfenanbau

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → Hopfen → H1-H2

Wenn Sie Hopfen anbauen, wählen Sie unter „Auswahl Maßnahmen“ G1-14 aus und geben unter →Maßnahmen→ **Hopfen H1 - H2** an, ob und welcher Hopfenerzeugergemeinschaft Sie angehören. Baden-Württembergische Hopfenerzeuger sind i.d.R. Mitglied der HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft e.G., Kellerstr. 1, 85283 Wolnzach. Eine weitere Hopfenerzeugergemeinschaft ist die HVG Hopfenverwertungsgenossenschaft Spalt e.G., Gewerbepark Hügelmühle 40, 91174 Spalt. Sie haben im FIONA-FLV, für jeden Hopfenschlag (NC 856) die zutreffende Hopfensorte, sowie vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen mit NC 859 anzugeben. Zusätzlich sollte angegeben werden, ob es sich um eine Neuanlage oder Junghopfenfläche handelt (siehe Hinweise zum Flächenverzeichnis Zusatzangaben bei Hopfen in Kapitel II.3).

Beachten Sie bei der Digitalisierung Ihrer Hopfenschläge im FIONA-GIS folgende Bedingungen für die mit **Hopfen bepflanzten Flächen** (NC 856): **Als Hopfenanbaufläche gilt** eine Fläche, die normal bearbeitet und mit einer gleichmäßigen Pflanzdichte von mind. 1.500 Pflanzen/ha bei doppelter Aufleitung oder von mind. 2.000 Pflanzen/ha bei einfacher Aufleitung bepflanzt ist.

Die Hopfenanbaufläche wird durch die Linie der äußeren Verankerungsdrähte der Tragegerüste begrenzt. Befinden sich auf diesen Begrenzungslinien Hopfenreben, sollte beiderseits des Schlages eine zusätzliche Fahrspur in einer Breite vorgesehen werden, die der durchschnittlichen Breite einer Fahrgasse innerhalb der Hopfenanlage entspricht. Die zusätzliche Fahrspur darf nicht zu einem öffentlichen Weg gehören. Die für das Wenden der Landmaschinen notwendigen Flächen an den beiden Enden sind Teil der Hopfenanbaufläche, sofern jede dieser Wendeflächen nicht länger als 8 Meter ist und diese nicht zu einem öffentlichen Verkehrsweg gehören.

Vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen (NC 859) sind Flächen, auf denen Hopfengerüste stehen und in Stand gehalten werden.

Bitte beachten Sie auch die Erklärung zum Datenschutz bei H2. Daten zu den Hopfenflächen können dem Hopfenpflanzerverband Tettnang e.V. zur Ernteschätzung, Zertifizierung und Bescheinigung des Hopfens nur zur Verfügung gestellt werden, wenn Sie bei H2-02 hierzu Ihre Einwilligung erklären.

V. Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

– FAKT II / LPR-A / AZL / UZW

Die in Baden-Württemberg im Rahmen des Gemeinsamen Antrags angebotenen flächen- und tierbezogenen Maßnahmen der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik beruhen auf dem jeweils aktuellen GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland, mit dem diese die Ko-Finanzierung bei der EU-Kommission beantragt. Eine Ausnahme sind LPR-A-Verpflichtungen mit Laufzeitbeginn vor 2023: Diese werden bis zum Ende ihrer jeweiligen Laufzeit im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2014-2020 (MEPL III) gefördert. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung dieser Förderprogramme mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Folgende Flächenmaßnahmen werden in Baden-Württemberg angeboten:

- FAKT II Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl
- LPR Landschaftspflegerichtlinie - Teil A (Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege „Vertragsnaturschutz“)
- AZL Ausgleichszulage Landwirtschaft
- UZW Umweltzulage Wald

Rechtliche Grundlagen der Förderung der Flächenmaßnahmen sind unter anderem folgende Regelungen **in der jeweils geltenden Fassung**:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Amtsblatt der Europäischen Union vom 6. Dezember 2021, L 435, S. 1
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Amtsblatt der Europäischen Union vom 6. Dezember 2021, L 435, S. 187
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch, Amtsblatt der Europäischen Union vom 22. Dezember 2021, L 458, S. 463
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für

die Methoden zur Berechnung der gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, Amtsblatt der Europäischen Union vom 22. Dezember 2021, L 458, S. 486

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Januar 2022, L 20, S. 52
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Januar 2022, L 20, S. 95
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Januar 2022, L 20, S. 131
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parla-

ments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. Januar 2022, L 20, S. 197

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 der Kommission vom 4. Mai 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Verhängung und Berechnung von Verwaltungssanktionen im Bereich der Konditionalität, Amtsblatt der Europäischen Union vom 8. Juli 2022, L 183, S. 12
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union vom 8. Juli 2022, L 183, S. 23
- Nationaler GAP-Strategieplan Deutschland 2023 bis 2027
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz)
- Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2023-2026
- Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) §§ 23 und 44 sowie den hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere §§ 48 bis 49a
- Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Baden-Württemberg (GAP-Reform-Gesetz BW - GAPRefG BW) vom 8. Februar 2024 (GBl. Nr. 14 vom 21. Februar 2024)
- Noch zu erlassende Regelungen der Landesregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik

V.1 Fördervoraussetzungen, Auflagen/Verpflichtungen und ergänzende Hinweise zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl II (FAKT II)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → FAKT

Beantragung 2024

Die Förderung im Rahmen des FAKT II erfolgt unter anderem auf Grundlage des genehmigten nationalen GAP-Strategieplans Deutschlands gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie auf der Grundlage der darauf aufbauenden, noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift des Mi-

nisteriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (VwV FAKT II) in der jeweils geltenden Fassung. Insofern stehen die unter V.1 dargestellten Regelungen unter Vorbehalt. Im Einzelfall kann es noch zu Änderungen kommen.

Die Förderung im Rahmen des FAKT II steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber bei der EU, im Bund und im Land Baden-Württemberg. Die Ausgleichsleistung wird als Projektförderung in Form eines jährlichen Zuschusses (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich grundsätzlich am Verpflichtungsumfang aus und wird, je nach Maßnahme, nach der Flächennutzung im Antragsjahr, der Anzahl an Streuobstbäumen sowie dem jährlichen Bestand an Tieren bzw. der erzeugten Tiere, bei der Sommerweideprämie dem Bestand im Weidezeitraum 1. Juni bis 30. September, auf der Grundlage des bewilligten Verpflichtungsumfangs auf Basis des Förderantrages, der Angaben im Gemeinsamen Antrag/HIT und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der InVeKoS-Kontrollen berechnet.

Insbesondere folgende Vorgaben sind im Rahmen des FAKT II zu beachten bzw. einzuhalten:

- Eine Verpflichtung wurde im Rahmen des FAKT II-Förderantrages bewilligt.
- Die Antragstellung erfolgt im Rahmen des Gemeinsamen Antrags.
- Die antragstellende Person ist aktive/r Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber und übt eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, aus und bewirtschaftet den Betrieb selbst.
- Die Beteiligung der öffentlichen Hand am Unternehmen der antragstellenden Person beträgt weniger als 25 %.
- Der Unternehmenssitz liegt in einem Mitgliedstaat der EU. Bei den Teilmaßnahmen G1 bis G7 muss das Unternehmen eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Außerdem müssen bei den Teilmaßnahmen C3 sowie G2 bis G7 die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, in Baden-Württemberg liegen.
- Im gesamten Unternehmen wird kein kommunaler Klärschlamm ausgebracht.
- Bei Beantragung der Teilmaßnahmen G2 bis G7 verfügt die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber über mindestens 1 ha förderfähiger landwirtschaftlicher Fläche, die sich aus Schlägen von mindestens 0,01 ha zusammensetzt. Dies ist im Besonderen bei einer gewerblichen Tierhaltung zu beachten.
- Der Mindestbewilligungsbetrag von 250 Euro im Jahr wird erreicht. Der Mindestbewilligungsbetrag berechnet sich über alle Maßnahmen im FAKT II hinweg. Hinweis: Muss eine FAKT II-Bewilligung korrigiert werden und wird durch die Korrektur der Mindestbewilligungsbetrag unterschritten, unterliegt die gesamte bereits gewährte FAKT II-Förderung des betroffenen Antragsjahres der Rückforderung.
- Nur Flächen, die in Baden-Württemberg liegen, sind förderfähig.
- Die Mindestschlaggröße beträgt 100 m².
- Die Flächen sind für die jeweils zulässigen FAKT II-Flächenmaßnahmen beantragt (d.h. dass die Kombina-

tion aus Nutzungscodes und Maßnahmencodes zulässig ist).

- Für die Berechnungen in FAKT II wird die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche stehende Hauptkultur angegeben.
- Auf derselben Fläche liegen keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 15 und 16 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor.
- Auf derselben Fläche liegen keine Sanierungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 2 BNatSchG oder Maßnahmen, bei denen derselbe Sachverhalt über eine Maßnahme nach Landschaftspflegeleitlinie (LPR) gefördert wird, vor.
- Die zuwendungsempfangende Person verpflichtet sich, die Maßnahmen im beantragten Umfang für die Dauer der Verpflichtung im Betrieb durchzuführen.
- Die gewählten Kombinationen von Teilmaßnahmen innerhalb von FAKT II sind zulässig (vgl. Kombinationstabelle).
- Die gewählten Kombinationen von Teilmaßnahmen mit Maßnahmen der ersten Säule sind zulässig (vgl. Kombinationstabelle).
- Die zuwendungsempfangende Person darf nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation für Obst und/oder Gemüse (mit Sitz sowohl innerhalb als auch außerhalb von Baden-Württemberg) sein. Eine Mitgliedschaft ist jedoch unschädlich, wenn in dem operationellen Programm der Erzeugerorganisation keine mit dem FAKT II identischen Maßnahmen enthalten sind.
- Die Vorschriften der Konditionalität nach Art. 12 und 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 sind im gesamten Unternehmen einzuhalten. Es finden die in den Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116 und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1172 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie in dem GAPKondG und der GAPKondV genannten Sanktionen Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden.
- Ein Verstoß gegen Fördervoraussetzungen, Auflagen, Verpflichtungen führt zu Kürzungen und ggf. Sanktionen.

Die zuwendungsempfangende Person verpflichtet sich ferner zur Beachtung der einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten, der einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts. Diese Verpflichtungen bestehen auch für den Fall, dass die Beihilfe lediglich für die Bewirtschaftung einer Teilfläche des Unternehmens beantragt wird.

Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen

Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird. Für tierbezogene Verpflichtungen gelten die vorstehenden Bestimmungen analog für den Übergang des Tierbestandes.

Die Übergabe des Betriebes oder von Flächen oder Tieren des Betriebes an eine andere Person ist der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde mit dem amtlichen Formular unverzüglich mitzuteilen.

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die zuständige Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen oder die Verpflichtungen beenden, ohne dass eine Rückforderung ausgelöst wird. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt mitzuteilen, ab dem der bzw. die Begünstigte hierzu in der Lage ist.

Ist die begünstigte Person an der weiteren Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, so sind die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Verpflichtungszeiträume:

Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei mehrjährigen Teilmaßnahmen am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Bei den einjährigen Teilmaßnahmen G1 bis G7 beginnt der Verpflichtungszeitraum am 1. Januar des Antragsjahres und endet am 31. Dezember des Antragsjahres.

Bei Erstbeantragung von G2, G3, G4.1, G6 und G7 werden nur die Tiere, die ab dem 1. Januar des ersten Antragsjahres eingestallt werden, zu den erzeugten Tieren gerechnet. Bei Folgeanträgen werden auch die Tiere, die im vorhergehenden Antragsjahr eingestallt wurden, berücksichtigt.

Bei Beantragung von G4.2 und G5 bildet der durchschnittliche Bestand zwischen dem 1. Januar des Antragsjahres und dem 31. Dezember des Antragsjahres die Berechnungsgrundlage der Maßnahme.

Bei der Maßnahme G1 (G1.1 und G1.2) müssen die entsprechenden Vorgaben vom 1. Juni des Antragsjahres bis zum 30. September des Antragsjahres (= Weideperiode) eingehalten werden.

Für 5-jährige Verpflichtungen gilt darüber hinaus Folgendes:

Die Einhaltung der Auflagen/Verpflichtungen ist mit einer mind. 5-jährigen Verpflichtung verbunden, die im Verlauf der Verpflichtungsdauer durch jährliche Beantragung der

Maßnahmen im Auszahlungsantrag des Gemeinsamen Antrag erklärt wird. Wird innerhalb des Verpflichtungszeitraums nicht jährlich ein Auszahlungsantrag gestellt, wird dies als Kündigung der Verpflichtung gesehen und zieht grundsätzlich entsprechende Rückforderungen der Vorjahre nach sich.

Bei Maßnahmen im Ackerbau können im Rahmen der Fruchtfolge zwingende Unterschreitungen des Verpflichtungsumfanges anerkannt werden. Die zulässige Abweichung liegt bei Maßnahmen, die der Fruchtfolge unterliegen, bei 20 % der bestehenden Verpflichtung. Bei Maßnahmen, die nicht der Fruchtfolge unterliegen, liegt die zulässige Abweichung bei 5 % der bestehenden Verpflichtung. Hinsichtlich der Anzahl der Bäume/Tiere darf der Verpflichtungsumfang um nicht mehr als 10 % unterschritten werden.

Bei einzelflächenbezogenen Verpflichtungen liegt die maximal zulässige Abweichung gegenüber dem Verpflichtungsumfang bei 200 m².

Sofern die Verpflichtung gar nicht eingehalten wurde, wird dies ebenfalls als Kündigung der Verpflichtung angesehen und zieht grundsätzlich entsprechende Rückforderungen der Vorjahre nach sich.

Vergrößert eine begünstigte Person während der Laufzeit der eingegangenen Verpflichtung die Fläche, die für diese Verpflichtung in Frage kommt, so kann die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen werden, sofern die Erweiterung bis zu zwei Hektar und maximal 20 % des bisherigen Verpflichtungsumfanges umfasst. Es entsteht keine neue Laufzeit. Bei Verpflichtungen zur Haltung gefährdeter Nutztierassen gilt Entsprechendes für Zuchttiere beziehungsweise bei Streuobstbeständen für Bäume, wobei hier die Erweiterung bis zu zwei Zuchttiere beziehungsweise zwanzig Bäume und maximal 20 % des bisherigen Verpflichtungsumfanges betragen kann, ohne dass sich dadurch eine neue Verpflichtung mit einer neuen Laufzeit ergibt.

Bei einer Erweiterung von mehr als zwei Hektar und 20 % oder zwei Tieren und 20 % oder mehr als 20 Bäumen und 20 % der ursprünglichen Verpflichtung wird diese durch eine neue Verpflichtung ersetzt, die für die gesamte beantragte Fläche, Baumzahl oder Tierzahl eingegangen wird und deren Bedingungen mindestens genauso hohe Anforderungen beinhalten, wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Die neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen den Umstieg von einer Verpflichtung in eine andere höherwertige Verpflichtung während des laufenden Verpflichtungszeitraumes genehmigen. Die ursprüngliche Verpflichtung erlischt, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird. Der Verpflichtungszeitraum für die neue Maßnahme beträgt wiederum mindestens fünf Jahre.

Im Falle einer anderweitigen Anpassung der Verpflichtung innerhalb des Verpflichtungszeitraumes gelten folgende Bestimmungen:

- a) Verpflichtungen können während des betreffenden Verpflichtungszeitraums angepasst werden, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.
- b) Die begünstigte Person erfüllt die angepasste Verpflichtung während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung. Solche Anpassungen können auch in der Verlängerung der Laufzeit der Verpflichtung bestehen.

Die auf Grundlage des Förderantrags/Auszahlungsantrags eingegangenen Verpflichtungen können angepasst werden, falls sich die Gesetzgebungsakte gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021, die Bestimmungen des Nationalen Strategieplans oder die in den GAK-Fördergrundsätzen oder in Bestimmungen des Landes genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen hinausgehen müssen, ändern. Diese Überprüfungsklausel erstreckt sich auch auf Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden.

Sofern die Anpassung wesentliche Inhalte des Zuwendungsbescheides, insbesondere die Zuwendungsbestimmungen oder die Zuwendungshöhe, betrifft, steht es der begünstigten Person frei, ihre Zustimmung zur Anpassung des Zuwendungsbescheids nicht zu erteilen. In diesem Fall endet der Verpflichtungszeitraum vorzeitig, ohne dass für die bereits abgeleisteten Verpflichtungsjahre Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungen, die während des tatsächlichen Verpflichtungszeitraums aus anderen Gründen entstanden sind. Verpflichtungen, die über den Zeitraum des GAP-Strategieplans hinausgehen, können soweit erforderlich an den Rechtsrahmen des nächsten Zeitraums angepasst werden.

Die begünstigte Person ist verpflichtet, bewilligungsrelevante Unterlagen, wie z.B. Aufzeichnungen zur Bewirtschaftung u. ä. für Kontrollzwecke auf dem Betrieb bereitzuhalten und diese 6 Jahre ab der Bewilligung aufzubewahren.

Angaben über die Empfängerinnen und Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und die Beträge, die jeder Zuwendungsempfänger und jede Zuwendungsempfängerin erhalten hat, werden im Internet veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Die speziellen Fördervoraussetzungen, Auflagen und Verpflichtungen sind bei den jeweiligen Maßnahmen beschrieben.

Hinweis: Bei einem Teil der flächenbezogenen FAKT II-Maßnahmen ist der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel bzw. Düngemittel verboten.

Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Düngemittel im Sinne dieser Regelung sind solche Pflanzenschutz- und Düngemittel, die nicht nach der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848 mit den Durchführungsbestimmungen in Verordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zulässig sind.

Informieren Sie sich im Zweifelsfall vor dem Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf den beantragten Flächen bei der für Sie zuständigen ULB, ob die geplanten Mittel eingesetzt werden können. Sofern Sie für die ökologische Produktion zulässige Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den beantragten Flächen einsetzen, ist dies über geeignete Aufzeichnungen zu dokumentieren und für den Fall von Kontrollen als Nachweis auf dem Betrieb vorzuhalten.

A Umweltbewusstes Betriebsmanagement

A2 Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Antragsberechtigt sind Milcherzeuger. Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem Gemeinsamen Antrag (Auszahlungsantrag) fristgerecht eingereicht werden.
- Förderfähig sind Grünland- und Ackerfutterflächen, auf denen Heu erzeugt werden kann.
- Keine Silagebereitung oder -einsatz im gesamten Unternehmen.
- Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Grünland.
- Besatz von max. 1,7 RGV je ha HFF.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FTI.1.*

Hinweise: Eine Kennzeichnung der Flächen als Hauptfutterflächen ist nicht notwendig.

Eine Mindestmenge an erzeugter Milch muss zum Nachweis der Milcherzeugereigenschaft vermarktet werden. Der Verzicht auf Silagebereitung und -einsatz bezieht sich auf das gesamte Unternehmen, also auch auf Maissilage. Es ist deshalb auch nicht möglich, Silage für die energetische Nutzung in einer Biogasanlage zu bereiten.

Für die Besatzberechnung RGV je ha Hauptfutterfläche (HFF) werden Ackerfutter und Grünlandflächen automatisch herangezogen. Sofern andere Kulturen ebenfalls als Hauptfutterfläche gezählt werden sollen, müssen diese Flächen separat als HFF gekennzeichnet werden.

Bei Beantragung von FAKT II A2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3 auf derselben Fläche nicht möglich.

B Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume im Grünland

B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Keine Ausbringung von mineralischen und organischen Stickstoffdüngern auf den in die Förderung einbezogenen Flächen, mit Ausnahme der Ausscheidungen von weidenden Tieren.
- Besatz von mind. 0,3 RGV je ha Grünland.
- Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen und Beregnung auf den in die Förderung einbezogenen Flächen.
- Keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, auf den in die Förderung einbezogenen Flächen.
- Umbruchlose Grünlanderneuerung ausschließlich über Nachsaat.
- Schlagbezogene Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz auf allen Grünlandflächen des Betriebes.
- Die Maßnahme ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche durchzuführen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 150 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und Codierung der Flächen im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 21.

Hinweise: Die „schlagbezogenen“ Aufzeichnungen zu Düngung und Pflanzenschutz sind zeitnah und für die gesamte Grünlandfläche des Unternehmens durchzuführen und für Kontrollen vorzuhalten. Es können dabei auch Flächen mit gleicher Bewirtschaftung zusammengefasst werden, wenn aus den Aufzeichnungen hervorgeht, welche Schläge aus dem Flächenverzeichnis des Gemeinsamen Antrags zu welcher Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst sind. Ein Musterformblatt können Sie in FIONA ausdrucken, müssen dies jedoch nicht verwenden. Ihre betrieblichen Aufzeichnungen, z. B. Schlagkartei oder dergleichen können ebenfalls verwendet werden, sofern diese die geforderten Daten enthalten.

Bei Beantragung von FAKT II B1.2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR4 oder FAKT II B7 auf derselben Fläche nicht möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II B1.2 mit FAKT II D2 wird der Fördersatz bei B1.2 reduziert.

B3.2 Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mindestens 6 Kennarten

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Nachweis des Vorkommens von mindestens 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen aus einer Liste mit insgesamt 33 Kennarten bzw. Kennartengruppen von Kräuterarten.

- Der Zuwendungsempfänger verzichtet im Verpflichtungszeitraum auf den betreffenden Dauergrünlandflächen auf jede Form der Bodenbearbeitung außer Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen.
- Schlagbezogene Aufzeichnung über Düngung und Schnittzeitpunkte.
- Dauergrünlanderneuerung ausschließlich umbruchlos und über Nachsaat.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 260 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 23. Im Flächenverzeichnis sind mind. 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen, die auf dem Teilschlag vorkommen, anzugeben. Mit der Angabe soll ergänzend zur Förderung vor allem ein Überblick über die vorhandenen relevanten Arten gewonnen werden und ggf. die erforderliche Kontrolle erleichtert werden. Abweichungen zwischen der Angabe im Antrag und den bei Kontrollen ermittelten Arten haben allerdings keine Auswirkung auf die Beihilfe. Entscheidend für die Förderung ist das Vorhandensein von 6 Kennarten bzw. Kennartengruppen aus der Liste der Kennarten.

Hinweise: Die vollständige Liste der Kennarten bzw. Kennartengruppen ist in der Broschüre „Artenreiches Grünland – Anleitung zur Einstufung von Flächen für die Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II“ enthalten, die im Infodienst unter <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/Kennarten> aufgerufen werden kann.

Für jeden beantragten Schlag ist das Vorkommen der Kennarten nach der in der Broschüre „Artenreiches Grünland – Anleitung zur Einstufung von Flächen für die Förderung im Rahmen der Öko-Regelung 5 und FAKT II“ (S.8) festgelegten Methode zu ermitteln und für den Einzelschlag mittels georeferenzierter Fotos zu dokumentieren. Voraussetzung dafür ist, dass die georeferenzierten Fotos mit der vom Land zur Verfügung gestellten Profil-App aufgenommen werden. Mit anderen Verfahren aufgenommene Fotos können nicht akzeptiert werden. Weitere Informationen zur Profil-App und deren Verwendung sowie den Anforderungen an georeferenzierte Fotos werden rechtzeitig im Infodienst bereitgestellt. Sofern die Nachweisführung über georeferenzierte Fotos nicht möglich ist, kann im Jahre 2024 die Dokumentation ersatzweise anhand des amtlichen [Formulars](#) erfolgen. Dieses kann im Infodienst abgerufen werden. Die als Nachweis dienenden georeferenzierten Fotos sind für jede Einzelfläche in der Profil-App zu speichern bzw. im Fall der ersatzweisen Verwendung des amtlichen Formulars auf dem Betrieb für den Fall von Kontrollen vorzuhalten. Die Nachweise sind jährlich neu zu erstellen. In den Vorjahren erstellte Nachweise können ab dem Antragsjahr 2024 nicht mehr akzeptiert werden.

Schlagbezogene Aufzeichnungen über Düngung und Schnittzeitpunkte sind für Kontrollen vorzuhalten.

Bei Beantragung von FAKT II B3.2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR5, FAKT II B4, B5 oder D2 auf derselben Fläche nicht möglich.

B4 Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Förderfähig sind kartierte Biotopflächen nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG, welche sich in Grünland befinden oder an Grünland angrenzen.
- Erhaltung der Biotopflächen, u.a. durch angepasste extensive Bewirtschaftung.
- Keine Anwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln auf den in die Förderung einbezogenen Flächen.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 300 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 24.

Hinweise: Gefördert werden besonders geschützte wertvolle Lebensräume (Biotope), wie z.B. feuchtes, nasses bzw. mageres oder trockenes Grünland, die nach § 30 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG geschützt sind, sich in Grünland befinden oder an Grünland angrenzen und in der Biotopkulisse enthalten sind.

Förderfähig sind ausschließlich vorhandene Verpflichtungsflächen und zum Antragsjahr vorliegende Fachdaten für die § 30/§ 33 Biotopflächen.

Bitte beachten Sie bei der Beantragung der Maßnahme die im FIONA-GIS hinterlegten Fachdaten unter dem Reiter „Karten“ → Umweltdaten → Biotope § 30/§ 33.

Für die Teilmaßnahme müssen keine separaten Teilschläge gebildet werden. Die förderfähige Fläche auf dem Schlag wird auf Basis der Verpflichtungsgeometrien und der Fachdaten automatisch ermittelt.

Seit 1. März 2022 werden FFH-Mähwiesen als geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz eingestuft. Die Beantragung der Förderung läuft jedoch wie in der Vergangenheit unter der Maßnahme „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ (B5).

Bei Beantragung von FAKT II B4 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR5, FAKT II B3.2 oder B5 auf derselben Fläche nicht möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II B4 und FAKT II B7 wird der Fördersatz bei B4 reduziert.

B5 Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Förderfähig sind kartierte FFH-Flachland- und Bergmähwiesen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten.
- Angepasste extensive Bewirtschaftung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese zu deren Erhaltung.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 300 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 25.

Hinweise: Förderfähig sind ausschließlich vorhandene Verpflichtungsflächen und zum Antragsjahr vorliegende Fachdaten für FFH-Mähwiesen.

Bitte beachten Sie bei der Beantragung der Maßnahme die im FIONA-GIS hinterlegten Fachdaten unter dem Reiter „Karten“ → Umweltdaten → FFH-Mähwiesen (detailliert).

Für die Teilmaßnahme müssen keine separaten Teilschläge gebildet werden. Die förderfähige Fläche auf dem Schlag wird auf Basis der Verpflichtungsgeometrien und der Fachdaten automatisch ermittelt.

Seit 1. März 2022 werden FFH-Mähwiesen als geschützte Biotope gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG eingestuft. Die Beantragung der Förderung läuft jedoch wie in der Vergangenheit unter der Maßnahme „Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen“ (B5).

Informationen zur Bewirtschaftung von FFH-Mähwiesen sind im „[Infoblatt FFH-Mähwiesen](#)“ des Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz enthalten, dass im Infodienst abrufbar ist.

Die Beantragung von FAKT II B5 ist beispielsweise in Kombination mit der Öko-Regelung 5 (bei Vorkommen von 4 Kennarten) möglich.

Die gleichzeitige Förderung von ÖR1d, ÖR3, FAKT II B3.2 oder B4 auf derselben Fläche ist nicht möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II B5 und FAKT II B7 wird der Fördersatz bei B5 reduziert.

B6 Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT II-Grünlandflächen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Der Messerbalkenschnitt kann nur auf Grünlandflächen gefördert werden, für die auch die Beantragung und die Fördervoraussetzung für eine weitere FAKT II-Förderung (A2, B1.2, B3.2, B4, B5, B7, D2) vorliegt.
- Die Mahd der beantragten Grünlandflächen ist ausschließlich mit dem Messerbalken durchzuführen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 50 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 62.

B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Förderfähig sind Grünland-Flächen, auf denen kein anderweitiges Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln besteht bzw. auf denen üblicherweise ein Einsatz dieser Mittel erfolgt.
- Kein flächiger Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den gesamten Grünlandflächen des Unternehmens.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1*.

Hinweise: Flächen in Naturschutzgebieten sind nicht förderfähig, können aber auf den bestehenden FAKT II-Verpflichtungsumfang angerechnet werden. Eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Grünland ist erst nach Genehmigung durch die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde zulässig. Eine Einzelpflanzenbehandlung von Ampfer mit Streichstab oder Rückenspritze ist nach erfolgter Genehmigung durch die ULB möglich. Alternativ können auch Geräte mit kameragestützter Applikationstechnik eingesetzt werden. Welche Geräte aktuell die Vorgaben erfüllen, erfragen Sie bitte bei der zuständigen ULB.

Bei Beantragung von FAKT II B7 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR4, FAKT II B1.2 oder D2 auf derselben Fläche nicht möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II B7 und FAKT II B4 oder B5 wird der Fördersatz bei B4 bzw. B5 reduziert.

C Sicherung besonders landschaftspflegender gefährdeter Nutzungen und Tierrasen

C1 Bewirtschaftung von Streuobstflächen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Förderfähig sind bis zu 100 Streuobstbäume je ha.
- Die Baumzahl je Hektar darf nicht mehr als 200 Bäume betragen.
- Obstbäume mit deutlich ausgeprägtem Stamm und deutlich ausgeprägter Krone mit einer Stammhöhe von mehr als 1,40 m. Die Stammhöhe entspricht dem Abstand zwischen dem Erdboden und dem Kronenansatz.
- Bewirtschaftung bzw. Pflege des Bewuchses unter und zwischen den Bäumen.
- Abgängige Bäume sind durch Hochstämme zu ersetzen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 5,00 Euro je Baum.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1*.

Im Flächenverzeichnis ist die Anzahl der beantragten Streuobstbäume im Feld „Anz. Bäume“ je Teilschlag einzutragen.

Hinweise: Streuobstbau umfasst Bestände mit Obstbaumhochstämmen und Unternutzung, in denen kein oder ein geringer Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt. Beantragt wird die Anzahl der Streuobstbäume, die diese Kriterien erfüllen. Ausgeglichen wird der durch die Streuobstbäume bedingte Mehraufwand bei der Bewirtschaftung.

Die Bäume müssen auf landwirtschaftlichen Flächen stehen. Auch abgestorbene Bäume sind ausgleichsberechtigt, sofern diese noch im Boden verwurzelt sind (stehende Bäume). Die Anzahl der beantragten Bäume ist für mindestens 5 Jahre zu erhalten.

Streuobst ohne Wiesenutzung (NC 481) kann nicht über FAKT II B7 oder D2 gefördert werden.

Bei Beantragung von FAKT II C1 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3 und E8 auf derselben Fläche nicht möglich.

C3 Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Hinweise: Für die Tierzahlen sind die jährlichen Durchschnittswerte anhand der tagesscharfen Verweildauer im Betrieb auf Basis der Einzeltiere ausschlaggebend. Beispielsweise wird ein Tier, das nur im Zeitraum 01.01.-31.05. im Betrieb gehalten wurde und für das nach Abgang keine sofortige Ersatzbeschaffung erfolgte, mit der Stückzahl 0,41 gewertet (151 Tage Verweildauer / 365 Tage).

Falls sich im Jahresverlauf eine Abnahme bei den in dem Antrag eingebundenen Tierzahlen ergibt, sind Sie verpflichtet, die angepassten Zahlen an die zuständige ULB zu melden.

Die erforderlichen Nachweise bei den Rinderrassen - Auszug aus dem Zuchtbuch und ggf. Daten der Milchleistungsprüfung - werden zentral (auf Grund der Erklärung im Antrag) über Datenbankenabgleiche sichergestellt.

Fehl-, Früh- bzw. Totgeburten können dabei als Kalbung anerkannt werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer zuständigen ULB.

C3.1.1 Vorderwälder Rind – Milchkühe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Förderfähig sind nur Milchkühe der Rasse Vorderwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der Milchleistungsprüfung teilnehmen.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.

- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch), bei Milchkühen über die Milchleistungsprüfung (MLP).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 120 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.2 Vorderwälder Rind – Mutterkühe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Förderfähig sind nur Mutterkühe der Rasse Vorderwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 90 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.3 Vorderwälder Rind - Zuchtbullen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Vorderwälder zu halten. Förderfähig sind nur gekörte Zuchtbullen der Rasse Vorderwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „16-VW, Vorderwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 200 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.4 Hinterwälder Rind – Milchkühe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Hinterwälder zu halten. Förderfähig sind nur Milchkühe der Rasse Hinterwälder“ Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „14-HIN, Hinterwälder. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der Milchleistungsprüfung teilnehmen.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch), bei Milchkühen über die Milchleistungsprüfung (MLP).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 400 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.5 Hinterwälder Rind – Mutterkühe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Hinterwälder zu halten. Förderfähig sind nur Mutterkühe der Rasse Hinterwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „14-HIN, Hinterwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 140 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.6 Hinterwälder Rind – Zuchtbullen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Hinterwälder zu halten. Förderfähig sind nur gekörte Zuchtbullen der Rasse Hinterwälder Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „14-HIN, Hinterwälder“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 360 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.7 Limpurger Rind – Milchkühe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Limpurger zu halten. Förderfähig sind nur Milchkühe der Rasse Limpurger Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „17-LMP, Limpurger“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der Milchleistungsprüfung teilnehmen.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch), bei Milchkühen über die Milchleistungsprüfung (MLP).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 400 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.8 Limpurger Rind – Mutterkühe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Limpurger zu halten. Förderfähig sind nur Mutterkühe der Rasse Limpurger Rind mit dem HIT-Rasseschlüssel „17-LMP, Limpurger“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.

- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 140 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.9 Limpurger Rind – Zuchtbullen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Limpurger zu halten. Förderfähig sind nur gekörte Zuchtbullen der Rasse Limpurger Rind mit HIT-Rasseschlüssel „17-LMP, Limpurger“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 360 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.10 Braunvieh alter Zuchtrichtung – Milchkühe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Braunvieh alter Zuchtrichtung zu halten. Förderfähig sind nur Milchkühe der Rasse Braunvieh alter Zuchtrichtung mit dem HIT-Rasseschlüssel „18-BVA, Braunvieh“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein und an der Milchleistungsprüfung teilnehmen.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).

- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 400 Euro je Zuchtkuh (Milchkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.11 Braunvieh alter Zuchtrichtung – Mutterkühe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind weibliche Zuchttiere der Rinderrasse Braunvieh alter Zuchtrichtung zu halten. Förderfähig sind nur Mutterkühe der Rasse Braunvieh alter Zuchtrichtung mit dem HIT-Rasseschlüssel „18-BVA, Braunvieh“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Kühe, bei denen im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2024 keine Abkalbung vorliegt, sind grundsätzlich nicht förderfähig.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 140 Euro je Zuchtkuh (Mutterkuh).

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.1.12 Braunvieh alter Zuchtrichtung – Zuchtbullen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind männliche Zuchttiere der Rinderrasse Braunvieh alter Zuchtrichtung zu halten. Förderfähig sind nur gekörte Zuchtbullen der Rasse Braunvieh alter Zuchtrichtung mit dem HIT-Rasseschlüssel „18-BVA, Braunvieh“. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Der Betrieb muss für das gesamte Jahr Mitglied im entsprechenden Zuchtverband sein.
- Der Nachweis erfolgt durch einen Auszug aus dem Zuchtbuch (Herdbuch).
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 360 Euro je Zuchtbulle.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

C3.2.1 Altwürttemberger Pferd – Stuten

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind Zuchtstuten (mit aktiver Zuchtnutzung) der Pferderasse Altwürttemberger Pferd zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Der Nachweis der Zuchtnutzung erfolgt über den Deck- oder Besamungsschein. Der aktuelle Deck- oder Besamungsschein ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB vorzulegen.
- Die Stuten befinden sich im Eigentum der antragstellenden Person.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 120 Euro je Zuchtstute.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.2.*

Hinweise: Der Nachweis zur Haltung und aktiven Zuchtnutzung erfolgt durch die Vorlage des Deckscheines mit dem letzten Deckdatum (Deckdatum bis zu N-3 Jahre zulässig) oder ggf. anderweitigen Nachweis über die letzte Bedeckung, des aktuellen Deckscheines des Pferdezuchtverbandes sowie die Erklärung der antragstellenden Person im Antrag. Der aktuellen Deck- oder Besamungsscheine sollten bis spätestens zum 20.01.2025 bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Im Antrag sind die Lebens-Nr. und das letzte Deckdatum der Stute anzugeben.

Zuchtstuten, die am 1.1. des Antragsjahres bereits auf dem Betrieb vorhanden waren und bis zum Ende der Antragsfrist ins Zuchtbuch eingetragen wurden, sind ab dem 1.1. förderfähig.

C3.2.2 Altwürttemberger Pferd – Hengste

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind Zuchthengste der Pferderasse Altwürttemberger Pferd zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Im Antragsjahr ist ein Zuchthengst nur förderfähig, wenn dieser mindestens 9 Monate im Eigentum der antragstellenden Person ist, es sei denn, er wird innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen Zuchthengst ersetzt.

- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Der Nachweis der Zuchtnutzung erfolgt über den Auszug aus dem Zuchtbuch. Der aktuelle Zuchtbuchauszug ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB vorzulegen.
- Die Hengste stehen im Eigentum der antragstellenden Person.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 250 Euro je Zuchthengst.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1. 2.

Hinweise: Der Nachweis zur Haltung erfolgt durch die Vorlage des aktuellen Zuchtbuchauszuges sowie die Erklärung der antragstellenden Person im Antrag. Der aktuelle Zuchtbuchauszug sollte bis spätestens zum 20.01.2025 bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden. Solange dieser nicht vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Im Antrag sind die Lebens-Nr. des Hengstes sowie das Datum der Eintragung in das Hengstbuch anzugeben.

C3.2.3 Schwarzwälder Fuchs – Stuten

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind Zuchtstuten (mit aktiver Zuchtnutzung) der Pferderasse Schwarzwälder Fuchs zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Der Nachweis der Zuchtnutzung erfolgt über den Deck- oder Besamungsschein. Der aktuelle Deck- oder Besamungsschein ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB vorzulegen.
- Die Stuten befinden sich im Eigentum der antragstellenden Person.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 120 Euro je Zuchtstute.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2.

Hinweise: Siehe C3.2.1

C3.2.4 Schwarzwälder Fuchs – Hengste

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind Zuchthengste der Pferderasse Schwarzwälder Fuchs zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Im Antragsjahr ist ein Zuchthengst nur förderfähig, wenn dieser mindestens 9 Monate im Eigentum der

antragstellenden Person ist, es sei denn, er wird innerhalb von 3 Monaten durch einen anderen Zuchthengst ersetzt.

- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Der Nachweis der Zuchtnutzung erfolgt über den Auszug aus dem Zuchtbuch. Der aktuelle Zuchtbuchauszug ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen ULB vorzulegen.
- Die Hengste stehen im Eigentum der antragstellenden Person.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 250 Euro je Zuchthengst.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2.

Hinweise: siehe C3.2.2

C3.3.1 Schwäbisch Hällisches Schwein – Muttersauen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind Muttersauen (Zuchttiere) der Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Der Nachweis erfolgt über das Bestandsverzeichnis der Zuchtsauen.
- Nach Ablauf des Antragsjahres ist das Bestandsverzeichnis mit einer Bestätigung der zuständigen Zuchtorganisation, dass es sich bei den aufgeführten Zuchtsauen um die Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein handelt, der zuständigen ULB vorzulegen. Das Bestandsverzeichnis enthält mindestens folgende Angaben: Herdbuch-Nrn., Datum des ersten Wurfes der Zuchtsau, Zugangsdatum und Abgangsdatum der Zuchtsauen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 160 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2.

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis sollte bis spätestens zum 20.01.2025 bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden. Solange dieses nicht vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Zuchtsauen, die am 1.1. des Antragsjahres bereits auf dem Betrieb vorhanden waren und bis zum Ende der Antragsfrist ins Zuchtbuch eingetragen wurden, sind ab dem 1.1. förderfähig.

C3.3.2 Schwäbisch Hällisches Schwein – Zuchteber

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind gekörte Zuchteber der Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein zu halten. Das Tier muss im Zuchtbuch eines Zuchtverbandes eingetragen sein.
- Es muss die zur Förderung beantragte Zahl von Zuchtieren jederzeit im Unternehmen gehalten werden. Aus dem Unternehmen ausscheidende Zuchttiere müssen durch Zuchttiere der gleichen Rasse ersetzt werden.
- Die Betriebsstätten, in denen die Zuchttiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Fördervoraussetzung ist eine Mitgliedschaft im jeweiligen Zuchtverband für das gesamte Jahr.
- Der Nachweis erfolgt über das Bestandsverzeichnis der Zuchteber.
- Nach Ablauf des Antragsjahres ist das Bestandsverzeichnis mit einer Bestätigung der zuständigen Zuchtorganisation, dass es sich bei den aufgeführten Zuchtebern um die Rasse Schwäbisch Hällisches Schwein handelt, der zuständigen ULB vorzulegen. Das Bestandsverzeichnis enthält mindestens folgende Angaben: Herdbuch-Nrn., Datum, ab dem der Eber zur Zucht eingesetzt wird sowie Zugangsdatum und Abgangsdatum der Zuchteber.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 180 Euro je Zuchteber.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2.

Hinweis: Das Bestandsverzeichnis sollte bis spätestens zum 20.01.2025 bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden. Solange dieses nicht vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Zuchteber, die am 1.1. des Antragsjahres bereits auf dem Betrieb vorhanden waren und bis zum Ende der Antragsfrist ins Zuchtbuch eingetragen wurden, sind ab dem 1.1. förderfähig.

C3.3.3 Deutsches Edelschwein – Muttersauen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

entsprechend C3.3.1 für Muttersauen der Rasse Deutsches Edelschwein

Ausgleichsleistung: 100 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2.

Hinweis: siehe C3.3.1

C3.3.4 Deutsches Edelschwein – Zuchteber

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

entsprechend C3.3.2 für Zuchteber der Rasse Deutsches Edelschwein

Ausgleichsleistung: 180 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2.

Hinweis: siehe entsprechend C3.3.2

C3.3.5 Deutsche Landrasse – Muttersauen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

entsprechend C3.3.1 für Muttersauen der Deutschen Landrasse

Ausgleichsleistung: 100 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2.

Hinweis: siehe entsprechend C3.3.1

C3.3.6 Deutsche Landrasse – Zuchteber

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

entsprechend C3.3.2 für Zuchteber der Deutschen Landrasse

Ausgleichsleistung: 180 Euro je Zuchtsau.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.2.

Hinweis: siehe entsprechend C3.3.2

D Ökologischer Landbau

D2 Ökolandbau - Einführung/ Ökolandbau - Beibehaltung

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Bewirtschaftung des gesamten Unternehmens entsprechend der EU-Öko-Verordnung 2018/848 in ihrer jeweils geltenden Fassung (ausgenommen sind die Bereiche Aquakultur und Bienenhaltung). Ein Vertrag mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle muss zum Verpflichtungsbeginn (spätestens 1.1.) abgeschlossen sein. Der Vertrag ist mit dem Förderantrag einzureichen, sofern er nicht bereits der Bewilligungsstelle vorliegt. Bei der Maßnahme D2 „Ökolandbau - Beibehaltung“ muss ein aktuell gültiges Zertifikat gemäß Art. 35 Verordnung (EU) 2018/848 der Öko-Kontrollstelle vorhanden sein.
- Bei D2 Ökolandbau – Einführung gilt: Die Förderung wird einmalig bei Umstellung des Unternehmens auf den ökologischen Landbau und für höchstens 2 Jahre gewährt.
- Ein Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster ist nach Ablauf des Antragsjahres bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorzulegen.
- Aus der Erzeugung genommene Flächen sind nicht förderfähig. Ab 2024 gilt: GLÖZ 8-Flächen gemäß § 20 Absatz 1 GAPKondV sind bis zu einem Anteil von 4 % der Ackerfläche förderfähig.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung - Einführung Ökolandbau (in der zweijährigen Umstellungszeit):

430 Euro je ha für Acker/Grünland, 950 Euro je ha für Gartenbauflächen, 1.450 Euro je ha für Dauerkulturen.

Ausgleichsleistung - Beibehaltung Ökolandbau:

240 Euro je ha für Acker/Grünland, 680 Euro je ha für Gartenbauflächen, 1000 Euro je ha für Dauerkulturen.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1.

Hinweise: Unternehmen, die spätestens zum 1. Januar 2024 die gesamtbetriebliche Umstellung begonnen haben, können 2024 die Einführungsprämie erhalten.

Betriebe, die 2022 oder früher eine gesamtbetriebliche Umstellung vorgenommen haben, können 2024 keine Einführungsprämie mehr erhalten. Die Einführungsprämie kann einem Betrieb nur für die ersten zwei Jahre der erstmaligen Umstellung auf Ökolandbau gewährt werden.

Ein Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster sollte bis spätestens zum 20.01.2025 bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden. Solange dieser nicht vorliegt, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Beim Wechsel zu einer anderen Kontrollstelle muss eine lückenlose Kontrolle gewährleistet sein. Der neue Kontrollvertrag ist der ULB unverzüglich vorzulegen.

Energiepflanzen (NC 801 bis 805 und 852 bis 854) und Kurzumtriebsplantagen (NC 841 und 982) sowie Weihnachtsbaumkulturen (NC 983) sind nicht förderfähig. Ebenso wird Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481) bei FAKT II D2 nicht gefördert.

Bei Beantragung von FAKT II D2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR6, FAKT II B3.2, B7, E3, E11, E12 oder F3 auf derselben Fläche nicht möglich.

Öko-Betriebe können die Maßnahmen ÖR1a, ÖR1b, FAKT II E7 oder E8 durchführen, erhalten auf den entsprechenden Flächen aber keine zusätzliche Förderung für den Ökolandbau (aus der Erzeugung genommene Flächen sind nicht förderfähig im Rahmen von FAKT II D2).

Die Kombination von FAKT II D2 mit FAKT II E6 „Pheromoneinsatz im Obstbau“ sowie dem Förderprogramm „Pheromonförderung im Weinbau“ (siehe Punkt VIII. PHW) ist zulässig.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II D2 und FAKT II B1.2, E5, E10, E14 sowie E15 wird bei diesen Maßnahmen der Fördersatz reduziert. Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II D2 und ÖR4 wird der Fördersatz bei D2 reduziert.

D2 Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Betriebe, welche den Vorgaben für FAKT II D2 (Einführung oder Beibehaltung Ökolandbau) entsprechen, können einen Ausgleich der erforderlichen betrieblichen Transaktionskosten erhalten.
- Liegt der Unternehmenssitz außerhalb von Baden-Württemberg und wird im Bundesland des Unternehmenssitzes eine entsprechende Teilmaßnahme beantragt, ist kein Ausgleich für Transaktionskosten möglich.
- Der Ausgleich ist jährlich im Auszahlungsantrag zu beantragen.

Ausgleichsleistung: 40 Euro je ha, max. 600 Euro pro Betrieb und Jahr.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1.*

E Umweltschonende Pflanzenerzeugung und Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen

Die FAKT II-Begrünungsmaßnahmen sind ausführlich in der Broschüre „[Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen](#)“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg beschrieben. Diese Broschüre enthält neben pflanzenbaulichen Hinweisen Informationen zu den zulässigen Pflanzenarten und den vorgegebenen Mischungen und kann im Internetangebot des LTZ abgerufen werden.

E1.2 Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Zur Begrünung werden vorgegebene fertige Saatgutmischungen mit mindestens 5 Mischungskomponenten verwendet. Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- Aussaat als Blanksaat oder Stoppelsaat bis Ende August mit dem Ziel der ordnungsgemäßen Bestandsentwicklung.
- Keine Nutzung des Aufwuchses (auch im Folgejahr). Ausnahme: Beweidung durch Wanderschäfer möglich.
- Mulchen/Einarbeiten/Walzen des Aufwuchses nicht vor 16. Januar des Folgejahres.
- Der Einsatz von Herbiziden von der Aussaat der Zwischenfrucht bis zur Einsaat der Folgekultur ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Applikation nach dem völligen Absterben oder der mechanischen Zerkleinerung des Zwischenfruchtbestandes unmittelbar zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 41.

Hinweise: Die genauen Vorgaben zu den zulässigen Saatgutmischungen und weitere Details zu Einsatterminen /-technik etc. sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg aufgeführt. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Auf Lieferschein, Etikett oder Rechnung der verwendeten Saatgutmischung muss die Bezeichnung „Die Saatgutmischung entspricht hinsichtlich Arten und Mischungsanteilen den Anforderungen der FAKT II-Maßnahme E1.2 „Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau“ vermerkt sein. Zudem muss von den Saatgutfirmen eine Tabelle zur Verfügung gestellt werden (auf Lieferschein oder einem Beiblatt), in der die genaue Mischungszusammensetzung und Einhaltung der Kriterien dargestellt ist.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt

oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E1.2 ist ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind Begrünungen, die in Problem- und Sanierungsgebieten aufgrund der SchALVO vorgeschrieben sind und Begrünungen in Nitratgebieten nach § 13a DüV. Diese Flächen werden jedoch zur Erfüllung des Verpflichtungsumfanges angerechnet.

Zwischen zwei Begrünungen auf derselben Fläche muss in jedem Fall eine Hauptkultur stehen.

Die Aussaat ist in Form von Blanksaat oder Stoppelsaat bis Ende August vorzunehmen. Eine Untersaat der Begrünungsmischungen ist nicht möglich.

Eine Ummeldung der E1.2 Begrünung auf andere Flächen des Betriebes ist bis zum 30. September (Ausschlussfrist) möglich.

Bei Beantragung von FAKT II E1.2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II E10 oder E13.2 auf derselben Fläche nicht möglich.

E3 Herbizidverzicht im Ackerbau

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Förderfähig sind Flächen, auf denen Kulturen angebaut werden, in denen üblicherweise Herbizide eingesetzt werden.
- Flächen in Naturschutzgebieten sind nicht förderfähig.
- Kein Einsatz von Herbiziden auf Ackerflächen im eingegangenen Verpflichtungsumfang.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 80 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 44.

Hinweise: Der Verzicht auf Herbizide ggf. zugunsten einer mechanischen oder thermischen Unkrautbekämpfung kann grundsätzlich für alle Ackerkulturen beantragt werden. Ausgenommen sind solche Kulturen, in denen üblicherweise kein Herbizideinsatz erfolgt.

Der Herbizidverzicht gilt auf der beantragten Hauptkultur im jeweiligen Jahr.

Flächen in Naturschutzgebieten sind nicht förderfähig, können aber auf den bestehenden FAKT II-Verpflichtungsumfang angerechnet werden.

Bei Beantragung von FAKT II E3 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR6, FAKT II D2, E10, E13.1, E13.2, E14 oder E15 auf derselben Fläche nicht möglich.

E4 Ausbringung von Trichogramma bei Mais

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Zweimalige Trichogramma-Ausbringung.
- Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide gegen den Maiszünsler auf den beantragten Flächen.
- Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Trichogramma.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 60 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 45.

Hinweise: Im Ackerbau wird der Einsatz des Nützlings Trichogramma *evanescens* gegen den Maiszünsler gefördert.

In abgegrenzten Regionen Südbadens (Landkreise Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen) wird neben der Ausbringung von Trichogramma eine weitere Bekämpfung (biologisch oder chemisch) ohne Ausnahmegenehmigung zugelassen.

Bei Beantragung von FAKT II E4 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3 oder ÖR6 auf derselben Fläche nicht möglich.

E5 Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Förderfähig sind Gemüsekulturen, Obst und Zierpflanzen im Gewächshaus oder Folientunnel.
- Einsatz von Nützlingen im Gewächshaus oder Folientunnel als Ersatz für chemisch-synthetische Insektizide.
- Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide auf den beantragten Flächen gegen denselben Schädling. Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Nützlinge.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 2.700 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 46.

Hinweise: Die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde kann im Einzelfall den Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide zulassen. Im Jahr der Ausnahmegenehmigung wird für die betreffende Fläche keine Ausgleichsleistung gewährt.

Ein Antrag kann nur für Hauptkulturen gestellt werden, bei denen zur Erzielung einer vermarktungsfähigen Qualität und zur Vermeidung von Ertragseinbußen in der Regel eine Bekämpfung von tierischen Schaderregern erforderlich ist, wie zum Beispiel bei Gurken, Tomaten oder Paprika. Eine Fläche kann je Antragsjahr nur einmal berücksichtigt werden.

Bei Beantragung von FAKT II E5 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR6 oder ÖR7 auf derselben Fläche nicht möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II E5 und FAKT II D2 wird der Fördersatz bei E5 reduziert.

E6 Pheromoneinsatz im Obstbau

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Förderung nur in Erwerbsobstanlagen.
- Anwendung der Pheromonverwirrmethode zur Bekämpfung mindestens einer Wicklerart.
- Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden auf den beantragten Flächen ge-

gen den Schädling, der verwirrt wurde.

- Der Nachweis erfolgt über Kaufbelege für die Pheromondispenser.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 47.

Hinweise: Die Teilmaßnahme kann über eine volle Saison oder bei gleichzeitigem Einsatz eines biologischen Pflanzenschutzmittels, z. B. Granulosevirus, zur Bekämpfung des Wicklers im Anwendungsjahr über einen Teilzeitraum durchgeführt werden. Voraussetzung ist die flächige Anwendung in entsprechend wirksamen Aufwandmengen sowie das Aufhängen der Pheromondispenser in ausreichender Anzahl gemäß amtlicher Beratungsempfehlung.

Förderfähig ist beim Pheromonverfahren die gesamte Obstbaufläche – auch unbestockte Teile der beantragten Obstbaufläche (Nutzungscode 049) – sofern Dispenser nach den Vorgaben der amtlichen Beratung aufgehängt sind. Eine Fläche kann je Jahr nur einmal berücksichtigt werden. Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung werden nicht gefördert.

Bei Beantragung von FAKT II E6 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR6 auf derselben Fläche nicht möglich.

E7 Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Aussaat einer vorgegebenen fertigen Blümmischung (M3 bzw. M3+) auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen bis spätestens 15. Mai (10 – 12 kg/ha) oder bereits im Herbst des Vorjahres.
- Zum ersten Jahr der Verpflichtung kann auch eine Aussaat im Spätsommer des Vorjahres anerkannt werden.
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- Die Mindestgröße des förderfähigen Einzelschlages beträgt 0,3 ha.
- In den Folgejahren ist auf der Förderfläche bis einschließlich 15. Januar eine Winterruhe einzuhalten. Danach kann mit Mulchen und Bodenbearbeitung auf ca. der Hälfte (mindestens 1/3, jedoch maximal 2/3) der Fläche für die Neuansaat bis zum 15. Mai begonnen werden.
- Bodenbearbeitung und Neueinsaat müssen in den Folgejahren auf der Förderfläche wechselnd durchgeführt werden.
- Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt.
- Um die ökologische Funktionsfähigkeit der Vorhabensart zu gewährleisten, ist eine Mindestbreite der Förderfläche von 10 m erforderlich.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 650 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 48.

Hinweise: In der neuen Förderperiode ab 2023 wird die bisher zu verwendende Saatgutmischung M3 auf die Mischung M3+ umgestellt. Dies erfolgt aufgrund wissenschaftlich-ökologischer Studien, der Rückmeldung von Praktikern und der Problematik von Auskreuzungen in der Saatgutvermehrung. In den Jahren 2023 und 2024 sind beide Mischungen noch zulässig, so dass noch Restbestände der Mischung M3 aufgebraucht werden können. Bevorzugt soll jedoch bereits ab 2023 M3+ zum Einsatz kommen. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterung wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerung ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor dem 16. Januar des Folgejahres möglich.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E7 ist ausgeschlossen.

Bei Beantragung von FAKT II E7 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR1a, ÖR1b, ÖR3 oder FAKT II E8 auf derselben Fläche nicht möglich.

E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Förderfähig ist eine Fläche von max. 10 ha je Betrieb und maximal 50 % der gesamten betrieblichen Ackerfläche des ersten Verpflichtungsjahrs.
- Aussaat von vorgegebenen mehrjährigen fertigen Blümmischungen mit regionalem Saatgut auf aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen.
- Aussaat bereits im Spätsommer/Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr bis spätestens 15. Mai.
- Die Aussaatstärke beträgt zwischen 8 - 10 kg/ha.
- Nach der Aussaat ist während des gesamten Verpflichtungszeitraums grundsätzlich weder Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig.
- Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Die Standzeit beträgt mindestens 5 Jahre.
- Der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen darf grundsätzlich nicht genutzt werden.
- Eine Nachsaat/Neuansaat/Schröpfschnitt bei möglichen Etablierungsproblemen ist nach Zustimmung der unteren Landwirtschaftsbehörde möglich.
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- Bei streifenförmiger Ansaat ist auf der überwiegenden Länge eine Mindestbreite von 5 Metern einzuhalten.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 730 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt *FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 49.

Hinweise: Die zugelassenen Saatgutmischungen sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg aufgeführt. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig. Für Saatgutmischungen, die in ökologisch wirtschaftenden Betrieben eingesetzt werden, gilt folgende Sonderregelung: Die FAKT II E8 Blümmischungen werden aus zwei fertigen Mischungskomponenten selbst gemischt. Erhältlich sind regionale Wildformenkomponenten für FAKT II E8 (allgemeinverfügt) und öko-zertifizierte Kulturformenkomponenten für FAKT II E8. Es müssen die passenden, zusammengehörigen Komponenten gekauft werden. Weitere Informationen dazu finden Sie in der oben genannten Broschüre des LTZ.

Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde darüber zu informieren und die Fläche spätestens bis 15. Mai des Folgejahres neu zu bestellen. Bei problematischer Vegetationsentwicklung oder auftretenden Kalamitäten im Laufe der Verpflichtungsdauer sind nach Zustimmung der unteren Landwirtschaftsbehörde auf den betroffenen Teilflächen Gegenmaßnahmen und ggf. eine Neueinsaat zulässig.

Im letzten Jahr der Verpflichtung ist eine ackerbauliche Nutzung auf der Förderfläche zur Vorbereitung einer Winterkultur wieder ab dem 1. September möglich. Bei einer nachfolgenden Sommerkultur ist eine ackerbauliche Nutzung nicht vor 16. Januar des Folgejahres möglich.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E8 ist ausgeschlossen.

Bei Beantragung von FAKT II E8 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR1a, OR1b, ÖR3 oder FAKT II E7 auf derselben Fläche nicht möglich.

E9 Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Aussaat als fertige Mais-Stangenbohnen-Mischung.
- Die Samenanteile der beiden Mischungskomponenten müssen zwischen 60 und 67 % bei Mais und bei 33 bis 40 % bei Stangenbohnen liegen.
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 130 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt *FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 70.

Hinweise: Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Beim Anbau ist die Leguminosenmüdigkeit zu berücksichtigen, sodass der Folgeanbau erst nach vier Jahren wieder erfolgen sollte.

Bei Beantragung von FAKT II E9 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3 auf derselben Fläche nicht möglich.

E10 Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Mehrjähriger (mindestens zweijähriger) Anbau auf demselben Schlag als Hauptkultur.
- Die Nachsaat von Leguminosen zur Verlängerung der Nutzungsdauer ist erlaubt.
- Aufwuchs der Fläche ausschließlich zur Futternutzung (mindestens eine Futternutzung pro Jahr als Schnitt oder Weide).
- Bei der Futtermittelverwertung in anderen Betrieben ist ein Nachweis über die Abgabe zu erbringen.
- Kein Pflanzenschutzmitteleinsatz ab dem Zeitpunkt der Einsaat der Kultur.
- Keine mineralische N-Düngung. Eine N-Obergrenze aus organischer Düngung von 140 kg/ha ist einzuhalten. Wenn die mit der Düngedarfsermittlung ermittelte N-Obergrenze aus organischer Düngung darunterliegt, ist diese einzuhalten.
- In der Ansaatmischung müssen mindestens zwei Leguminosenarten (bspw. Rot-, Weiß-, Hornschotenklee, Luzerne, Esparsette etc.) enthalten sein, dabei müssen die Leguminosen mindestens 33 % (Gewichtsanteil) ausmachen.
- Umbruch erst ab dem 16. Januar des Folgejahres.
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt *FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 71.

Hinweise: Das Landwirtschaftliche Zentrum BW (LAZBW) hat ergänzend zum Faltblatt "Empfehlungen für die Ansaat von Ackerfutter" das Infoblatt „Empfehlungen zur Umsetzung FAKT II, E10: Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau“ erstellt, in dem für FAKT II E10 geeignete Saatgutmischungen dargestellt sind. Sowohl das Faltblatt als auch das Infoblatt können im Internetangebot des LAZBW unter www.lazbw.de abgerufen werden.

Bei Beantragung von FAKT II E10 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR6, FAKT II E1.2, E3 oder F3 auf derselben Fläche nicht möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II E10 und FAKT II D2 wird der Fördersatz bei E10 reduziert.

E11 Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Verzicht auf die Verwendung von Herbiziden im Baumstreifen- bzw. Unterstockbereich von Wein- und Obstertragsanlagen.
- Mittel zur chemischen Wasserschosserentfernung sind aufgrund der herbiziden Nebenwirkung nicht zulässig.
- Ausnahme: In Naturschutzgebieten sind die Flächen nicht förderfähig.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 300 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1 und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 72.

Hinweise: Beikrautregulierung / -management kann alternativ erfolgen, z. B. durch mechanische Verfahren, die Verwendung von Mulchmaterialien oder Mulchfolien o.ä. Bei Beantragung von FAKT II E11 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR6 oder FAKT II D2 auf derselben Fläche nicht möglich.

E12 Fungizidverzicht im Winterweizen-, -dinkel-, -triticaleanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Im stehenden Winterweizen, -dinkel und -triticale dürfen vom 1. Januar bis zum Ährenschieben (EC 49) keine Fungizide eingesetzt werden.
- Anbau von Winterweizen, -dinkel oder -triticale, die als Druschfrucht geerntet werden.
- Ausnahme: In Naturschutzgebieten sind die Flächen nicht förderfähig.
- Dokumentation des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 50 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1 und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 73.

Hinweise: Die Pflanzenschutzmittel-Dokumentation muss für Kontrollen vorgehalten werden. Ergänzend kann das Ziehen und die Analyse von Pflanzenproben stichprobenartig bzw. im Verdachtsfall erfolgen.

Eine Beizung des Getreides mit Fungiziden ist zulässig, ebenfalls eine Blütenbehandlung zur Regulierung von Fusarium. Ein Insektizideinsatz im Herbst des Vorjahres gegen Virusüberträger ist möglich.

Bei Beantragung von FAKT II E12 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, ÖR6 oder FAKT II D2 auf derselben Fläche nicht möglich.

E13.1 Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Einsaat von Winter- und Sommergetreide mit einem Abstand der Drillreihen von 25 bis max. 45 cm.
- Auch eine Aussaat des Getreides in Doppelreihen ist erlaubt (je zwei Säschare geöffnet, zwei geschlossen).

Zwischen den Getreidedoppelreihen und der nächsten Getreidedoppelreihe muss der Abstand mindestens 30 cm und darf max. 45 cm betragen.

- Herbizide und Insektizide sind ab Aussaat unzulässig.
- Die Verwendung von insektiziden Beizmitteln ist nicht erlaubt.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 150 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1 und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 74.

Hinweise: Der Einsatz von Fungiziden und die Verwendung insektizidfreien gebeizten Saatgutes sind möglich.

Zur Anpassung der Fahrgasse im Getreidebestand an die beiden Fahrspuren des Pflegeschleppers ist es bei der Förderung nach FAKT II E13.1 zulässig, die unmittelbar an die beiden Fahrspuren angrenzenden Säschare um insgesamt nicht mehr als 5 cm pro Einzelfahrspur zu verschieben. Die daraus resultierende Unterschreitung des Mindestabstands von 25 cm zur darauffolgenden Drillreihe darf folglich bis zu 5 cm betragen. Zum Anlegen einer Fahrgasse darf der Maximalabstand von 45 cm zwischen den beiden an die Fahrspur angrenzenden Säreihen überschritten werden.

Bei der Aussaat von Doppelreihen ist es zur Anpassung der Fahrgasse im Getreidebestand an die beiden Fahrspuren des Pflegeschleppers zulässig, die Säschare der unmittelbar an die beiden Fahrspuren angrenzenden Doppelreihe um insgesamt nicht mehr als 5 cm pro Einzelfahrspur zu verschieben. Die daraus resultierende Unterschreitung des Mindestabstands von 30 cm zur darauffolgenden Doppelreihe darf folglich bis zu 5 cm betragen.

Bei der Aussaat von Getreide in Einzelreihen ist es zulässig, in jeder Arbeitsbreite der Sämaschine eine Doppelreihe einzusäen. Der Abstand dieser einzelnen Doppelreihe zur angrenzenden Einzelreihe muss mindestens 25 cm betragen.

Förderfähig sind Reinsaaten aus Getreide oder Mischkulturen ausschließlich aus Getreide. Nicht zulässig sind Mischkulturen aus Getreide mit Nicht-Getreidearten (z.B. Leguminosen) sowie Untersaaten.

Bei Beantragung von FAKT II E13.1 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II E3 oder E13.2 auf derselben Fläche nicht möglich.

E13.2 Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Einsaat von Winter- und Sommergetreide, bei einem Abstand der Drillreihen des Getreides von 25 bis max. 45 cm.
- Auch eine Aussaat des Getreides in Doppelreihen ist erlaubt (je zwei Säschare geöffnet, zwei geschlossen). Zwischen den Getreidedoppelreihen und der nächsten Getreidedoppelreihe muss der Abstand mindestens 30 cm und darf max. 45 cm betragen.
- Einsaat einer blühenden Untersaat.

- Für die Untersaat sind nur anerkannte fertige Saatgutmischungen für Winter- bzw. Sommergetreide zulässig.
- Herbizide und Insektizide sind ab Aussaat unzulässig.
- Mechanische Unkrautregulierung ist ab der Aussaat der Untersaat unzulässig. Ein Umbruch der Untersaat ist erst ab dem 01.09. möglich.
- Eine Nutzung der Untersaat ist nicht zulässig.
- Die Verwendung von insektiziden Beizmitteln ist nicht erlaubt.
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 230 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1 und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 75.

Hinweise: Der Einsatz von Fungiziden und die Verwendung insektizidfreien gebeizten Saatgutes sind möglich.

Die zugelassenen Saatgutmischungen für die Untersaat und weitere Details zu Einsaatterminen /-technik etc. sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg aufgeführt. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Die Aussaat der Untersaatmischung sollte bis spätestens vor Auflaufen des Getreides (BBCH 9) erfolgen.

Zur Anpassung der Fahrgasse im Getreidebestand an die beiden Fahrspuren des Pflegeschleppers ist es bei der Förderung nach FAKT II E13.2 zulässig, die unmittelbar an die beiden Fahrspuren angrenzenden Säschare um insgesamt nicht mehr als 5 cm pro Einzelfahrspur zu verschieben. Die daraus resultierende Unterschreitung des Mindestabstands von 25 cm zur darauffolgenden Drillreihe darf folglich bis zu 5 cm betragen. Zum Anlegen einer Fahrgasse darf der Maximalabstand von 45 cm zwischen den beiden an die Fahrspur angrenzenden Säreihen überschritten werden.

Bei der Aussaat von Doppelreihen ist es zur Anpassung der Fahrgasse im Getreidebestand an die beiden Fahrspuren des Pflegeschleppers zulässig, die Säschare der unmittelbar an die beiden Fahrspuren angrenzenden Doppelreihe um insgesamt nicht mehr als 5 cm pro Einzelfahrspur zu verschieben. Die daraus resultierende Unterschreitung des Mindestabstands von 30 cm zur darauffolgenden Doppelreihe darf folglich bis zu 5 cm betragen.

Förderfähig sind Reinsaaten aus Getreide oder Mischkulturen ausschließlich aus Getreide. Nicht zulässig sind Mischkulturen aus Getreide mit Nicht-Getreidearten (z.B. Leguminosen).

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E13.2 ist ausgeschlossen.

Bei Beantragung von FAKT II E13.2 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II E1.2, E3 oder E13.1 auf derselben Fläche nicht möglich.

E14 Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Es sind max. 10 ha zuwendungsfähig.
- Ein- oder Übersaat einer mehrjährigen vorgegebenen fertigen Wildpflanzenmischung als Hauptkultur mit mindestens 20 Arten.
- In den auf das Erstjahr folgenden Jahren muss eine Ernte des Aufwuchses erfolgen.
- Mindestens eine Schnittnutzung pro Jahr frühestens ab 15. Juli.
- Keine Pflege und Nutzung der Wildpflanzenfläche zwischen dem 15. September und 15. März zulässig,
- Keine Herbstdüngung zulässig.
- Der Aufwuchs darf nicht zur Futternutzung verwendet werden.
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes zur Etablierung der Wildpflanzenmischungen im Erstjahr zu verzichten
- Nachweis des Saatguteinkaufs über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- Die Verpflichtung ist während des Verpflichtungszeitraums auf derselben Fläche zu erbringen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 500 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1 und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 76.

Hinweise: Die zugelassenen Wildpflanzen-Saatgutmischungen sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg aufgeführt. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Wenn sich kein erntefähiger Bestand etabliert, kann mit Zustimmung der unteren Landwirtschaftsbehörde eine Neuansaat innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem Erstjahr und endet mit Abschluss der Ernte im vierten auf das Erstjahr folgenden Jahr.

Eine Staffelnutzung mit 2 bis 4 Wochen Abstand und einem Flächenverhältnis von 1/3 bis 2/3 (bezogen auf die Einzelfläche) wird empfohlen, damit stets Rückzugsräume vorhanden sind.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E14 ist ausgeschlossen.

Bei Beantragung von FAKT II E14 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II E3 oder E15 auf derselben Fläche nicht möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II E14 und FAKT II D2 wird der Fördersatz bei E14 reduziert.

E15 Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Betriebliche Obergrenze: Max. 10 ha.
- Ein- oder Übersaat einer mehrjährigen vorgegebenen fertigen Wildpflanzenmischung mit mindestens 20 Arten in Kombination mit dem Anbau von mehrjährigen Biomassepflanzen.
- Auf mind. 10 % der Fläche des beantragten Schlags erfolgt die Einsaat einer vorgegebenen Wildpflanzenmischung.
- Die Ansaat der Wildpflanzenmischungen erfolgt in Streifen. Die Wildpflanzenfläche innerhalb des Schlags muss mindestens 6 m breit sein.
- An Rändern eines Schlags muss die Wildpflanzenfläche auf der überwiegenden Länge mindestens 6 m breit sein.
- Die Fläche der mehrjährigen Biomassepflanzen darf je Schlag einen Flächenanteil von 90 % und eine Breite von 60 m nicht überschreiten.
- Die Förderung mehrjähriger Biomassepflanzen kann für folgende Kulturarten gewährt werden:

<u>Kulturart</u>	<u>Nutzcode</u>
Topinambur	604
Brennnessel	709
Silphie	802
Virginiamalve (Sida)	804
Chinaschilf	852
Riesenweizengras	853
Rohrglanzgras	854

- In den auf das Erstjahr folgenden Jahren mindestens eine Schnittnutzung der Wildpflanzenmischung pro Jahr, frühestens ab 15. Juli.
- Keine Pflege und Nutzung der Wildpflanzenfläche zwischen dem 15. September und 15. März zulässig.
- Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei den Wildpflanzenmischungen ist mit Ausnahme eines Herbizideinsatzes zur Etablierung der Wildpflanzenmischungen im Erstjahr zu verzichten.
- Der Aufwuchs der Wildpflanzenmischung darf nicht zur Futternutzung verwendet werden.
- Keine Herbstdüngung der Wildpflanzenflächen zulässig.
- Nachweis des Saatguteinkaufs der Wildpflanzenmischung über Lieferschein, Rechnung oder Etikett.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 260 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.1 und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 77.

Hinweise: Die zugelassenen Wildpflanzen-Saatgutmischungen sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II

und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg aufgeführt. Saatgut-Eigenmischungen sind nicht zulässig.

Wenn sich kein erntefähiger Bestand der Wildpflanzenmischung etabliert, kann mit Zustimmung der unteren Landwirtschaftsbehörde eine Neuansaat innerhalb des Verpflichtungszeitraums erfolgen.

Eine Staffelnutzung der Wildpflanzenmischung mit 2 bis 4 Wochen Abstand und einem Flächenverhältnis von 1/3 bis 2/3 (bezogen auf die Einzelfläche) wird empfohlen, damit stets Rückzugsräume vorhanden sind.

Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine gleichzeitige Förderung über FAKT II E15 ist ausgeschlossen.

Bei Beantragung von FAKT II E15 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II E3 oder E14 auf derselben Fläche nicht möglich.

Bei gleichzeitiger Beantragung von FAKT II E15 und FAKT II D2 wird der Fördersatz bei E15 reduziert.

F Freiwillige Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz

Die Maßnahmen zum Gewässer- und Erosionsschutz sind ausführlich in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen“ des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums (LTZ) Augustenberg beschrieben, die im Internetangebot des LTZ unter www.ltz-bw.de abgerufen werden kann.

F3 Precision Farming (teilflächenspezifische N-Düngung)

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Teilflächenspezifische Stickstoffdüngung von Getreide (einschließlich Mais), Raps und Kartoffeln anhand von Ertrags-/Boden-/ Satelliten - /Drohnenkarten.
- Mindestens 60 % des nach Düngebedarfsermittlung ermittelten N-Düngebedarfs sind teilflächenspezifisch auszubringen.
- In Winterungen ist alternativ ein optischer Pflanzensensor zur Abschätzung des Stickstoffstatus (mit oder ohne Map-Overlay) zulässig.
- Nachweis der Durchführung erfolgt grundsätzlich mit digitalen Karten und elektronischer Dokumentation über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/ Maschinenring/Dienstleister.
- Es gilt eine betriebliche Obergrenze von 150 Hektar für die Maßnahme. Sofern Aufzeichnungspflichten nach § 7 Absatz 2 SchALVO bestehen, kann die Maßnahme auf diesen Flächen nicht beantragt werden.
- Vorlage der Ausdrucke der Ausbringkarten und Applikationskarten, auf deren Grundlage die Aus-

bringung erfolgte (Ertrags-/Boden-/Satelliten-/Drohnenkarten) von mind. 5 % der beantragten Schläge (wobei jede beantragte Kultur zu berücksichtigen ist) nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.

- Es müssen für alle beantragten Kulturen die Ausbringungskarten im Betrieb für Prüfungen zur Verfügung stehen.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 50 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 52.

Hinweise: Als Nachweis der Durchführung sind die N-Düngebedarfsermittlung sowie die digital erfassten Ausbringungs- und Ertrags-/Boden-/Satelliten-/Drohnenkarten (Applikationskarte), auf deren Grundlage die Ausbringung erfolgte, erforderlich. Die digitale Dokumentation des erfassten Maschineneinsatzes erfolgt grundsätzlich durch die Speicherung elektronischer Dokumente, die ohne vorherige Bearbeitung sofort gedruckt oder per E-Mail versendet werden können.

Die Ausbringkarten und Applikationskarten sollten bis spätestens zum 20.01.2025 bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausbezahlt werden.

Die Düngung mit Wirtschaftsdünger ist möglich, es ist der anrechenbare Stickstoff gemäß Düngeverordnung zugrunde zu legen. Die Ausbringung von Wirtschaftsdünger kann im Rahmen von F3 allerdings nicht als teilflächenspezifische Düngung anerkannt werden. D.h. maximal 40 % des nach Düngebedarfsermittlung ermittelten N-Düngebedarfs kann in Form von Wirtschaftsdüngern ausgebracht werden.

Cultan-Depotdüngungsverfahren sind zulässig. Darunter fallen aber keine Wirtschaftsdünger (siehe oben).

Weitere detaillierte Informationen und Erläuterungen zur Maßnahme FAKT II F3 sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen“ des LTZ Augustenberg enthalten.

Bei Beantragung von FAKT II F3 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3, FAKT II D2 oder E10 auf derselben Fläche nicht möglich.

F4 Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip-Till-Verfahren

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Förderfähig sind nur Flächen, auf denen die Kulturen Zuckerrüben, Mais, Soja, Raps, Sonnenblumen, Sorghumhirse oder Feldgemüse angebaut werden.
- Einsatz der Strip-Till-Technik ist zu den Hauptkulturen Zuckerrüben, Mais, Soja, Raps, Sonnenblumen, Sorghumhirse und Feldgemüse zulässig.
- Im Antragsjahr streifenförmiges Säen oder Pflanzen der Hauptfrucht mit Hilfe von Strip-Till-Technik.

Es müssen mindestens 50 % der Bodenoberfläche unbearbeitet bleiben. Der Reihenabstand beträgt mindestens 35 cm. Das Ziehen der Streifen und die Aussaat werden in einem Arbeitsgang oder absätzig durchgeführt:

1. entweder „Streifenziehen“ mit gleichzeitiger Einsaat (als nicht absätziges Verfahren in die Stoppel mit Strohauflage oder Zwischenfrucht, danach keine weitere Grundbodenbearbeitung zulässig) oder
 2. Streifenziehen (im Herbst des Vorjahres oder im Frühjahr in die Stoppel mit Strohauflage oder Zwischenfrucht, danach keine weitere Grundbodenbearbeitung zulässig) mit absätziger Einsaat der Kultur und GPS-Unterstützung.
- Durchführung und Nachweis der Maßnahme über Eigenmechanisierung oder Lohnunternehmen/Maschinenring/ Dienstleister.
 - Pflanzenreste der Vor- und Zwischenkulturen sind als Mulch auf der Bodenoberfläche zwischen den bearbeiteten Streifen zu belassen.
 - Der Verpflichtungszeitraum beträgt 5 Jahre.

Ausgleichsleistung: 100 Euro je ha.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.1* und im Flächenverzeichnis mit FAKT II-Code 53.

Hinweise:

Weitere detaillierte Informationen und Erläuterungen zur Maßnahme FAKT II F4 sind in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelungen bei den Direktzahlungen“ des LTZ Augustenberg enthalten.

Bei Beantragung von FAKT II F4 ist die gleichzeitige Förderung von ÖR3 auf derselben Fläche nicht möglich.

G Besonders tiergerechte Haltungsverfahren - Einjähriger Verpflichtungszeitraum

Verpflichtungsdauer:

Bei den Maßnahmen des *Abschnittes FT1.3* handelt es sich um einjährige Maßnahmen. Die Maßnahmen sind im Antragsjahr entsprechend dem beantragten Umfang durchzuführen.

G1.1/G1.2 Sommerweideprämie

Es sind nur Milchrassen mit folgendem HIT-Rasse-schlüssel förderfähig:

Nr. (ISO)	Kürzel (ISO)	Rassenname
1	SBT	Holstein-Sbt
2	RBT	Holstein-Rbt
3	JER	Jersey
4	BV	Deutsches Braunvieh
5	RVA	Angler
6	RV	Rotvieh alter Angler Zuchtichtung
9	RDN	Doppelnutzung Rotbunt
10	DSB	Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtichtung

Nr. (ISO)	Kürzel (ISO)	Rassenname
11	FL	Fleckvieh
12	GV	Gelbvieh
13	PIN	Pinzgauer
14	HIN	Hinterwälder
15	MW	Murnau-Werdenfelser
16	VW	Vorderwälder
17	LMP	Limpurger
18	BVA	Braunvieh alter Zuchtrichtung
19	AS	Ayrshire
27	MON	Montbeliard
52	NOR	Normanne
55	GRV	Grauvieh
56	DEX	Dexter
68	BLA	Blaarkop
72	AT	Ansbach-Triesdorfer
98	XFM	Kreuzung Fleischrind x Milchrind
99	XMM	Kreuzung Milchrind x Milchrind
109	XZF	Kreuzung Zweinutzungs-rind x Fleischrind
110	XZM	Kreuzung Zweinutzungs-rind x Milchrind
111	XZZ	Kreuzung Zweinutzungs-rind x Zweinutzungs-rind

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Förderfähig sind nur Milchkühe einer Milchrasse oder weibliche Rinder einer Milchrasse, welche am 1. Juni des Antragsjahres mindestens 1 Jahr alt sind.
- Es sind nur Milchrassen mit in der Liste aufgeführtem HIT-Rasseschlüssel förderfähig.
- Antragsberechtigt sind für die Weidegruppen:
- Milchkühe einer Milchrasse: nur aktive Milcherzeuger (G1.1).
- Weibliche Rinder über 1 Jahr einer Milchrasse: nur aktive Milcherzeugungs- und Rinderaufzuchtbetriebe für Rinder, welche aus Milchviehbetrieben abgegeben werden (G1.2).
- Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Der Nachweis der Weidetage erfolgt über das Weidetagebuch (mit Anlagen), welches der zuständigen ULB bis zum 1. Werktag nach dem 1. November des Antragsjahres vorzulegen ist.
- Mindestens 0,15 ha Weidefläche je beantragter RGV im Weidezeitraum vom 1. Juni bis 30. September (FAKT II-Code 29).
- Tiere müssen grundsätzlich mind. im Zeitraum vom 1. Juni bis 30. September auf der Weide sein.
- Führen eines Weidetagebuches nach amtlichem Muster für die beantragten Weidegruppen. Auch digital möglich.
- Freier Zugang zu einer Tränkevorrichtung.

- Weidefläche in ordnungsgemäßem Zustand, Überbeweidung ist zu vermeiden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Ausgleichsleistung: 50 Euro je GV.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3 und im Flächenverzeichnis Codierung der Weideflächen für die Beantragung mit FAKT II-Code 29.

Hinweise: Beantragung von Weidegruppen „Milchkühe einer Milchrasse (G1.1)“ und/oder „Weibliche Rinder ab 1 Jahr einer Milchrasse (G1.2)“ möglich.

Grundsätzlich müssen bei:

- Beantragung der Weidegruppe Milchkühe einer Milchrasse und/oder bei
- Beantragung der Weidegruppe weibliche Rinder einer Milchrasse über 1 Jahr

alle im Zeitraum 1. Juni bis 30. September im HIT entsprechend gemeldeten Tiere einer Milchrasse am täglichen Weidegang teilnehmen. Abweichend davon dürfen max. 10% der im HIT gemeldeten Tiere der beantragten Weidegruppe(n) im Weidezeitraum vom Weidegang ausgenommen werden. Mit plausibler Begründung, z.B. Tierarztbesuch, Abkalbung, Starkregen etc., wird der Weidegang für herausgenommene Tiere anerkannt (Dokumentation im Weidetagebuch erforderlich).

Prämienrelevanter Weidezeitraum: 1. Juni bis 30. September 2024 (4 Monate Weidegang). Mit der Beweidung kann jedoch früher begonnen und später geendet werden.

Bei Milchkühen muss die Entfernung zur Melkeinrichtung für die Milchkühe zumutbar sein.

Weideflächen mit den Nutzungscodes NC 442, NC 443, NC 452, NC 453, NC 454, NC 455, können mit dem FAKT II-Code 29 codiert werden.

NC 925 ist zulässig, sofern die Beweidung nach LPR vertraglich geregelt ist.

Die mit FAKT II-Code 29 gekennzeichneten Flächen müssen im Weidezeitraum weidefähig sein und auch beweidet werden (Dokumentation im Weidetagebuch).

Im begründeten Einzelfall kann ein freier Zugang zum Stall und einer dort befindlichen Tränkevorrichtung zulässig sein, wobei sicherzustellen ist, dass die Futteraufnahme während der Weidezeit auf der Weide und nicht im Stall erfolgt. Die so genutzte Weidefläche und der Stall müssen dabei in einem engen räumlichen Bezug stehen. Eine reine „Siestaweide“ als erweiterter Auslauf mit Futteraufnahme im Stall ist nicht erlaubt. Eine Überprüfung der für die Weidehaltung genutzten Flächen erfolgt über das Weidetagebuch in Verbindung mit den im Gemeinsamen Antrag angegebenen Weideflächen (FAKT II-Code 29).

Weideflächen mit einer LPR-Verpflichtung (siehe Kapitel V.3) können als Weideflächen für die im Rahmen der Sommerweideprämie beantragten Milchkühe und weiblichen Rinder über ein Jahr als Weidefläche dienen, sofern laut LPR nichts Gegenteiliges geregelt ist bzw. eine extensive Beweidung gewährleistet ist.

In Bayern sowie in anderen an Baden-Württemberg angrenzenden Bundesländern gelegene Weideflächen können auf die Mindestweidefläche für die bei der Sommerweideprämie zuwendungsfähigen Tiere (FAKT II-Code 29) angerechnet werden. Eine Beweidung dieser Flächen muss aber auch tatsächlich möglich sein und vorgenommen werden.

Die während des prämierelevanten Weidezeitraums beweideten Flächen sind im Weidetagebuch vollständig aufzuführen. Das heißt es sind auch Flächen aufzuführen, die ggf. nur kurzzeitig genutzt werden. Sofern für diese Flächen in FIONA kein FAKT II-Code 29 gesetzt werden kann (da z.B. Flächen des Nachbarn oder Ackerfutter), ist dies unter Bemerkungen entsprechend anzumerken. Diese Flächen werden auf die Mindestweidefläche von 0,15 ha je beantragter RGV nicht angerechnet. Bei Nutzung nicht betriebseigener Flächen (z.B. Flächen des Nachbarn) entsteht ggf. eine Meldeverpflichtung nach HIT. Auskunft hierüber erteilt das zuständige Veterinäramt.

G2.1 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 20 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Platzangebot je Tier:

Gewicht in kg	Stallplatz in m ² je Tier	davon Liegebereich in m ² je Tier
unter 50	0,70	0,25
unter 120	1,10	0,60
ab 120	1,60	0,90

- Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 % Perforation).
- Minimaleinstreu (Getreidestroh ohne Mais) oder verformbare Matte im Liegebereich.
- Je 12 Tiere mind. 1 Platz am Beschäftigungsautomat, Raufe oder einer vergleichbaren Vorrichtung mit Stroh, Heu, Miscanthus, zusätzlich aufgehängte organische Materialien (wie Hanfseile, Weichholzbalken an Kette) als Beschäftigungsmaterial (mind. 2 Stück je 12 Tiere).
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von

Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.

- Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Ausgleichsleistung: 14 Euro je erzeugtes Mastschwein.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3.

Hinweise: Bei einem geschlossenen System reichen beim Zugang auch eigene Aufschriebe des Landwirts aus.

Aus dem Gesamtgewicht für eine Gruppe Ferkel ergibt sich ein durchschnittliches Einstallgewicht. Es können nur Ferkel von 30 kg (+/- 5 kg) akzeptiert bzw. gefördert werden. 35 kg ist deshalb die Obergrenze.

Erst ab 100 kg Lebendgewicht gelten die Tiere als erzeugte Mastschweine und sind förderfähig. Bei der Umrechnung von Schlacht- auf Lebendgewicht wird eine Ausschachtung von 80 % angenommen.

Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s, der Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen sowie des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde sollte bis 20.01.2025 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausbezahlt werden.

G2.2 Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 20 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung - Premiumstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Bucht) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Platzangebot je Tier:

Gewicht in kg	Stallplatz in m ² je Tier	davon Liegebereich in m ² je Tier	zuzüglich Auslauf in m ² je Tier
unter 50	0,50	0,25	0,30
unter 120	1,00	0,60	0,50
über 120	1,50	0,90	0,80

Erfolgt die Haltung in einem Offenfrontstall, ist das vorgegebene Platzangebot ebenfalls einzuhalten.

- Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 % Perforation).
- Langstroh oder Ähnliches (durchschnittlich > 5 cm)

als Einstreu (weitgehend flächendeckend und trocken) und Beschäftigungsmaterial im Liegebereich.

- Trennung von Liege-, Aktivitäts- und Kotbereich; mehrere Temperaturzonen.
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Ausgleichsleistung: 23 Euro je erzeugtes Mastschwein.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FTI.3.*

Hinweise: Bei einem geschlossenen System reichen beim Zugang auch eigene Aufschriebe des Landwirts aus.

Aus dem Gesamtgewicht für eine Gruppe Ferkel ergibt sich ein durchschnittliches Einstallgewicht. Es können nur Ferkel von 30 kg (+/- 5 kg) akzeptiert bzw. gefördert werden. 35 kg ist deshalb die Obergrenze.

Erst ab 100 kg Lebendgewicht gelten die Tiere als erzeugte Mastschweine und sind förderfähig. Bei der Umrechnung von Schlacht- auf Lebendgewicht wird eine Ausschachtung von 80 % angenommen.

Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s, der Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen sowie des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde sollte bis 20.01.2025 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausbezahlt werden.

G3.1 Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Einstiegsstufe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung - Einstiegsstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Höheres Platzangebot je Tier, d. h. ein Tierbesatz von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharraum kann insoweit auf die Besatz-

dichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 29 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe.

- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharraum, der mind. 20 % der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe (an einer Längsseite des Stalles) hat, der den Tieren spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich ist.
- Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm.
- Zur Beschäftigung ab der Einstellung pro 2.000 Tiere mind. drei Ballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, Heu oder Luzerne, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen.
- Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 - 30 cm Höhe oder höhenverstellbar.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Ausgleichsleistung: 25 Euro je 100 erzeugte Tiere.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FTI.3.*

Hinweis: Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde sollte bis 20.01.2025 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausbezahlt werden.

Der Zugang zum Kaltscharraum erfolgt in aller Regel über computergesteuerte Klappen/Öffnungen. Öffnungs- und Schließzeiten sind über das Steuerelement abrufbar.

G3.2 Tiergerechte Haltung von Masthühnern - Premiumstufe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Höheres Platzangebot je Tier, d. h. ein Tierbesatz von max. 21 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche.

che. Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe.

- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mind. 20 % der Stallgrundfläche entspricht und mind. 3 m Raumtiefe (an einer Längsseite des Stalles) hat, der den Tieren der Zugang spätestens ab Beginn der 4. Lebenswoche uneingeschränkt und spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich ist.
- Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von min. 2 m² pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein muss.
- Verwendung von Zuchtlinien mit einer max. durchschnittlichen Tageszunahme von 45 Gramm.
- Mastdauer der Tiere mindestens 56 Tage.
- Zur Beschäftigung ab der Einstellung pro 2.000 Tiere mind. drei Ballen mit Langstroh, Heu- oder Luzerne (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen), die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen.
- Pro 1.000 Tiere mindestens 15 m Sitzstangen im Stall in 10 - 30 cm Höhe oder höhenverstellbar.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Ausgleichsleistung: 65 Euro je 100 erzeugte Tiere.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3.

Hinweis: siehe G3.1

Der Zugang zum Kaltscharrraum erfolgt in aller Regel über computergesteuerte Klappen/Öffnungen. Öffnungs- und Schließzeiten sind über das Steuerelement abrufbar.

G3.3 Tiergerechte Haltung von Masthühnern – Premiumstufe Variante Bruderhahn

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Verwendung von männlichen Nachkommen von Legehybriden (Bruderhahn).
- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung - Premiumstufe Variante Bruderhahn (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Bele-

gungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.

- Höheres Platzangebot je Tier, d. h. ein Tierbesatz von max. 21 kg/m² bezogen auf die Stallgrundfläche. Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mind. 20 % der Stallgrundfläche entspricht hat, der den Tieren der Zugang spätestens ab Beginn der 7. Lebenswoche uneingeschränkt und spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich ist.
- Planbefestigte Stallflächen sowie der Kaltscharrraum müssen flächendeckend eingestreut sein.
- Für mind. 1/3 des Lebens der Tiere Grünauslauf von min. 2 m² pro Tier, der tagsüber für die Tiere uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein muss.
- Verwendung von männlichen Nachkommen von Legehybriden (Bruderhahn)
- Mastdauer der Tiere mindestens 90 Tage oder min. 1,5 kg Lebendgewicht bei Schlachtung.
- Zur Beschäftigung ab der Einstellung pro 2.000 Tiere mind. fünf Ballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, Heu- oder Luzern, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen.
- Angebot eines Staubbads spätestens ab dem 15. Lebenstag (<200 Tiere 2 Staubbäder à mind. 1 m², je 1.000 Tiere mind. 5 Staubbäder à mind. 1m², gleichmäßig verteilt).
- Pro 1.000 Tiere mindestens 120 m Sitzstangen im Stall über die gesamte Höhe gleichmäßig verteilt. Bis zur 6. Lebenswoche sind min. 30% vorzuhalten.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) nach Ablauf des Antragsjahres der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Ausgleichsleistung: 130 Euro je 100 erzeugte Tiere.

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3.

Hinweis: Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) bei der unteren Landwirtschaftsbehörde sollte bis 20.01.2025 erfolgen. Solange diese nicht

vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Ein Umstallen der Tiere während der Mast ist zulässig („Vor- und Endmast“), wenn die Haltungsvorgaben in beiden Ställen eingehalten werden.

Der Zugang zum Kaltscharrraum erfolgt in aller Regel über computergesteuerte Klappen/Öffnungen. Öffnungs- und Schließzeiten sind über das Steuerelement abrufbar.

G4.1 Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrasen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 150 Stallplätzen förderfähig. (Der Bestand kann zum Zeitpunkt der Einstellung aus männlichen und weiblichen Tieren bestehen).
Das Formblatt Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshühnern (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Aufzucht von Zweinutzungshühnern und von Kreuzungstieren mit Zweinutzungshuhnrasen (männliche und weibliche Tiere) gemeinsam bis eine Selektion der Tiere in weibliche und männliche Individuen und eine getrenntgeschlechtliche Aufzucht möglich ist.
- Die weiblichen Tiere werden nach der Trennung der Herde mindestens bis zur 20. Lebenswoche weiter gemäß den vorgegebenen Haltungskriterien gehalten.
- Höheres Platzangebot je Tier, d.h. ein Tierbesatz von max. 21 kg/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche. Der Kaltscharrraum kann insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 25 kg/m² bezogen auf die Stallinnenfläche (= Innenbereich) nicht überschritten wird. Ausnahmen für Mobilställe.
- Planbefestigte Stallflächen sowie der Kaltscharrraum müssen flächendeckend eingestreut sein.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mind. ein Drittel der nutzbaren Stallgrundfläche entspricht und der den Tieren spätestens ab Beginn der 8. Lebenswoche uneingeschränkt zugänglich ist, sofern er verdunkelbar ist, alternativ Zugang gemäß dem Lichtprogramm.
- Für mind. 1/3 der Aufzuchtphase der weiblichen Tiere Grünauslauf von 2 m² pro Tier. Grünauslauf muss tagsüber für die Tiere uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang zugänglich sein muss.

- Zur Beschäftigung ab der Einstellung pro 2.000 mind. Tiere fünf Ballen (Standardgröße Kleinballen/HD-Ballen) mit Langstroh, Heu oder Luzerne, die erneuert werden, sobald sie aufgelöst sind; in Betrieben < 2.000 Tiere mind. zwei Ballen.
- Je 1.000 Tiere ist mind. ein weiteres Beschäftigungsmaterial anzubieten (z.B. aufgehängte Körbe mit abwechslungsreicher Befüllung).
- Angebot eines Staubbads spätestens ab dem 15. Lebenstag (<200 Tiere 2 Staubbäder à mind. 1 m², je 1.000 Tiere mind. 5 Staubbäder à mind. 1m², gleichmäßig verteilt).
- Pro 1.000 Tiere mindestens 150 m Sitzstangen im Stall in verschiedenen Höhen oder höhenverstellbar. Bis zur 6. Lebenswoche sind min. 30% vorzuhalten.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Ausgleichsleistung: 130 Euro je 100 erzeugte weibliche Tiere.

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.3.*

Hinweis: Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs- beziehungsweise Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) bei der unteren Landwirtschaftsbehörde sollte bis 20.01.2025 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

Der Zugang zum Kaltscharrraum erfolgt in aller Regel über computergesteuerte Klappen/Öffnungen. Öffnungs- und Schließzeiten sind über das Steuerelement abrufbar.

G4.2 Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 100 Stallplätzen förderfähig.
- Das Formblatt Tiergerechte Haltung von Legehennen aus Zweinutzungshuhnrasen (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasen (reinrassig) oder von Kreuzungstieren (Zweinutzungsrasse x Zweinutzungsrasse oder Zweinutzungsrasse x Hybrid).

- Höheres Platzangebot je Tier, max. 7 Hennen/m² nutzbare Stallgrundfläche. Die erhöhten Ebenen (maximal zwei erhöhte Ebenen zulässig) können insoweit auf die Besatzdichte angerechnet werden, dass eine Besatzdichte von max. 14 Hennen/m² bezogen auf die nutzbare Stallgrundfläche nicht überschritten wird.
- Ab einem Höhenunterschied von 30 cm sind Rampen mit einem max. Steigungswinkel von 45° und min. 50 cm Breite anzubringen. Dies gilt auch für Abgänge ins Freie. Bis 500 Tiere 2 Rampen, je weitere 500 Tiere 2 Rampen. Hüpfbretter werden nicht zur Überwindung von Höhenunterschieden anerkannt.
- Überdachter, befestigter, an den Seiten zu mindestens 70 % licht- und luftdurchlässiger und windgeschützter Kaltscharrraum, der mindestens 1/3 der nutzbaren Stallgrundfläche entspricht und den Tieren uneingeschränkt spätestens ab 10 Uhr bis Sonnenuntergang zur Verfügung steht. Er ist nicht auf die nutzbare Stallfläche anrechenbar.
- Bei Mobilställen entfällt die Vorgabe eines Kaltscharrraums.
- Planbefestigte Stallflächen sowie der Kaltscharrraum sind flächendeckend einzustreuen.
- Manipulierbare und zu bearbeitende Picksteine oder -schalen erforderlich, mind. 2 Stück für 100 Tiere, mind. 5 Stück je 1.000 Tiere.
- Pro Tier sind mindestens 20 cm Sitzstange vorzuhalten. Sitzstangen sind in unterschiedlichen Höhen anzubringen.
- Den Tieren muss ein Staubbad mit mind. 1 m² zur Verfügung stehen. Für je 1.000 Tiere sind insgesamt mindestens 3 m² als Staubbad mit geeignetem Material, wie Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung zu stellen. Das Material im Staubbad muss sich von der Einstreu des Kaltscharrraums unterscheiden.
- Den Hennen muss täglich spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang ein direkt zugänglicher Grünauslauf von 4 m²/Henne zur Verfügung gestellt werden.
- Förderfähig sind Legehennen frühestens ab der 21. Lebenswoche.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufsbelegen (beziehungsweise von Abgangsbelegen bei innerbetrieblicher Verbringung) nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Ausgleichsleistung: 8 Euro je Tier und Jahr

Antragstellung in FIONA: *Abschnitt FT1.3.*

Hinweis: siehe G4.1

Der Zugang zum Kaltscharrraum erfolgt in aller Regel über computergesteuerte Klappen/Öffnungen. Öffnungs- und Schließzeiten sind über das Steuerelement abrufbar.

G5 Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

Allgemein

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben.
- Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind jeweils nur ganze Haltungsabschnitte förderfähig.
- Es sind nur Betriebe mit mindestens 20 Zuchtsauen förderfähig.
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Das Formblatt „Tiergerechte Ferkelerzeugung - Premiumstufe“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen für alle Haltungsabschnitte sowie exemplarischer Möblierungsplan für die beantragten Haltungsabschnitte) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Für den Sauenbestand ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Abferkelung:

- Brutto-Buchtengrundfläche mind. 7,5m².
- Eine Fixierung der Sau darf nur kurzzeitig, maximal für die Dauer von Behandlungen oder anderen Eingriffen an Ferkeln und Sauen, erfolgen.
- Die Liegefläche der Sau und Ferkel umfasst mind. 4,5 m² und ist planbefestigt; zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z.B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).
- Saufen aus offener Fläche.

Deckzentrum:

- 2 Strukturelemente (Kontaktgitter, Strukturwände zur Abgrenzung von Funktionsbereichen (Liegen, Koten, Fressen Aktivität) oder abgedeckter Liegebereich).
- Tägliches Raufutterangebot (z.B. Heu, Silage), je 12 Tiere ein Fressplatz.
- Platzangebot insgesamt mind. 5 m² pro Sau, davon mind. 1,5 m² Auslauf.

- Ausschließlich kurzzeitige Fixierung der Sau in einem Kastenstand zulässig (maximal für die Dauer einer Besamung).
- Der Liegebereich umfasst mind. 1,3 m² pro Tier; ist trocken und planbefestigt, zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z.B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).
- Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche.

Wartestall:

- 2 Strukturelemente (Kontaktgitter, Strukturwände zur Abgrenzung von Funktionsbereichen (Liegen, Koten, Fressen Aktivität) oder abgedeckter Liegebereich).
- Tägliches Raufutterangebot (z.B. Heu, Silage), je 12 Tiere ein Fressplatz.
- Platzangebot insgesamt mind. 4 m² pro Sau, davon mind. 1,5 m² Auslauf.
- Der Liegebereich umfasst mind. 1,3 m² pro Tier; ist trocken und planbefestigt, zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z.B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).
- Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche.

Ausgleichsleistung:

tiergerechte Abferkelung: 110 €/Zuchtsau (Bestandssau);
 tiergerechtes Deckzentrum: 45 €/Zuchtsau (Bestandssau);
 tiergerechter Wartestall: 125 €/Zuchtsau (Bestandssau)

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3.

Hinweis: Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s, der Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen sowie des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde sollte bis 20.01.2025 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

G6 Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Ställe mit mindestens 50 Stallplätzen förderfähig.
- Das Platzangebot umfasst folgende Buchtenfläche pro Tier: (bei einem Auslauf muss min. 70 % des Gesamtplatzangebots im Stall vorhanden sein).

Gewichtsbereich	Gesamtfläche pro Tier	Liegefläche
Bis 20 kg	0,35 m ²	0,15 m ²
20-35 kg	0,5 m ²	0,2 m ²

- Strukturelement (Kontaktgitter) zur Abgrenzung von Funktionsbereichen (Koten, Fressen Aktivität), alternatives Strukturelement im Einzelfall möglich.
- Der Liegebereich nach Tabelle muss trocken und planbefestigt sein, zur Unterstützung des Liegekomforts wird flächendeckend mit geeignetem Material (z.B. Stroh) eingestreut (auch bei inhomogener Verteilung reicht die Menge, um den ganzen Boden zu bedecken).
- Liegebereich planbefestigt, ggf. mit leichtem Gefälle oder Drainage (max. 3 Prozent Perforation).
- Im Liegebereich muss ein Mikroklima geschaffen werden (z.B. durch Abdeckung, Liegekiste, Wärmequelle).
- Tägliches Raufutterangebot (z.B. Grünfütterpellets, Heu, Silage), je 12 Tiere ein Fressplatz.
- Je 24 Tiere mind. 1 Platz zum Saufen aus offener Wasserfläche.
- Tier-Fressplatz-Verhältnis:
 - Ad-Libitum (trocken): max. 3:1
 - Ad-Libitum (Brei): max. 6:1
 - Rationierte Fütterung: 1:1.
- Unterstützung der Thermoregulation an heißen Tagen.
- Das Formblatt „Tiergerechte Ferkelaufzucht - Premiumstufe“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Abteilpläne mit Belegungszahlen sowie exemplarischer Möblierungsplan Abteil) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Für jeden Stall ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse nach Ablauf des Antragsjahres bei der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Der Verpflichtungszeitraum beträgt 1 Jahr.

Ausgleichsleistung: 8 Euro je erzeugtes Tier

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3.

Hinweise: Das Einstallgewicht muss durchschnittlich 7 kg (+/-1 kg) betragen. Im begründeten Einzelfall kann vom vorgegebenen Durchschnittsgewicht abgewichen werden.

Das Ausstallgewicht muss durchschnittlich 30 kg (+/- 5 kg) betragen.

Die Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s, der Einkaufs-/Zugangs- und Verkaufs-/Abgangsbelegen sowie des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde sollte bis 20.01.2025 erfolgen. Solange diese nicht vorliegen, kann die Ausgleichsleistung nicht ausgezahlt werden.

G7 Tiergerechte Haltung von Kälbern

Fördervoraussetzungen/Auflagen:

- Das Unternehmen muss eine Betriebsniederlassung in Baden-Württemberg haben. Die Betriebsstätten, in denen die Tiere gehalten werden, müssen in Baden-Württemberg liegen.
- Es sind nur Betriebe mit mindestens 10 Stallplätzen für Kälber bis zum Alter von min. 12 Wochen förderfähig.
- Das Formblatt „Tiergerechte Haltung von Kälbern“ (mit den Anlagen Lageplan, Stall- und Buchtenpläne mit Belegungszahlen sowie Möblierungsplan Iglu/Bucht) muss mit dem Förderantrag eingereicht werden.
- Aufzucht männlicher Kälber aus Baden-Württemberg von spätestens ab Beginn der 7. bis mind. Ende der 12. Lebenswoche (bzw. mind. vom 43. bis einschließlich 84. Lebensstag).
- Ausschließlich Gruppenhaltung, Gruppeniglus sind möglich.
- Mind. 1,5 m²/ Tier, davon min. 1 m² als eingestreuter Liegebereich.
- Während der gesamten Haltungsdauer Tränke mit Vollmilch oder Milchaustauscher. Es wird mindestens zweimal am Tag getränkt oder ad libitum über eine Tränke Milch oder Milchaustauscher angeboten.
- Außenkontaktkontakt
- Je Tiergruppe mindestens 1 Putzbürste, bis zu einer Gruppengröße von 20 Tieren, je weitere 20 Tiere 1 weitere Putzbürste. D.h. ab dem 21. Tier müssen zwei Putzbürsten vorhanden sein.
- Für jedes Iglu/ jede Bucht ist ein gesondertes Bestandsverzeichnis zu führen, sofern nicht alle Kälberbuchten (z. B. Iglus) im Betrieb beantragt wurden.
- Vorlage des/der Bestandsverzeichnisse/s sowie von Zugangs- und Abgangsbelegen bis 20.01.2025 bei der zuständigen ULB.
- Die Milchgeldabrechnung ist für milchviehhaltende Betriebe mit dem Bestandsverzeichnis einzureichen.
- Vom teilnehmenden Betrieb müssen mindestens 1 ha LF bewirtschaftet werden.
- Die Fördervoraussetzungen und Auflagen sind während des einjährigen Verpflichtungszeitraums einzuhalten.

Ausgleichsleistung: 35 Euro je Aufzuchtkalb

Antragstellung in FIONA: Abschnitt FT1.3

Hinweis:

Hinsichtlich der Kontrollierbarkeit der Maßnahme ist vorgesehen, dass sämtliche Kälber der beantragten Gruppe (Mindesthaltungszeitraum Beginn 7. bis Ende 12. Lebenswoche) im Betrieb die Vorgaben der tiergerechten Kälberaufzucht einhalten, d.h. auch wenn sie nicht förderfähig sind (weibliche Tiere und Tiere aus anderen Ländern).

Der Nachweis zur Milcherzeugung muss mit dem Bestandsverzeichnis eingereicht und im Falle einer vor Ort Kontrolle vorgelegt werden. Dies gilt nicht für zugekaufte Kälber.

FAKT II-Kombinationstabelle (Flächenbezogene Maßnahmen), Stand: 13.11.2023		Maßnahme	A 2	B 1.2	B 3.2	B 4	B 5	B 6	B 7	C 1	D 2
	Öko-Regelungen 1. Säule	Förderprämie €/ha	80	150	260	300	300	50	80	5 €/B.	430 / 950 / 1450
ÖR1a	nichtproduktive Flächen auf Ackerland	1300 / 500 / 300								x	kR ¹⁾
ÖR1b	Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland	200								x	kR ¹⁾
ÖR1c	Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen	200									x
ÖR1d	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland	900 / 400 / 200	x	x	x	x	-	(o)	x	x	x
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen	60	x							x	x
ÖR3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland	200	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs	100	x	-	x	x	x	(o)	-	x	x/a
ÖR5	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mindestens vier Kennarten	2240	x	x	-	-	x	(o)	x	x	x
ÖR6	Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln	-150; 50 bei AFF	x							x	-
ÖR7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landwirtschaftsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten	40	x	x	x	x	x	(o)	x	x	x
FAKT II-Maßnahmen											
A 2	Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)	80		x	x	x	x	o	x	x	x
B 1.2	Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha GL	150	x		x	x	x	o	-	x	x/a
B 3.2	Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten	260	x	x		-	-	o	x	x	-
B 4	Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG/§ 33 NatSchG Biotopen	300	x	x	-		-	o	x/a	x	x
B 5	Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen	300	x	x	-	-		o	x/a	x	x
B 6	Messerbalkenschnitt In Kombination mit allen FAKT II GL-Flächen	50	o	o	o	o	o		o	(o)	o
B 7	Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland	80	x	-	x	x/a	x/a	o		x	-
C 1	Bewirtschaftung von Streuobstflächen	5 €/B.	x	x	x	x	x	(o)	x		x
D 2	Ökolandbau (Einführung)	430 / 950 / 1450	x	x/a	-	x	x	o	-	x	
D 2	Ökolandbau (Beibehaltung)	240 / 680 / 1000	x	x/a	-	x	x	o	-	x	
D 2	Ökolandbau - Ausgleich Transaktionskosten	40									x
E 1.2	Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau	100								x	x
E 3	Herbizidverzicht im Ackerbau	80								x	-
E 4	Ausbringung von Trichogramma bei Mais	60								x	x
E 5	Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel	2700									x/a
E 6	Pheromoneinsatz im Obstbau	100									x
E 7	Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (Lebensräume für Niederwild)	650								x	kR ¹⁾
E 8	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen	730								-	kR ¹⁾
E 9	Anbau von Mais mit Gemengepartnern (Stangenbohnen)	130								x	x
E 10	Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau	100	x							x	x/a
E 11	Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen	300									-
E 12	Fungizidverzicht im Winterweizen-, - dinkel, - triticealanbau bis zum Ährenschieben (EC 49)	50								x	-
E 13.1	Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide (Lichtäcker)	150								x	x
E 13.2	Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide	230								x	x
E 14	Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen	500								x	x/a
E 15	Extensive Biomassepflanzen: Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	260								x	x/a
F 3	Precision Farming (teillächenspezifische N-Düngung)	50								x	-
F 4	Reduzierte Bodenbearbeitung mit Strip Till-Verfahren	100								x	x

Reduzierte Förderprämie in Kombination mit ÖR 4 Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs: D2 Ökolandbau - Beibehaltung - Grünland: 190€, D2 Ökolandbau - Einführung - Grünland: 380€.

Reduzierte Förderprämie in Kombination mit D2 Ökolandbau: B1.2: 100€, E5: 2500€, E10: 40€, E14: 420€, E15: 180€.

Reduzierte Förderprämie in Kombination mit B7 Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland: B4: 220€, B5: 220€.

D 2	D 2	E 1.2	E 3	E 4	E 5	E 6	E 7	E 8	E 9	E 10	E 11	E 12	E 13.1	E 13.2	E 14	E 15	F 3	F 4
240 / 680 / 1000	40	100	80	60	2700	100	650	730	130	100	300	50	150	230	500	260	50	100
kR 1)							-	-										
kR 1)							-	-										
x						x					x							
x																		
x		x	x	x					x	x		x	x	x	x	x	x	x
-		-	-	-			-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-
x/a																		
x																		
-		x	-	-	-	-			x	-	-	-	x	x			x	x
x		x	x	x	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
x										x								
x/a																		
-																		
x																		
x																		
o																		
-																		
x		x	x	x			x	-	x	x		x	x	x	x	x	x	x
x	x	x	-	x	x/a	x	kR 1)	kR 1)	x	x/a	-	-	x	x	x/a	x/a	-	x
x	x	x	-	x	x/a	x	kR 1)	kR 1)	x	x/a	-	-	x	x	x/a	x/a	-	x
x																		
x			x	x					x	-		x	x	-			x	x
-		x		x					x	-		x	-	-	-	-	x	x
x		x	x						x								x	x
x/a																		
x											x							
kR 1)																		
kR 1)																		
x		x	x	x													x	x
x/a		-	-														-	
-						x												
-		x	x										x	x			x	
x		x	-									x		-			x	
x		-	-									x	-				x	
x/a			-															
x/a			-															
-		x	x	x					x	-		x	x	x				x
x		x	x	x					x								x	

- x bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung möglich ist.
- x/a bedeutet, dass auf der Fläche eine gleichzeitige Förderung bei Absenkung des Fördersatzes möglich ist.
- kR 1) Ökobetrieb kann die jeweilige Maßnahme durchführen, erhält für die entsprechende Maßnahme aber keine zusätzliche Förderung für den Ökolandbau (aus der Erzeugung genommene Teilflächen sind grundsätzlich nicht förderfähig im Rahmen von D2 - Ausnahmen bei GLÖZ 8).
- Ablehnung auf der Einzelfläche aufgrund Doppelförderung oder gesamtbetriebliche Maßnahmen die sich gegenseitig ausschließen
- o Messerbalkenschnitt nur in Kombination mit FAKT II-Grünlandmaßnahme möglich
- (o) Kombination mit Messerbalkenschnitt nur möglich, wenn zusätzlich eine FAKT II-Grünlandmaßnahme auf der Fläche beantragt wird

Einreichungsfristen von Anlagen bei FAKT II

FAKT II - Maßnahme	Erforderlicher Nachweis	Förderantrag	Nachweis ist anspruchsbegründend und muss mit dem GA (Auszahlungsantrag) fristgerecht eingereicht werden, sofern er der zuständigen Behörde nicht bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegt.	Nachweis muss ganzjährig verfügbar sein und im Rahmen einer Kontrolle vorgelegt werden können.	Nachweis ist zur Bewilligungsfreigabe erforderlich. Um eine planmäßige Auszahlung sicherzustellen, ist eine Vorlage bis zum 20.01. anzustreben, sofern nachfolgend kein anderer Termin genannt ist.
A2	Nachweis Milcherzeugung		X ¹⁾		
C3	aktueller Deckschein bei Stuten sowie ggf. Deckschein mit dem letzten Deckdatum			X	X
C3	aktueller Zuchtbuchauszug Hengst			X	X
C3	Bestandsverzeichnis der Zuchttiere mit Bestätigung der Zuchtorganisation			X	X
D2	Vertrag mit einer Ökokontrollstelle	X		X	
D2	Bericht über die Kontrolle nach amtlichem Muster				X
F3	Ausdrucke der Ausbringkarten und der Ertrags-/Boden-/Satellitenkarten-/Drohnenkarten			X	X
G1	Weidetagebuch mit Anlagen			X	Am 1. Werktag nach dem 01.11. des Antragsjahres
G1	Nachweis Milcherzeugung	X			
G2.1	Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung - Einstiegsstufe mit Anlagen	X			
G2.1	aktueller Bescheid Tierseuchenkasse			X	X
G2.1	gesondertes Bestandsverzeichnis			X	X
G2.1	Nachweis der erzeugten Mastschweine - Einstiegsstufe				X
G2.2	Formblatt Tiergerechte Mastschweinehaltung – Premiumstufe mit Anlagen	X			
G2.2	aktueller Bescheid Tierseuchenkasse			X	X
G2.2	gesondertes Bestandsverzeichnis			X	X
G2.2	Nachweis der erzeugten Mastschweine-Premiumstufe				X
G3.1	Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung – Einstiegsstufe mit Anlagen	X			
G3.1	gesondertes Bestandsverzeichnis			X	X
G3.1	Nachweis der erzeugten Masthühner - Einstiegsstufe				X
G3.2	Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe mit Anlagen	X			
G3.2	gesondertes Bestandsverzeichnis			X	X
G3.2	Nachweis der erzeugten Masthühner - Premiumstufe				X
G3.3	Formblatt Tiergerechte Masthühnerhaltung – Premiumstufe Variante Bruderhahn mit Anlagen	X			
G3.3	Gesondertes Bestandsverzeichnis			X	X
G3.3	Nachweis der erzeugten Masthühner Premiumstufe Variante Bruderhahn				X
G4.1	Formblatt Tiergerechte Junghühneraufzucht von Zweinutzungshuhnrasen mit Anlagen	X			
G4.1	gesondertes Bestandsverzeichnis			X	X
G4.1	Nachweis der aufgezogenen Junghühner			X	X

FAKT II - Maßnahme	Erforderlicher Nachweis	Förderantrag	Nachweis ist anspruchsbegründend und muss mit dem GA (Auszahlungsantrag) fristgerecht eingereicht werden, sofern er der zuständigen Behörde nicht bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegt.	Nachweis muss ganzjährig verfügbar sein und im Rahmen einer Kontrolle vorgelegt werden können.	Nachweis ist zur Bewilligungsfreigabe erforderlich. Um eine planmäßige Auszahlung sicherzustellen, ist eine Vorlage bis zum 20.01. anzustreben, sofern nachfolgend kein anderer Termin genannt ist.
G4.2	Formblatt Tiergerechte Haltung von Legehennen von Zweinutzungshuhnrasse mit Anlagen	X			
G4.2	gesondertes Bestandsverzeichnis Nachweis der gehaltenen Legehennen			X	X
G5	Formblatt Tiergerechte Ferkelerzeugung – Premiumstufe – Premiumstufe mit Anlagen	X			
G5	Aktueller Bescheid Tierseuchenkasse			X	X
G5	Gesondertes Bestandsverzeichnis			X	X
G5	Nachweis der gehaltenen Sauen			X	X
G6	Formblatt Tiergerechte Ferkelaufzucht – Premiumstufe mit Anlagen	X			
G6	Aktueller Bescheid Tierseuchenkasse			X	X
G6	Gesondertes Bestandsverzeichnis			X	X
G6	Nachweis der erzeugten Ferkel			X	X
G7	Gesondertes Bestandsverzeichnis Nachweis Milcherzeugung (nicht für Zukaufskälber)				X
G7	Formblatt Tiergerechte Haltung von Kälbern	X			
Bei Maßnahmen mit mind. 5-jähriger Verpflichtung möglich	Abgabe von FAKT II-Maßnahmenumfängen (Übergeberin oder Übergeber)				X
	Übernahme von FAKT II-Maßnahmenumfängen (Übernehmerin oder Übernehmer), wenn bestehende Verpflichtung weitergeführt oder neue mehrjährige Verpflichtung begründet wird				X

X ist der Nachweis nicht vorhanden oder erfolgt keine vollständige Vorlage, wird ggf. sanktioniert.

1) Die Nachreichung ist bis einschließlich 31. Mai kürzungsfrei möglich. Danach eingereichte Unterlagen gelten als verfristet und führen zur Ablehnung.

V.2 Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → AZL

Beantragung 2024

Die Förderung im Rahmen der Ausgleichszulage Landwirtschaft erfolgt gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (VwV Ausgleichszulage Landwirtschaft) vom 6. November 2019 (GBl. S. 389) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Ausgleich wird nur für Flächen in den abgegrenzten Fördergebieten von Baden-Württemberg gewährt. Diese umfassen die Gebietskategorien der Berggebiete, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete. Prüfen Sie, ob Sie tatsächlich Flächen im Fördergebiet bewirtschaften und eine Ausgleichszulage erhalten

können. Als Hilfe wird im AZL-Antrag in FIONA der zu erwartende Bewilligungsbetrag ausgewiesen.

Die Teilnahme an der AZL wird vorbehaltlich ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel angeboten.

Fördervoraussetzungen für die Teilnahme an der AZL sind, dass

- der Antragsteller aktiver Betriebsinhaber ist,
- die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % beträgt,
- der Unternehmenssitz im Gebiet der Europäischen Union liegt,
- der Mindestbewilligungsbetrag von 250 Euro erreicht wird,
- die Betriebsleitung die verpflichtenden Vorschriften der Konditionalität nach Art. 12 bis 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 im gesam-

ten Unternehmen einhält. Die in der Verordnung (EU) 2021/2115, 2021/2116 sowie in der Verordnung (EU) 2022/1172 sowie in dem GAPKondG und der GAP-KondV genannten besonderen Sanktionen finden Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden (siehe auch Kapitel XV dieser Erläuterungen),

- die Antragstellung im Rahmen des Gemeinsamen Antrags erfolgt.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung förderfähiger Flächen in der AZL sind, dass

- die Schlaggröße mindestens 100 m² beträgt,
- die Flächen der antragstellenden Person am 15. Mai 2024 zur Verfügung stehen,
- die Flächen während des gesamten Kalenderjahres im Sinne des § 3 GAPDZV hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden und
- die landwirtschaftlichen Flächen als Grünland oder als Dauerkultur oder Ackerland selbst bewirtschaftet werden. Für aus der Erzeugung genommene oder stillgelegte Flächen wird keine Ausgleichszulage gewährt. Bei einheitlich bewirtschafteten Ackerflächen mit marginalen Anteilen an Bejagungsschneisen oder Blühstreifen werden diese wie die angebaute Hauptkultur des Schlages gewertet. Die gleichzeitige Förderung einer Bewirtschaftung einschließlich Beweidung und Weidepflege über die Landschaftspflegerichtlinie oder kommunale Förderprogramme ist nur zulässig, wenn damit weitergehende Nutzungsaufgaben oder Beschränkungen verbunden sind.
- die Flächen in den abgegrenzten und genehmigten Fördergebieten in Baden-Württemberg liegen.

Hinweis: Es werden folgende Förderkategorien (Gebietskategorien) unterschieden:

1. Berggebiete
2. Gebiete mit erheblichen naturbedingten Nachteilen, außerhalb der Berggebiete
3. Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Das Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete ist im Infodienst (Förderwegweiser) unter „Direktzahlungen und Ausgleichsleistungen für landwirtschaftliche Betriebe“ > „Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL)“ <https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung.Lde/Startseite/Foerderungweiser/Neue+Gebietskategorie> hinterlegt. Die unteren Landwirtschaftsbehörden können ergänzende Auskünfte erteilen.

Förderhöchstbeträge

Die Zahlungen werden wie folgt degressiv gestaffelt:

förderfähige Fläche des Antrags	bis 100 ha	die weitere Flächen von				
		über 100 bis 200 ha	über 200 bis 300 ha	über 300 bis 400 ha	über 400 bis 500 ha	über 500 ha
Degression (Reduzierung der Beihilfe um)	0 %	20 %	40 %	60 %	80 %	100 %

1. Berggebiete

Höhe der Zuwendung:

Ertragsmesszahl der Gemarkung	Ausgleichszahlung bis zu (€/ha)
EMZ bis 19,9	140
EMZ 20,0 bis 24,9	130
EMZ 25,0 bis 29,9	120
EMZ 30,0 bis 34,9	110
EMZ ab 35,0	100

2. Aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete, außerhalb der Berggebiete

Grundsätzliche Unterscheidung nach Bewirtschaftungssystemen:

- a) Futterbaubetrieb: Betriebe mit einem Anteil Grünland und Ackerfutter an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes von mindestens 70 %.
- b) Gemischtbetrieb: Betriebe mit einem Anteil Grünland und Ackerfutter an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes von mindestens 30 % und weniger als 70 %.
- c) Marktfruchtbetrieb: Betriebe mit einem Anteil Grünland und Ackerfutter an der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes von weniger als 30 %.

Höhe der Zuwendung:

Bewirtschaftungssystem	Futterbau	Gemischt	Marktfrucht
Ertragsmesszahl der Gemarkung	Ausgleichszahlung bis zu (€/ha)		
EMZ bis 24,9	80	70	45
EMZ 25,0 bis 29,9	70	60	40
EMZ 30,0 bis 34,9	60	50	35
EMZ 35,0 bis 39,9	50	40	30
EMZ 40,0 bis 46,6	40	30	25

Der relevante Betriebstyp wird über den Anteil Grünland und Ackerfutter jährlich auf Grundlage der im Sammelantrag enthaltenen Flächen ermittelt, wobei unter "Grünland und Ackerfutter" neben Grünland auch der klassische Anbau von Ackerfutter wie Klee- und Grasarten in Rein- oder Gemengeanbau berücksichtigt wird.

3. Aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Höhe der Zuwendung: Ausgleichszahlung bis zu 40 Euro/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche.

Ergänzende Hinweise

Konditionalitäts-Landschaftselemente können nicht in die Förderfläche der Ausgleichszulage einbezogen werden.

Die für die Berechnung der Ausgleichsleistung für Flächen in Baden-Württemberg verwendete Ertragsmesszahl (EMZ) wird aus der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Gemarkungsdatei entnommen.

Die Gebietskulisse einschließlich Gebietskategorie und Ertragsmesszahl der Gemarkung sind im FIONA-GIS sowohl im Reiter „Karten“ → Gebietskulissen → AZL-

Kulisse bzw. Höchstflächen → AZL-Höchstfläche als auch am Flurstück als Information hinterlegt.

Antragstellung

Sie beantragen die AZL pauschal, indem Sie im *Abschnitt AZ1* ein Häkchen setzen und im *Abschnitt AZ3* mit Häkchen die erforderliche Erklärung abgeben. Die förderfähigen Flächen werden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens aufgrund Ihrer Flächenangaben im FIONA-FLV bzw. FIONA-GIS (Flächen und angebaute Kulturen) und der hinterlegten AZL-Förderkulisse ermittelt.

V.3 Landschaftspflegerichtlinie Teil A (LPR-A)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → LPR

Über den Gemeinsamen Antrag wird die Auszahlung von vereinbarten Leistungen nach der **Landschaftspflegerichtlinie** beantragt. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Maßnahmen nach Teil A (Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege) der Landschaftspflegerichtlinie in Verbindung mit dem GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland und dem MEPL III.

1. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach LPR Teil A ist eine verbindliche Vereinbarung (= LPR-Verpflichtung). Hierbei werden zum Erreichen eines naturschutzfachlichen Ziels Maßnahmen zusammengestellt, welche auf einer definierten Fläche umzusetzen sind. Die LPR-Verpflichtung hat in der Regel eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Verpflichtung wird über einen Förderbescheid verbindlich festgelegt (entspricht dem bisherigen Vertrag).

2. Kombination LPR-A mit weiteren Förderprogrammen

- Wenn sich die LPR-Fläche in einem Wasserschutzgebiet (WSG) und/oder in einem Nitratgebiet nach § 13a Düngeverordnung (DüV) befindet, wird der LPR-Förderbetrag reduziert. Durch den automatischen Abzug ist sichergestellt, dass für die rechtlich bestehenden Auflagen keine zusätzliche Förderung nach der LPR ausbezahlt wird. Es können somit Zahlungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) mit LPR-A kombiniert werden.
- LPR-A ist mit der Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL) prinzipiell kombinierbar. Die LPR-A-Verpflichtung beinhaltet stets Anforderungen, die über die Fördervoraussetzungen von AZL hinausgehen. Bei aus der Erzeugung genommenen LPR-A-Flächen bzw. (Blüh-)brachen kann jedoch keine AZL gewährt werden.
- LPR-A-Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Bruttofläche sind mit dem Nutzcode (NC) 927 zu beantragen. Dieser NC schließt eine Förderung in allen anderen Förderprogrammen des Gemeinsamen Antrages aus.
- Landwirtschaftliche Bruttoflächen, die für LPR-A mit dem NC 961 beantragt werden, sind ebenfalls in kei-

nem anderen Förderprogramm förderfähig. Dieser Nutzcode ist daher nur für LPR-A Verpflichtungen mit dem LPR-Code 209 oder 309 (sonstige Pflege) zu verwenden!

- Grundsätzlich kann eine Förderung nach LPR-A oder FAKT II nicht auf derselben Fläche beantragt werden. Eine Ausnahme bildet die FAKT II-Maßnahme G1 Sommerweideprämie (Kennzeichnung der Weideflächen mit dem FAKT II-Code 29) die mit LPR-A kombinierbar ist. Einschränkungen gibt es bei der gesamtbetrieblichen FAKT II-Maßnahme D2. Da LPR-A die höherwertige Maßnahme ist, wird automatisch die Auszahlung von FAKT II D2 für die LPR-Flächen gesperrt.
- LPR-Flächen können nicht als Nichtproduktive Flächen gemäß Konditionalität (GLÖZ 8) anerkannt werden.
- Für LPR-Flächen wird der Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EAPS) nicht gewährt.
- LPR-Grünlandmaßnahmen können mit folgenden Öko-Regelungen kombiniert werden:
 - ÖR4: Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs
 - ÖR5: Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten
 - ÖR7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten
- LPR-Ackermaßnahmen können mit folgenden Öko-Regelungen kombiniert werden:
 - ÖR2: Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 %
 - ÖR7: Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000 Gebieten
- Eine flächenbezogene kommunale Förderung für Blühflächen (z.B. über ein Förderprogramm der Gemeinde, Stadt oder des Landkreises) und eine

gleichzeitige Förderung über LPR-Maßnahmen mit Blühflächenförderung ist ausgeschlossen. Siehe hierzu Kapitel I.3 „Erklärung bzgl. einer flächenbezogenen kommunalen Förderung von Blühflächen (A11)“. Für Flächen mit Blühflächenförderung über LPR (z.B. Buntbrachen) kann keine zusätzliche private Blühpatenschaft eingegangen werden.

3. Antragstellung auf Auszahlung

Es ist zwingend erforderlich die Auszahlung der LPR-Verpflichtungen über FIONA jährlich zu beantragen. (Eine Nichtbeantragung gilt als Kündigung der Verpflichtung und hat ggf. Rückforderungen zur Folge).

Setzen Sie das Antragskreuz auf der LPR Antragsmaske (L01). Erfassen Sie grafisch die LPR-Flächen im FIONA GIS und beantragen Sie im Flächenverzeichnis auf jeder LPR-Fläche die LPR-Auszahlung mittels „Häkchen“ im Feld LPR.

Eine nachtlich aktualisierte Anzeige ihrer LPR-A-Verpflichtungen steht Ihnen im FIONA GIS im Reiter LPR zur Verfugung. Achten Sie darauf, alle LPR-Flachen grafisch anzugeben. In den meisten Fallen liegen die Geometrien zu den LPR-Verpflichtungen vor und werden im FIONA-GIS angezeigt. Diese konnen zur Erstellung der Schlag-/Teilschlagegeometrie uber die Flachenauswahl ubernommen werden.

Mageblich ist die Uberlagerung der Antragsgeometrie mit der Vertragsgeometrie und der daraus errechneten Flachengroe. Es ist unschadlich, uber die Vertragsgeometrie hinaus zu digitalisieren, solange diese Flachen zu Ihrer Bewirtschaftungseinheit gehoren. Unterschreiten Sie die grafische Vertragsflache bei Ihrer Schlagerfassung, gelten diese nichterfassten Flachen als gekundigt. FIONA schreibt bei der Fehlerprufung einen Hinweis, wenn die Vertragsflache um mehr als 10m² nicht durch eine Antragsgeometrie abgedeckt wird. Diese Meldung soll auf eine moglicherweise unbeabsichtigte Unterschreitung hinweisen, ist aber nicht hinderlich fur Ihre GA-Einreichung.

Die konkrete Beantragung der LPR-Flache ist im FIONA-Flachenverzeichnis durch Setzen eines Hakchens beim Feld „LPR“ in der Schlagbearbeitungsmaske des jeweiligen Schlags/Teilschlags vorzunehmen. Zumeist ist diese LPR-Beantragung per „Hakchen“ schon vorbelegt. Diese Vorbelegung ist von Ihnen zu uberprufen und bei Bedarf zu korrigieren bzw. zu erganzen. **Achtung**, wenn eine (neue) LPR-Verpflichtung noch nicht in FIONA vorliegt, ist auch der geplante LPR-Schlag/Teilschlag manuell fur die LPR Auszahlung per LPR-Hakchen zu kennzeichnen. Achten Sie auch auf die Hinweismeldungen im FIONA Fehlerprotokoll.

4. Nutzungscode Kompatibilitat

Grundsatzlich wahlen Sie den Nutzungscode (NC), welcher der Bewirtschaftung Ihres Schlages entspricht. Da nicht kompatible NCs zu einer Ablehnung der LPR-Auszahlung fuhren konnen, wird in FIONA gepruft, ob

ein zur LPR-Nutzung (LPR-Code) passender NC beantragt wurde. Auf den Hinweis kann durch Anpassen des NC oder durch das Setzen eines LPR-Flachenhinweises reagiert werden.

- Extensive Ackerbewirtschaftung (LPR-Code 200/300/312)	NC gema der angebauten Kultur
- Nutzungsaufgabe Ackerland (Inkl. (Bluh-)brachen) (LPR-Code 201/301)	563, (927)
- Umstellung AL auf extensives GL - Extensive Grunlandbewirtschaftung - Extensive Beweidung (LPR-Code 202/205/303/305)	441, 442, 443, 451, 452, 453, 454, 455, 458, 460, 020, 925, (927)
- Nutzungsaufgabe Grunland (LPR-Code 204/304)	567, (927)
- A1 -Pflegerische Bewirtschaftung (LPR-Code 207/307)	441, 442, 443, 451, 452, 453, 454, 455, 458, 460, 020, 567, 925, (927)
- A2 -Sonstige Pflegemanahmen (LPR-Code 209/309) Nicht kombinierbar mit anderen Forderungen des Gemeinsamen Antrags	927, 961

Im Gemeinsamen Antrag ist nach landwirtschaftlicher Bruttoflache und Nicht-Bruttoflache getrennt zu beantragen. Sie haben daher, unabhangig von der Art der LPR-Verpflichtung, die Moglichkeit, Nicht-Bruttoflachen innerhalb der LPR-Flache als separaten Schlag mit dem NC 927 zu beantragen. Der LPR spezifische NC 927 schliet eine Forderung anderer Forderprogramme des Gemeinsamen Antrages aus. Bei LPR-Manahmen, die fur Nicht-Bruttoflachen kalkuliert wurden (LPR-A2 Code 209/309) ist in der Regel der NC 927 auf der gesamten Verpflichtungsflache zu verwenden. Sollten sich innerhalb dieser Verpflichtung Bruttoflachen befinden, sind diese mit NC 961 zu beantragen. Auch dieser NC ist bei keiner anderen Fordermanahme zuwendungsfahig!

5. Meldung uber hohere Gewalt

Konnen LPR-Verpflichtungen auf Grund hoherer Gewalt (z.B. witterungsbedingt) nicht durchgefuhrt werden, ist dies der unteren Landwirtschaftsbehorde umgehend zu melden. Sie finden hierzu in FIONA ein Formblatt („Meldung hohere Gewalt“). Dieses Formblatt kann elektronisch uber FIONA an die zustandige Landwirtschaftsbehorde gesendet werden.

6. Anderweitige Verpflichtungen

Fur LPR-A-Verpflichtungen mit einem Laufzeitbeginn vor 2023 sind die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und Durchfuhrungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten Sanktionen anzuwenden. Zudem sind die Verpflichtungen nach Cross Compliance einzuhalten. Im Ubrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Kombination der bestehenden LPR-A-Verpflichtungen mit den

Ökoregelungen wie unter Ziffer 2 bzw. Kapitel III.5 dargestellt möglich ist.

Für LPR-A-Verpflichtungen mit Laufzeitbeginn ab 2023 gelten die Sanktionsregelungen gemäß den Landesregelungen zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem. Zudem sind die in den Verordnungen (EU)

2021/2115, 2021/2116 und 2022/1172 sowie die in dem GAPKondG und der GAPKondV genannten Sanktionen anzuwenden, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden (siehe auch Kapitel XV dieser Erläuterungen).

V.4 Umweltzulage Wald (UZW)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → UZW W1-W4

1. Allgemeine Hinweise

Die Umweltzulage Wald-Natura 2000 und die Umweltzulage Wald-Auerhuhn werden aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung einer Zuwendung für Waldlebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten und Auerhuhnvorrangflächen gemäß Maßnahmenplan 2023-2028 des Aktionsplans Auerhuhn (APA) gewährt.

Waldflächen (NC 995), die Sie im Rahmen der UZW beantragen, müssen seit 2018 **grafisch** angegeben werden. Bitte geben Sie ihre Waldflächen vollständig grafisch an, unabhängig von der vorhandenen Fläche innerhalb der Förderkulisse.

Begünstigte können natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sein, die ihren Unternehmenssitz in der EU haben und Eigentümerinnen oder Eigentümer von Waldflächen in Baden-Württemberg sind.

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften im Sinne des Bundeswaldgesetzes können Träger gemeinschaftlicher Maßnahmen im Privatwald sein. Gemeinschaftswald gehört im Sinne dieser Fördermaßnahme zum Privatwald und wird dem Kreis der Begünstigten zugerechnet.

Bei der Umweltzulage Wald-Natura 2000 sind nur **FFH-Waldlebensraumtypen förderfähig**, die in den Umweltdaten erfasst sind. Derzeit kommen 13 Waldlebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie in Baden-Württemberg vor. Weitergehende Informationen liefert die Internetseite: www.waldwissen.net der FVA Freiburg.

Bei der Umweltzulage Wald-Auerhuhn sind nur **Flächen gemäß Kartierung der FVA innerhalb der Auerhuhnvorrangflächen der Kategorien „Kerngebiet des Vorkommens“ (ehem. Aktuelle Auerhuhnverbreitung) und „Randbereich des Vorkommens (ehem. Wiederbesiedlung) förderfähig**. Die genauen Umweltdaten, in denen die Auerhuhnvorrangflächen erfasst sind, werden nach den Richtlinien der FVA zur Kartierung der aktuellen Auerhuhnverbreitung von der FVA abgegrenzt und veröffentlicht. Weitergehende Informationen liefert das Wildtierinstitut der FVA auf der Internetseite www.fva-bw.de/top-meta-navigation/fachabteilungen/wildtierinstitut.

Der **Zuwendungsbetrag** beträgt 50 Euro je Jahr und Hektar FFH-Waldlebensraumtypfläche bzw. Auerhuhnvorrangfläche. Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 150 Euro je Unternehmen; im Fall eines Sammelantrags je Forstbetriebsgemeinschaft.

Die Auszahlung der UZW erfolgt am Ende des Verpflichtungszeitraumes im Juli 2025.

Die Förderung im Rahmen der UZW steht insgesamt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber der EU, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung, auch wenn Sie bereits erhöhte Aufwendungen erbracht haben oder Einkommensverluste entstanden sind, besteht nicht.

2. Auflagen

a) Für die Umweltzulage Wald-Natura 2000:

Der **Anteil von nicht lebensraumtypischen Baumarten** darf, bezogen auf die als Waldlebensraumtyp ausgewiesene Eigentumsfläche der antragstellenden Person, innerhalb eines FFH-Gebiets 25 % je Waldlebensraumtyp nicht überschreiten. Fremdbaumarten dürfen innerhalb von Waldlebensraumtypen nur in **Mischung** vorkommen - ein kleinbestandsweises (> 0,5 ha) oder großflächigeres Vorkommen ist unzulässig. Die Zuwendungsvoraussetzungen/Auflagen sind im Zeitraum vom 1. Juli des Antragsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres einzuhalten.

b) Für die Umweltzulage Wald-Auerhuhn

Bei der Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen (z.B. Holzernte) innerhalb der Auerhuhnvorrangflächen in der Zeit von 1. Dezember bis 15. Juli sind die Handlungsempfehlungen für die Forstwirtschaft gemäß Anhang I und II des Aktionsplans Auerhuhn - Maßnahmenplan 2023 – 2028 zu beachten und zu dokumentieren. Bei der Jagdausübung im Zeitraum von 1. Dezember bis 15. Juli sind die Handlungsempfehlungen für die Jagd gemäß Anhang I und III des Aktionsplans Auerhuhn - Maßnahmenplan 2023 – 2028 zu beachten. Die Zuwendungsvoraussetzungen/Auflagen sind im Zeitraum vom 1. Juli des Antragsjahres bis zum 30. Juni des Folgejahres einzuhalten.

3. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt durch **Ankreuzen** der Maßnahme UZW in *FIONA (Abschnitte G1, W1, W4, W2 und/oder W3)* und grafischer Erfassung der Waldschläge/teilschläge in *FIONA-GIS* mit Angabe des **Nutzungs-codes 995** und der **Besitzart** (siehe Kapitel II.3) im Flächenverzeichnis (*FIONA-FLV*). Wird ein (Teil-)Schlag erstmals im Rahmen der UZW beantragt, ist für diesen zudem ein **Eigentumsnachweis** in Form eines Grundbuchauszuges der Flurstücke, auf dem der Schlag gelegen

ist oder ein notariell beglaubigter Kaufvertrag für die Flurstücke zu erbringen.

Die beantragten Waldflächen gelten als förderfähig, wenn sie innerhalb des Umweltdatenlayers Natura 2000 Wald / Auerhuhnvorrangflächen liegen, die Privatwaldeigenschaft vorliegt und es sich um Wald nach § 2 Absatz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) handelt. Aus diesem Grund sollen im FIONA-FLV nicht nur die Flächen, die sich innerhalb der Kulisse befinden, sondern die gesamten Waldflächen des Flurstücks angegeben werden. Liegen mehrere voneinander getrennte Waldflächen auf einem Flurstück, müssen diese Waldflächen auch jeweils als eigene Geometrie grafisch erfasst werden.

Zur Unterstützung Ihrer Antragstellung und zur Information über die **Lage der FFH-Waldlebensraumtypen und der Auerhuhnvorrangflächen** sind daher zusätzlich zu den beiden UZW-Kulissen Natura 2000 / Auerhuhn die Umweltdatenlayer in FIONA eingestellt - abrufbar im FIONA-GIS: Reiter „Karten“ → *Umweltdaten* → *Natura 2000 Wald* und *Auerhuhnvorrangflächen*. Zudem steht Ihnen im Bereich Auswertungen die „**Schlaginformation Umweltzulage Wald**“ zur Verfügung, in der Ihre förderfähigen Waldflächen alphanumerisch aufgeführt sind.

Eine Übersicht über die beantragten Flächen des Vorjahres **bietet die „Flurstücksinfo“** in *FIONA/Dokumentenablage*.

4. Aktualisierung der Kulissen

Die für die Beantragung der UZW relevanten Umweltdatenlayer Natura 2000 Wald und Auerhuhnvorrangflächen in der Rubrik Umweltdaten werden mit einem aktuellen, für das Jahr 2023 gültigen Stand angeboten. Durch Aktualisierung bzw. Fortschreibung der Natura 2000-Managementpläne bzw. Auerhuhnvorrangflächen kann es jedoch zu Änderungen der förderfähigen Fläche kommen. Aus technischen Gründen kann leider nicht gewährleistet werden, dass sich die UZW-Kulissen in der Rubrik Gebietskulissen bereits zu Beginn der Antragsaison auf dem aktuellen Stand befinden. Sie hat jedoch rein informativen Charakter.

Anderweitige Verpflichtungen

Die Verpflichtungen der Konditionalität nach Art. 12 und 13 und des Anhangs III der Verordnung (EU) 2021/2115 sind im gesamten Unternehmen einzuhalten. Die in den Verordnungen (EU) 2021/2115, 2021/2116 und 2022/1172 sowie im GAP-KondG und der GAPKondV genannten besonderen Sanktionen finden Anwendung, wenn die Verpflichtungen nach der Konditionalität nicht eingehalten werden (siehe auch Kapitel XV dieser Erläuterungen).

VI. Auszahlungsantrag im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UuU)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → UuU

1. Allgemeines

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit können auf Grundlage der von Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Mittel für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen beantragt werden. Die Förderanträge für die Maßnahmen im Jahr 2024 (Durchführungsjahr) wurden bereits in einem Vorverfahren gestellt. Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags wird die Auszahlung der Fördermittel beantragt. **Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Maßnahme besteht nicht.**

Zu beachten ist, dass die empfangenden Personen die Definition der Kleinst- bzw. der kleinen und mittleren Unternehmen nach Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 erfüllen müssen.

Als kleines und mittleres Unternehmen gilt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- weniger als 250 Mitarbeitende **und**
- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro **oder**
- Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro.

2. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis für das Jahr 2024

Für Maßnahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die im Jahre 2024 durchgeführt werden,

ist im Rahmen des Gemeinsamen Antrags 2024 die Auszahlung der Beihilfe zu beantragen und der Verwendungsnachweis vorzulegen.

2.1 Antragstellung auf Auszahlung

Der Auszahlungsantrag ist bis 15. Mai 2024 (Ausschlussfrist) im Rahmen des Gemeinsamen Antrags bei den zuständigen Landratsämtern – untere Landwirtschaftsbehörden zu stellen. Bezüglich Mindestantragsfläche und Mindestflurstücksgröße wird auf den Förderantrag verwiesen.

2024 werden Ihnen im Auszahlungsantrag ausnahmsweise alle beantragten Flurstücke unabhängig vom Bescheid im Infoschreiben angezeigt.

2.2 Genehmigungen für Wiederbepflanzungen bzw. für die Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten

Die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen kann im Durchführungsjahr 2024 nur auf rechtmäßig zu bestockenden Flächen innerhalb Baden-Württemberg erfolgen, für welche eine **Genehmigung der Wiederbepflanzung** oder eine **Genehmigung der Umwandlung von im eigenen Betrieb entstandenen nicht genutzten und noch gültigen Pflanzrechten** gemäß den neuen Anbauregeln im Weinbau vorliegt.

Dem Auszahlungsantrag muss die Genehmigung der Umwandlung von nicht genutzten und noch gültigen

Pflanzrechten (Rodung bis 31. Dezember 2015) bzw. die Genehmigung der Wiederbepflanzung (Wiederbepflanzung auf einer anderen Fläche als der gerodeten Fläche und Rodung ab dem 1. Januar 2016) beigefügt werden. Diese Genehmigungen können bis 15. Juli 2024 nachgereicht werden.

Bei einer Rodung ab dem 1. Januar 2016 und einer Wiederbepflanzung derselben Fläche binnen Dreijahresfrist kann das sogenannte **vereinfachte Verfahren** angewandt werden. In diesen Fällen müssen Sie dem Auszahlungsantrag keine Genehmigung auf Wiederbepflanzung beifügen.

Auf Flächen, die ohne die erforderliche Genehmigung mit Reben bepflanzt wurden oder für welche eine vorhandene Genehmigung am 15. Juli 2024 nicht vorliegt, ist die Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nicht förderfähig.

2.3 Verwendungsnachweis

Als Verwendungsnachweis gelten die Pflanzrechnungen und/oder die Rechnungen für die Tropfschläuche. Durch deren Einreichung wird die Durchführung der Maßnahme angezeigt und die Vor-Ort-Kontrolle ausgelöst. Die Verwendungsnachweise können bis 15. Juli 2024 nachgereicht werden.

2.4 Angaben im Gemeinsamen Antrag 2024

Im Gemeinsamen Antrag sind für den Auszahlungsantrag der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen die allgemeinen Daten sowie die Maßnahme „UuU“ auszufüllen.

Im Rahmen des Zahlungsantrags können der Antrag auf Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen bzw. Antragsteile zurückgenommen sowie Änderungen hinsichtlich der zu pflanzenden Rebsorte, der Maßnahmcodes, der Gassenbreite sowie eine Verringerung der im Förderantrag beantragten Fläche vorgenommen werden. Die Änderungen bzw. das Zurückziehen von Antragsteilen/des Antrages ist im Rahmen von FIONA (U3 bei UuU) möglich. Nach dem 15. Mai können Änderungen nur noch bei der unteren Landwirtschaftsbehörde eingereicht werden.

Wird bei der Vor-Ort-Kontrolle festgestellt, dass die Maßnahme(n) nicht in dem beantragten Umfang durchgeführt wurde(n), führt dies zu einer Kürzung, zu einer Sanktion oder zu einer Ablehnung.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Antragstellung Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2024 (Förderantrag).

VII. Cross Compliance Verpflichtung im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBF)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → WBF

1. Allgemeines

Falls Sie zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 Zahlungen aufgrund der Förderung der Maßnahme der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erhalten haben, sind Sie aufgrund der Bestimmungen in Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 nach Art. 92 und 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verpflichtet, in den drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren die anderweitigen Verpflichtungen nach Cross Compliance einzuhalten. Daher müssen Sie in den drei auf die Auszahlung folgenden Kalenderjahren einen Gemeinsamen Antrag stellen. Stellen Sie den Gemeinsamen Antrag nach dem 15. Mai 2024, aber bis zum 31. Mai 2024, erfolgt je Arbeitstag Verspätung eine Rückforderung in Höhe von 1 % der Fördermittel. Stellen Sie den Gemeinsamen Antrag nicht oder nach dem 31. Mai 2024, erfolgt eine Rückforderung der Fördermittel.

Die Kürzung bzw. Rückforderung bezieht sich jährlich auf ein Drittel des seit 1. Januar 2021 ausgezahlten Gesamtbetrags.

2. Angaben im Gemeinsamen Antrag 2024

Zur Einhaltung der unter vorstehender *Ziffer 1* genannten Verpflichtungen sind im Gemeinsamen Antrag die All-

gemeinen Daten und die Maßnahme „WBF“ auszufüllen. Ferner haben Sie im Flurstücksverzeichnis alle von Ihnen bewirtschafteten Flächen aufzuführen. Hierbei sind die Erläuterungen im Kapitel II.3 besonders zu beachten.

3. Anderweitige Verpflichtungen

Aufgrund der Bestimmungen in Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 gilt folgendes: In den **drei, auf die Auszahlung der Förderung, folgenden Kalenderjahren** haben Sie die **Cross Compliance-Vorschriften im gesamten Unternehmen** verpflichtend einzuhalten. Halten Sie die Cross Compliance-Verpflichtungen nicht ein, kommen die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sowie in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten besonderen Sanktionen gemäß Art. 97 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zur Anwendung.

VIII. Pheromonförderung im Weinbau (PHW)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → PHW

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags können Zuwendungen zum Pheromoneinsatz im Weinbau beantragt werden. Hierbei werden die Zuwendungen auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Gewährung von Zuwendungen zum Pheromoneinsatz im Weinbau (VwV Pheromonförderung Weinbau) vom 12. Dezember 2023 (GABl. S. 22) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Als biologisches bzw. biotechnisches Verfahren der Schädlingsbekämpfung im **Weinbau** wird die Anwendung der Pheromon-Verwirr-Methode zur biologischen Traubenwicklerbekämpfung gefördert. Die Pheromon-Verwirr-Methode ist zur Bekämpfung des Einbindigen Traubenwicklers oder zur Bekämpfung des Einbindigen und Bekreuzten Traubenwicklers in der ersten und zweiten Generation (Heu- und Sauerwurm) anzuwenden.

Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Maßnahme besteht nicht.

2. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind Zusammenschlüsse von Erzeugerrinnen und Erzeugern in einer Rechtsform des privaten Rechts (Pheromongemeinschaft). Dies sind z.B. Personengesellschaften (GbR, OHG, KG), Vereine nach § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) oder sonstige juristische Personen des Privatrechts (z.B. eingetragene Genossenschaften, eingetragene Vereine).

Ferner können auch einzelantragstellende Personen Zuwendungen empfangen, sofern eine Sammelantragstellung als Pheromongemeinschaft nicht möglich oder nicht zumutbar ist und die beantragte Fläche mindestens 2,5 Hektar beträgt.

Zu beachten ist, dass die empfangenden Personen die Definition der Kleinst- bzw. der kleinen und mittleren Unternehmen nach Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen müssen.

Als kleines und mittleres Unternehmen gilt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- weniger als 250 Mitarbeitende **und**
- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro **oder**
- Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro.

3. Zuwendungsvorraussetzungen

Für die Anwendung der Pheromon-Verwirr-Methode zur biologischen Traubenwicklerbekämpfung wird auf Antrag ein Pauschalausgleich in Höhe von **100 Euro je ha** gewährt.

Bitte beachten Sie, dass der erforderliche **Mindestauszahlungsbetrag 250 Euro/Antrag** beträgt.

Förderfähig ist beim Pheromonverfahren die gesamte bestockte Rebfläche einschließlich unbestockter Teile (NC 843/844/848), sofern **Dispenser nach den Vorgaben der amtlichen Beratung aufgehängt sind**.

Falls die Förderung für unbestockte Rebflächen beantragt wird, muss auch auf diesen eine den Vorgaben für bestockte Rebflächen entsprechende Verteilung der Dispenser erfolgen.

Die Maßnahmen der sogenannten Randabschirmung im Rahmen der Pheromon-Verfahren werden nicht gefördert.

Zudem ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Insektiziden gegen denselben Schaderreger auf der beantragten Fläche nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde die Anwendung von chemisch-synthetischen Insektiziden zulassen.

Die **Gewährung von Zahlungen** des Pheromoneinsatzes im Weinbau erfolgt **nach Einreichung der Verwendungsnachweise**. Seitens der **Pheromongemeinschaft** muss die zweckentsprechende Verwendung durch die Vorlage der entsprechenden **Rechnung** (in Kopie) sowie einer **tabellarischen Übersicht**, die Name und Anschrift, Verwirrungsfläche in Hektar und die Abrechnungsmodalität mit dem/der Letztempfänger/in enthält, nachgewiesen werden.

Die Verwendungsnachweise sind bis zum **31. Oktober 2024** nachzureichen.

Bei **einzelantragstellenden Personen** gelten die Angaben im Antrag als Verwendungsnachweis.

Weinbauflächen in anderen Bundesländern sowie Flächen, die über die Öko-Regelung 6 gefördert werden, sind nicht förderfähig.

Antragstellung

Im Gemeinsamen Antrag sind in FIONA in den Antragsdaten die → **allgemeinen Daten** und die Maßnahme → **Pheromone PHW** in Kombination mit dem Kennzeichen „Pheromonförderung“ im FIONA-FLV auszufüllen.

Der Auszahlungsantrag ist bis zum **15. Mai 2024 (Ausschlussfrist)** im Rahmen des Gemeinsamen Antrags zu stellen. Zu beachten ist, dass dieser **Antrag vor der Durchführung der Maßnahme zu stellen ist**.

Bei einer Sammelantragstellung als Pheromongemeinschaft erfolgt die Antragstellung durch eine **bevollmächtigte Person** der Pheromongemeinschaft, die eine Bündelung vornimmt. Die bevollmächtigte Person hat dem Antrag eine **Abschrift ihrer Legitimation** (Vertrag, Satzung etc.) oder zumindest eine **schriftliche Erklärung** beizulegen, dass sie im Namen und mit Vollmacht aller Mitglieder der Pheromongemeinschaft handelt.

Die Weitergabe der Zuwendung an die Mitglieder erfolgt nach Nummer 6.1.5 der genannten Verwaltungsvorschrift. Die bevollmächtigte Person bzw. die Einzelantragstellerin oder der Einzelantragsteller hat die mit der Antragstellung

zusammenhängenden Unterlagen ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf Grund der genannten Verwaltungsvorschrift gewährt wurde, zehn Jahre lang aufzubewahren.

Sofern der/die bei der Antragstellung in oder bei der Vergabe/Überprüfung der Unternehmens-Nr. vorgelegte Vertrag, Satzung, Eintragung in das Handelsregister und andere Unterlagen weiterhin unverändert gültig sind, kann auf die erneute Vorlage entsprechender Belege verzichtet werden.

IX. Handarbeitsweinbau (HWB)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → HWB

1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen des gemeinsamen Antrags können Zuwendungen zur Förderung des Handarbeitsweinbaus beantragt werden. Hierbei werden die Zuwendungen auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuschüssen für Agrarumweltmaßnahmen durch Handarbeitsbewirtschaftung im Weinbau (VwV Förderung Handarbeitsweinbau) gewährt. Die VwV befindet sich derzeit noch im Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission. Sie soll am 1. Mai 2024 in Kraft treten. Die VwV sowie die Förderung insgesamt steht daher noch unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Notifizierung.

Durch den Verzicht auf maschinelle Bewirtschaftungsmaßnahmen (Schlepper, schwere selbstfahrende Maschinen) sollen Weinbausteillagen mit hohem ökologischem Entwicklungspotenzial ökologisch weiter aufgewertet werden. **Das Förderprogramm steht unter Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Maßnahme besteht nicht.**

2. Zuwendungsempfängende

Antragsberechtigt sind Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Terrassenweinbergen oder Lößterrassen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von mindestens 30 % oder sehr steile Weinberge mit einer überwiegenden Hangneigung von mindestens 45 % innerhalb der Weinbaugebiete gemäß § 3 Absatz 1 WeinG in Baden-Württemberg. In Ausnahmefällen können auch Rebanlagen unter 30 % Hangneigung bzw. unter 45 % Hangneigung gefördert werden (Einzelfallprüfung), soweit sie das Kriterium „Handarbeitslage“ erfüllen.

Hierbei ist nur **Einzelantragstellung** möglich. Die empfangenden Personen müssen die Definition der Kleinst- bzw. der kleinen und mittleren Unternehmen nach Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 erfüllen.

Als kleines und mittleres Unternehmen gilt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- weniger als 250 Mitarbeitende **und**
- Jahresumsatz höchstens 50 Mio. Euro **oder**
- Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. Euro.

Wesentliche Zuwendungsvoraussetzungen:

Förderfähig sind nur **Terrassenweinberge** oder **Weinberge mit einer überwiegenden Hangneigung von**

4. Ergänzende Hinweise

Die Zuwendung wird keinem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Weiterhin wird die Zuwendung keinem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 gewährt.

mindestens 45 % innerhalb der **Weinbaugebiete Baden bzw. Württemberg.**

Zu beachten ist, dass für die Bewirtschaftung der Weinberge bestimmte **kulturtechnische Maßnahmen** durchzuführen sind (siehe Nr. 4 VwV Förderung Handarbeitsweinbau). Hierbei dürfen die Zuwendungen nur für Flächen (auch Teilflächen) gewährt werden, wenn diese mit **klassifizierten Keltertraubensorten** (entsprechend § 6 Weinrechts-DVO BW) oder mit Rebsorten, die in der Anbaueignungsprüfung geführt werden, bepflanzt sind. Voraussetzung für eine Förderung ist ein fristgerecht eingereicher und gültig gestellter Förderantrag Handarbeitsweinbau (**Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm für das Jahr 2023 oder 2024**). Der Förderantrag wird ab 2023 für eine Fläche einmalig, vor Beginn dieses 5-Jahres-Zeitraumes gestellt.

Antragsteller, die schon seit 2019 am Förderprogramm Handarbeitsweinbau teilnehmen gehen mit dem Antrag auf Teilnahme am Förderprogramm Handarbeitsweinbau für das Jahr 2024 eine weitere 5-jährige Verpflichtung ein.

Für die Berechnung der maximal förderfähigen Fläche ist die Bruttofläche Landwirtschaft maßgeblich. Waldflächen, Weinbergshäuschen etc. sind hier in der Regel bereits herausgerechnet und damit nicht förderfähig. Die beantragte Fläche wird mit der Weinbaukartei (WBK) abgeglichen. Wenn die Bruttofläche Landwirtschaft größer als die tatsächlich in der WBK auf dem Flurstück gemeldete bestockte Rebfläche ist, wird die bestockte Rebfläche zur Berechnung der Zuwendung angesetzt. Rebanlagen können auch innerhalb des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes gerodet und eine Brachezeit eingelegt werden. Für diese Brachflächen ist dann der NC 844 (unbestockte Rebflächen) zu verwenden.

Für unbestockte Flächen (NC 844) oder für Tafeltraubensorten (NC 848) wird keine Handarbeitsweinbau-Förderung gewährt.

3. Förderung

Für den Verzicht auf maschinelle Bewirtschaftungsmaßnahmen wird auf Antrag eine Projektförderung in Form eines Zuschusses von **3.000 Euro** je ha gewährt.

Bitte beachten Sie, dass der erforderliche Mindestauszahlungsbetrag **150 Euro/Antrag** beträgt.

4. Förderausschluss

Flurstücke, die nicht im Rahmen eines Förderantrags Handarbeitsweinbau angegeben wurden, sind von der Förderung (Auszahlung) **ausgeschlossen**.

Weinbauflächen in **anderen Bundesländern** sind **nicht** förderfähig.

5. Antragstellung

Nach Stellung des Förderantrags Handarbeitsweinbau wird im 5-jährigen Verpflichtungszeitraum jährlich der Auszahlungsantrag im Gemeinsamen Antrag in FIONA gestellt.

Die Angabe der Antragsfläche erfolgt mittels der **grafischen Angabe** von Schlägen bzw. Teilschlägen bei der

Teilfläche. Genauere Informationen finden Sie hierzu unter **Kapitel II.3** dieser Erläuterungen.

Der Auszahlungsantrag ist bis zum **15. Mai 2024** im Rahmen des Gemeinsamen Antrags zu stellen.

6. Ergänzende Hinweise

Die Zuwendung wird keinem Unternehmen gewährt, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Weiterhin wird die Zuwendung keinem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 gewährt.

X. Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → SchALVO

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags können Ausgleichsleistungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung beantragt werden. **Der Ausgleich steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.**

Durch die Neufassung der Düngeverordnung (DüV vom 26. Mai 2017, BGBl. I S. 1305, zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), gelten jedoch bestimmte Auflagen, die bislang speziell im Rahmen der SchALVO zu erfüllen waren, mittlerweile als gute fachliche Praxis. Aufgrund dieser Änderungen mussten zuletzt 2021 die Ausgleichsätze der SchALVO angepasst werden. **Die Höhe des Pauschalgleichs (Grundaussgleich) beträgt seitdem 120 Euro je Hektar bzw. 45 Euro je Hektar in Nitratgebieten nach § 13a DüV.**

Aufgrund der Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie in Verbindung mit der Verurteilung Deutschlands wegen Nicht-Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie kann außerdem in Nitratsanierungsgebieten nach SchALVO mit > 40-50 mg/l Nitrat und steigendem Trend sowie in Gebieten mit mehr als 50 mg/l Nitrat im Rohwasser kein Ausgleich mehr nach SchALVO gezahlt werden. Entsprechende Zahlungen werden daher im Rahmen der Agrar-De-minimis-Regelung gewährt. Grundlage hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 04. Oktober 2023. Bitte beachten Sie auch die Hinweise zu De-minimis in Kapitel XII. Nähere Informationen zu den betroffenen Gebieten erhalten Sie bei der unteren Landwirtschaftsbehörde an Ihrem zuständigen Landratsamt.

Allgemeine Hinweise

Ein Ausgleich wird **nicht** gewährt für Flurstücke, auf denen durch die auferlegten Bewirtschaftungsbeschrän-

kungen keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Dies gilt insbesondere für (Aufzählung nicht abschließend):

- Grünflächen, die ohnehin schon sehr extensiv genutzt werden, wie Heideflächen, Trockenrasen, Truppenübungsplätze und vergleichbare Flächen (zum Teil in großem Umfang von Schäfereibetrieben genutzt; entspricht NC 454, 455, 458, 460 und 020); Einzelausgleich kann aber ggf. möglich sein.
- Flächen mit LPR-A-Verpflichtung (NC 927, 961).
- Wege, Hof- und Gebäudeflächen, Ödland, Unland, sonstige nicht landwirtschaftliche Flächen.
- Aus der Erzeugung genommene Ackerflächen, ausgenommen solche, die erstmalig aktiv begrünt werden (siehe Abschnitt „aktive Erstbegrünung“).
- Flächen mit NC 575 (Blühfläche (FAKT II E8)) oder NC 590 (Brache mit jährlicher Neueinsaat von Blümmischungen (FAKT II E9)).
- Flächen, für die gleichzeitig Maßnahmen im Rahmen der Öko-Regelungen ÖR1a oder 1b beantragt werden.

1. Zuwendungsvoraussetzungen für den Ausgleich

Gemäß der SchALVO werden Wasserschutzgebiete ganz oder teilweise (Teilbereiche) aufgrund der Nitratgehalte des dort gewonnenen Rohwassers eingestuft in Gebiete, die weitgehend ohne Einschränkungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft genutzt werden können (Normalgebiete) und **Nitratproblem- bzw. Nitratsanierungsgebiete**, in denen besondere Bewirtschaftungsauflagen (Schutzbestimmungen) gelten. Außerdem sieht die Verordnung die Ausweisung von **Pflanzenschutzmittelsanierungsgebieten** vor, wenn bestimmte Grenzwerte im Rohwasser überschritten werden. Die Festsetzung der Normal-, Problem- und Sanierungsgebiete erfolgt durch die untere Wasserbehörde und wird ortsüblich bekannt gemacht. Weitere Auskünfte erteilt das zuständige Landratsamt.

Ein Ausgleich kann grundsätzlich für landwirtschaftlich (einschl. evtl. vorhandener Landschaftselemente) **und**

ausnahmsweise für forstwirtschaftlich genutzte Flächen in festgesetzten Problem- und Sanierungsgebieten sowie in der Zone II von Wasserschutzgebieten (auch wenn diese als „Normalgebiet“ eingestuft sind) gewährt werden.

Wenn die Voraussetzungen für den Ausgleich im Laufe des Kalenderjahres eintreten bzw. entfallen, wird der Ausgleich anteilig in Form einer Quartalspauschale für jedes angefangene Vierteljahr gewährt, mit Ausnahme des Ausgleichs für die aktive Erstbegrünung.

Im Rahmen des Gemeinsamen Antrags werden auch Ausgleichsleistungen für Auflagen abgewickelt, die in **Verträgen** aufgrund von Sanierungsplänen oder in anderen vertraglichen Regelungen in Normal- oder Problemgebieten vereinbart oder von der Wasserbehörde angeordnet wurden.

Pauschal- oder Einzelausgleich (FIONA S1 bis S5)

Die SchALVO unterscheidet folgende Arten des Ausgleichs, bei denen bei Beantragung jeweils zwischen pauschalierem Ausgleich (Pauschalausgleich) und betriebsbezogenem Einzelausgleich gewählt werden kann:

- Grundaussgleich im Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebiet (*Abschnitt S1*)
- Sonderausgleich im Nitratsanierungsgebiet (*Abschnitt S2*)
- Ausgleich für Flächen von viehhaltenden Betrieben in Wasserschutzgebietenzone II (*Abschnitt S3*).

Weitere Ausgleichsarten sind:

- Ausgleich für besondere Auflagen für Flächen in Wasserschutzgebietenzone I (*Abschnitt S4*)
- Ausgleich gemäß Sanierungsvertrag im Nitratsanierungsgebiet (*Abschnitt S5-01*)
- Ausgleich für besondere Auflagen aufgrund einer vertraglichen Regelung/Anordnung im Normal- und Problemgebiet (*Abschnitt S5-02*).
- Sonderausgleich im Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiet (*Abschnitt S6*)

Höhe der pauschalen Ausgleichssätze:

- **Die Höhe des Pauschalausgleichssatzes für den Grundaussgleich beträgt 120 Euro je Hektar bzw. 45 Euro je Hektar für Flächen innerhalb von Nitratgebieten nach § 13a DüV.**
- Der flächenbezogene Sonderausgleich in Nitratsanierungsgebieten beträgt 15 Euro je Hektar.
- Ausgleich für viehhaltende Betriebe mit einem Mindestviehbesatz von 0,5 Großvieheinheiten (GV) je Hektar: 10 bis 160 Euro je Hektar (in Abhängigkeit des Anteils der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in der Wasserschutzgebietenzone II).

Grundlage für die Viehhaltung sind die Angaben in FIONA A8 bzw. bei Rindern die Daten des HIT. Berechnungsgrundlage für den Viehbesatz ist der RGV-/GV-Schlüssel in FIONA A8.

Grundlage für die Ermittlung der ausgleichsfähigen Fläche ist das Flächenverzeichnis.

Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt **50 Euro je Antrag**.

Bei Ackerflächen, die aus der Erzeugung genommen und nur noch in gutem Zustand erhalten werden (NC 591), kann eine **aktive Erstbegrünung** in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten gefördert werden, wenn die Aussaat entsprechend den Terminvorgaben der SchALVO, jedoch spätestens bis zum 15. April erfolgt. Für die Einarbeitung gelten die Regeln der SchALVO. Im Falle der gleichzeitigen Beantragung von weiteren Agrarzah-lungen bleiben die dort zu beachtenden Regelungen (z.B. Konditionalität) unberührt, sofern sie strengere Vorgaben enthalten.

Auch auf unbestockten Rebflächen (NC 844), unbestockten Obstbauflächen (NC 049) und Hopfen, vorübergehend stillgelegt (NC 859) ist eine aktive SchALVO-Erstbegrünung förderfähig.

Die SchALVO-Begrünungspauschale kann u.a. **nicht** gezahlt werden in folgenden Fällen:

- Brachebegrünung mit Blümmischungen (NC 590), da für diese Flächen Ausgleich nach FAKT II über die Maßnahme E7 gezahlt wird.
- Flächen, die im Rahmen von FAKT II E8 „Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen“ (NC 575) beantragt sind.
- Flächen, auf denen Begrünungsmaßnahmen im Rahmen der Öko-Regelungen (ÖR 1) gefördert werden.

Die SchALVO-Begrünungspauschale kann grundsätzlich nur gezahlt werden, wenn nicht bereits durch andere Förderprogramme (z. B. kommunale Blühstreifenprogramme) Zahlungen geleistet werden.

Antragsberechtigt ist, wer am Tag der Antragstellung die Fläche bewirtschaftet.

Für ein- und dieselbe Fläche kann im Bewilligungszeitraum jeweils nur eine antragstellende Person einen Ausgleich erhalten.

Der Antrag auf **Pauschalausgleich** in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten bzw. auf Pauschalausgleich für Flächen viehhaltender Betriebe in Zone II sowie auf zusätzlichen pauschalierten Sonderausgleich in Nitratsanierungsgebieten stellt den **Regelfall** dar.

Anstelle der verschiedenen Formen des Pauschalausgleichs kann jedoch grundsätzlich auch **Einzelausgleich** beantragt werden. Die Höhe des Einzelausgleichs ist abhängig von den tatsächlich nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteilen. Wird anstelle des pauschalen Grundaussgleichs im Nitratproblem- oder Nitratsanierungsgebiet der Einzelausgleich beantragt, so sind der pauschalierte Grundaussgleich und der pauschalierte Sonderausgleich für sämtliche Flächen dieses Betriebes ausgeschlossen. Der Ausgleich für Flächen viehhaltender Betriebe in der Zone II kann jedoch unabhängig davon als Pauschale gewährt werden. Umgekehrt kann für Flächen in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten weiterhin pauschaler Grund- und Sonderausgleich gewährt werden, auch wenn der Ausgleich für viehhaltungsbedingte Nachteile in Zone II als Einzelausgleich beantragt wird.

Für zusätzliche Einschränkungen in Nitratsanierungsgebieten kann auch der flächenbezogene Sonderausgleich allein anstatt in pauschalierter Form als Einzelausgleich beantragt werden. Der pauschale Grundaussgleich in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten sowie der Pauschalausgleich für viehhaltende Betriebe in der Zone II bleiben hiervon unberührt. Abweichende Regelungen gelten, wenn der Ausgleich im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Schutzbestimmungen oder Überschreitung der Überwachungswerte beantragt wird.

Der flächenbezogene Sonderausgleich für wirtschaftliche Nachteile, die durch das Anwendungsverbot von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen in **Pflanzenschutzmittelsanierungsgebieten** entstehen, wird ausschließlich als **Einzelausgleich** geleistet. Er kann grundsätzlich unabhängig von den anderen Ausgleichsarten gewährt werden.

Ein Antrag auf **Einzelausgleich** ist nur in **Sonderfällen** angebracht und setzt den **Nachweis** von wirtschaftlichen Nachteilen durch Ertragseinbußen oder Mehraufwendungen infolge Beschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung voraus. Der Einzelausgleich in Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebieten wird jedoch mindestens in Höhe des Pauschalausgleichs und ggf. zusätzlich des flächenbezogenen Sonderausgleichs in pauschalierter Form geleistet – es sei denn, es wurden in erheblichem Umfang Befreiungen von den Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet erteilt, Schutzbestimmungen nicht eingehalten, Überwachungswerte überschritten, oder die wirtschaftlichen Nachteile liegen aus sonstigen Gründen erheblich unter der Pauschale.

Ein Ausgleich für eine **Zweitkultur** ist nur über einen Antrag auf Einzelausgleich möglich.

Bei Einzelausgleich wird für alle Kulturen des Betriebs im Nitratproblem- und Nitratsanierungsgebiet und für sonstige wirtschaftliche Nachteile die Ausgleichsleistung einzeln geschätzt.

Die für die Schätzung des Einzelausgleichs erforderlichen Angaben und **Nachweise** werden durch das Landratsamt gesondert angefordert. Es kommen u.a. folgende Nachweise in Betracht: nach Kulturarten differenzierte Aufstellung der Anbaufläche, Schlagkartei, Ernteerträge, Verkaufsmengen, Erzeugerpreise, abgerechnete Qualitäten, Buchführungsergebnisse, Aufzeichnungen über die Wirtschaftsdüngerausbringung und ähnliches.

Für Bewirtschaftungseinheiten, für die eine erhebliche **Befreiung von den Bewirtschaftungsauflagen nach §§ 4, 5 SchALVO** erteilt wurde oder deren wirtschaftliche Nachteile im Bewilligungszeitraum aus sonstigen Gründen erheblich unter dem Pauschalausgleich liegen, wird weder der pauschale Grundaussgleich noch der pauschalierte Sonderausgleich gewährt. In diesen Fällen wird stattdessen ein einzelschlagbezogener Einzelausgleich festgesetzt, wobei die Minderung des wirtschaftlichen Nachteils aufgrund der Befreiung berücksichtigt wird.

Bei **Befreiungen von Sanierungsgebietsauflagen** entfällt der pauschale Sonderausgleich für die gesamte im Sanierungsgebiet liegende Fläche. Entsprechendes gilt bei Verstößen. Soweit **Leistungen von Dritten** (zum Beispiel Gemeinde oder Wasserversorgungsunternehmen) gewährt werden, sind diese beim Ausgleich nach SchALVO anzurechnen, wenn sie mit den in der SchALVO vorgesehenen Ausgleichsleistungen vergleichbar sind.

2. Hinweise zur Antragstellung

Die Ausgleichsleistungen werden in FIONA im Navigationsbaum unter Gemeinsamer Antrag > Maßnahmen > SchALVO, ggf. in Kombination mit den Angaben im Feld „SchALVO“ im FIONA-Flächenverzeichnis beantragt. Beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen zu SchALVO in Kapitel II.3 (Flächenverzeichnis).

Seit dem Antragsjahr 2023 muss auch der **Ausgleich für Maßnahmen, die im Rahmen von Sanierungsverträgen (Abschnitt S5-01) oder sonstigen Verträgen/Anordnungen (Abschnitt S5-02)** durchgeführt werden, in FIONA beantragt werden. Hierfür sind **im Antragsformular zusätzlich zum Antragskreuz die Wasserschutzgebiete auszuwählen**, in denen entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Außerdem müssen in der **Schlag- bzw. Teilschlagbearbeitung die entsprechenden SchALVO-Maßnahmcodes (SC)** auf die betroffenen (Teil)schläge gesetzt werden. Eine Auflistung der in Frage kommenden Maßnahmen kann über die Feldhilfe angezeigt werden (siehe dazu Kapitel II.3 Flächenverzeichnis). Die Maßnahmen können jeweils nur mit bestimmten Kulturen durchgeführt werden. Bei Beantragung einer unzulässigen Kultur bzw. Maßnahme wird in FIONA eine Fehlermeldung erzeugt. Auch bestimmte Kombinationen der Maßnahmen untereinander sowie mit FAKT II oder Öko-Regelungen (ÖR) sind durch entsprechende Fehlermeldungen ausgeschlossen, um eine Doppelförderung zu vermeiden. Ein ausführlicher **Maßnahmenkatalog, in dem auch die Ausgleichssätze und die zulässigen Hauptkulturen** hinterlegt sind, ist im Infodienst zugänglich unter <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/Lde/1962083> oder bei der unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) erhältlich. Bitte wenden Sie sich zu Beratungszwecken an die **Wasserschutzberatung** der ULB, wenn Sie Ausgleich für Sanierungsverträge oder sonstige Verträge/Anordnungen beantragen, da diese Maßnahmen i. d. R. fachlich begleitet werden. Voraussetzung für eine Beantragung ist das Vorliegen eines **öffentlich-rechtlichen Vertrags mit der unteren Wasserbehörde**.

Als zusätzliche Information ist in FIONA unter „Auswertungen“ sowie in der „Dokumentenablage“ ein **Auszug aus der SchALVO-Kulisse** (Bezeichnung „Schlaginformation Wasserschutzgebiete (SchALVO-Kulisse)“) abrufbar. Bei Aufruf der Tabelle über Menüpunkt „Auswertungen“ wird stets der Inhalt der Tabelle aus dem aktuellen Stand Ihres Flächenverzeichnisses generiert. Bei Aufruf der Tabelle über die „Dokumentenablage“ sehen Sie den Datenstand zum Zeitpunkt des jeweiligen Antragsein-

gangs. In der Tabelle werden die im Flächenverzeichnis angegebenen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nitratproblemgebiet, Nitratsanierungsgebiet, Pflanzenschutzmittelsanierungsgebiet und der Wasserschutzgebietszone II (auch im Normalgebiet) gelistet. Hinweis: Evtl. vorhandene Flächen in Zone III von Normalgebieten sind in dieser Auswertung nicht aufgelistet.

Beim SchALVO-Kulissenauszug und bei der Darstellung der Wasserschutzgebiete im FIONA-GIS ist jeweils der Datenstand zu beachten. Die FIONA-Darstellung bietet lediglich eine Übersicht; rechtsverbindlich ist allein die Kartendarstellung, die zur jeweiligen Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes gehört und beim Landratsamt vorliegt.

XI. Förderprogramm für Grünlandsteillagen ab 25 % Hangneigung - Steillagenförderung Grünland (SLG)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → SLG

Allgemeine Hinweise

Die Förderung der Bewirtschaftung von steilem Grünland erfolgt in Baden-Württemberg als Landesprogramm. Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum für die Gewährung von Zuwendungen für die Bewirtschaftung von steilem Grünland (VwV Steillagenförderung Grünland) vom 31. Oktober 2023, GABl vom 29. November 2023, S. 562-565. **Das Förderprogramm steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.**

Die Förderung wird gewährt in Form einer Agrar-De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 04. Oktober 2023.

Begünstigte

Begünstigt sind Bewirtschaftende von landwirtschaftlich genutzten steilen Grünlandflächen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von 25 % oder mehr.

Wesentliche Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen mit einer Hangneigung von mindestens 25 %. Bei der Erstellung der SLG-Förderkulisse werden nur Flächen mit einer zusammenhängenden Hangfläche von mindestens 1.000 m² berücksichtigt. Die Flächen müssen zur Landesfläche Baden-Württembergs gehören und grafisch in FIONA-GIS beantragt werden.

Unter landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen fallen:

Wiesen (einschl. Streuobstwiesen) (NC 451), Mähweiden (NC 452), Weiden (NC 453), Hutungen (NC 454), Almen und Alpen (NC 455), Sommerschafweiden (NC 460), Koppelschafweiden (NC 020) und Biotope mit landwirtschaftlicher Nutzung – Dauergrünland (NC 925) sowie die weniger als 5 Jahre zurückliegenden Grünlandneueinsaat: Wiese (NC 441), Mähweide (NC 442) und Weide (NC 443).

Vorhandene Landschaftselemente im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAPDZV gehören zur förderfähigen Fläche.

Nicht unter landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen fallen:

Streuwiesen (NC 458), Streuobst ohne Wiesennutzung (NC 481), Dauergrünland aus der Erzeugung genommen (NC 592) und Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach LPR (NC 567) und unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter-, Dunglager- und Maschinenstellplätze auf Dauergrünland (NC 994).

Der Mindestauszahlungsbetrag je Antrag beträgt 100 Euro.

Förderhöchstbetrag

Die **maximale Zuwendungshöhe** ist durch die De-minimis-Bestimmungen begrenzt (siehe hierzu Kapitel XII Allgemeines zur De-minimis-Verwaltung und den De-minimis-Beihilfen).

Voraussichtliche Förderbeträge

Für zuwendungsfähige Flächen mit einer Hangneigung von

mindestens 25 % u. weniger als 50 %: 120 Euro je ha und Jahr;

mindestens 50 %: 170 Euro je ha und Jahr.

Informationen über die Grünlandsteillagen in FIONA

Im FIONA-GIS sind beide Hangneigungsstufen grafisch hinterlegt. **Hinweis:** Ggf. ist hierfür noch im Reiter „Karten“ → Umweltdaten → SLG Hangneigung auszuwählen.

Ferner sind in der „**Flurstücksinfo**“ die im Jahre 2023 angegebenen Flurstücke gekennzeichnet, soweit Teilflächen eine entsprechende Hangneigung aufwiesen. Die „Flurstücksinfo“ finden Sie in FIONA unter „**Dokumentenablage**“. Im FIONA-Flächenverzeichnis finden Sie unter „Flurstücksangaben“ durch jeweiliges Klicken auf das blaue Info-Symbol die Flurstücksinformation mit Einstufungen zur Hangneigung. Bei einem vorhandenen SLG-Antrag kann unter „Auswertungen“ das aktuelle Verschnittergebnis der beantragten Schläge mit der entsprechenden Hangneigungsfläche abgerufen werden.

Beantragung

Die Beantragung der Steillagenförderung Grünland erfolgt für die von Ihnen im FIONA-GIS eingezeich-

neten/digitalisierten Grünlandflächen dadurch, dass Sie in FIONA in **Abschnitt SGI-01** die Förderung ab 25 % Hangneigung ankreuzen.

Die Antragsfläche für die Steillagenförderung Grünland wird automatisch durch Verschnitt Ihrer Grünlandschläge mit der Hangneigung ermittelt. Eine besondere Kennzeichnung der Schläge ist nicht notwendig.

Erklärung über weitere Beihilfen für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Grünland in FIONA

Die Steillagenförderung Grünland wird nicht für Flächen gewährt, für die im Rahmen anderer Maßnahmen oder Programme eine Förderung für den gleichen Fördertatbestand, die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Grünland, gewährt wird. Sollten Sie eine weitere Förderung für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Grünland, z.B. von Ihrer Gemeinde, erhalten, müssen Sie diese der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde mitteilen.

Im **Abschnitt SG2** in FIONA müssen Sie mit Ihrem Kreuz erklären, dass Ihnen Ihre Mitteilungspflicht über weitere Förderungen für die erschwerte Bewirtschaftung von steilem Grünland bekannt ist. Ohne diese Erklärung können Sie Ihren Antrag nicht abschließen.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Agrar-Subventionswert von 20.000 Euro in einem Zeitraum von 3 Kalenderjahren nicht überschreiten, sind bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen in FIONA anzugeben. Wählen Sie hierfür in der Maßnahmenauswahl die „De-minimis-Verwaltung“ aus und machen Sie dort die erforderlichen Angaben (siehe Kapitel XII Allgemeines zur De-minimis-Verwaltung und den De-minimis-Beihilfen).

XII. Allgemeines zur De-minimis-Verwaltung und den De-minimis-Beihilfen

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → De-minimis

FIONA-Antragsabschnitt DE

1. Erklärung über beantragte und bewilligte De-minimis-Beihilfen (FIONA: Abschnitt DE1 Zeilen 01 bis 03)

Wenn Sie eine De-minimis-Beihilfe im Rahmen des GA (SLG oder SchALVO) beantragen, müssen Sie angeben, ob Sie oder ein mit Ihnen verbundenes Unternehmen im laufenden bzw. **in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren** bereits De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023, oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung **beantragt oder bewilligt** bekommen haben, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden von der Beihilfe gewährenden Stelle ausdrücklich als solche bezeichnet.

Falls Sie De-minimis-Beihilfen empfangen haben, hat Ihnen die Beihilfe gewährende Stelle eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt.

Beim ersten Anmelden in FIONA 2024 werden die Angaben zu De-minimis-Beihilfen des aktuellen Bezugszeitraums eingespielt, soweit diese der Landwirtschaftsverwaltung vorliegen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die voreingespielten De-minimis-Beihilfen prüfen und ggf. ergänzen oder korrigieren und deren Richtigkeit bestätigen müssen.

Bitte tragen Sie in der Tabelle keine De-minimis-Beihilfen zur Maßnahme SchALVO ein. Das gilt auch dann, wenn Sie noch die Bewilligung von De-minimis-Beihilfen zu SchALVO erwarten. Alle relevanten SchALVO De-minimis-Angaben werden automatisch berücksichtigt.

Dasselbe gilt für die SLG De-minimis-Beihilfen. Hier werden die Antragsjahre ab 2020 ebenfalls automatisch berücksichtigt und dürfen nicht manuell erfasst werden. Ausnahmen: Sollte eine SLG-Bewilligung betreffend

Antragsjahr 2019 oder früher nicht aufgelistet sein, ist diese manuell einzutragen, falls die Bewilligung in den Jahren 2024, 2023 oder 2022 stattgefunden hat.

Auch bei Verbundenen Unternehmen und bei Hofübergaben sind SLG und SchALVO De-minimis-Angaben manuell zu erfassen.

Sollten sich bis zur Bewilligung von SLG AJ 2024 oder SchALVO AJ 2023 Änderungen bei Ihren De-minimis-Angaben ergeben, informieren Sie bitte die untere Landwirtschaftsbehörde darüber.

Anhand der Angaben zu den bereits bewilligten oder beantragten (für die bisher noch keine Bewilligung erfolgt ist) De-minimis-Beihilfen wird geprüft, ob der Höchstbetrag von 20.000 Euro (Agrarsektor) im laufenden Kalenderjahr und den zwei vorangegangenen Kalenderjahren (aktueller Bezugszeitraum) sowie ggf. die Höchstbeträge weiterer Sektoren (Fischerei, Gewerbe, DAWI) eingehalten werden. Ist der berechnete Bewilligungsbetrag größer als das freie Restfördervolumen, wird die Beihilfe anteilig entsprechend dem freien Restfördervolumen gewährt.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen

Ein Landwirt stellt einen Antrag auf Steillagenförderung Grünland (SLG). Ihm wurden im laufenden und in den letzten zwei Kalenderjahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen bewilligt, und er hat auch keine weiteren beantragt. Allerdings wurden ihm 190.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis gewerblich) bewilligt. Die Obergrenze nach dieser Verordnung beträgt 200.000 Euro. Daher kann ihm nur noch eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro (verbleibendes Restfördervolumen) gewährt werden, obwohl nach der geltenden Agrar-De-minimis-Verordnung grundsätzlich eine Förderung von bis zu 20.000 Euro zulässig wäre.

Grundsätzliches zu De-minimis-Beihilfen

Als Beihilfen werden Zuwendungen bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Zuwendung nicht erhält. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmenden zugutekommt, kann sie nach Auffassung der Europäischen Kommission den Wettbewerb verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art.107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahmen zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (= landwirtschaftliche Primärerzeugung) ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/2391 der Europäischen Kommission vom 04. Oktober 2023.

Neben Agrar-De-minimis-Beihilfen sind auch De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 für den gewerblichen Bereich, nach der Verordnung (EU) 2023/2391 für den Fischereisektor und nach der Verordnung (EU) 2023/2832 für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) bei der Berechnung des Förderbetrages zu berücksichtigen.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Zahlungsbescheid für eine De-minimis-Beihilfe, der sogenannten De-minimis-Bescheinigung, wird unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert (Bruttosubventionsäquivalent) ist. Die De-minimis-Bescheinigung muss mindestens zehn Jahre aufbewahrt werden, damit sie bei einer Kontrollanfrage kurzfristig vorgelegt werden kann.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfeformen gibt (z.B. nicht rückzahlbare Zuschüsse, Bürgschaften, Steuervergünstigungen, zinsverbilligte Darlehen), ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfeformen miteinander

verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet. Bei Zuschüssen, wie z. B. SLG, entspricht der Subventionswert der Fördersumme.

De-minimis-Höchstbetrag, Verbundene Unternehmen, Unternehmensfusionen, -übernahmen etc.

Damit mehrere De-minimis-Beihilfen in der Summe nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, gilt für Agrar-De-minimis-Beihilfen ein Höchstbetrag von 20.000 Euro innerhalb von drei Kalenderjahren. Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass dieser Schwellenwert nicht überschritten wird.

Bei der Berechnung der Förderung ist nicht nur das zugewendungsempfangende Unternehmen zu berücksichtigen, sondern ggf. auch ein mit diesem Unternehmen „**verbundenes**“ Unternehmen. Miteinander verbundene Unternehmen sind als ein sog. „**einziges Unternehmen**“ anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens.
- Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen.
- Ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignerinnen oder Anteilseignern oder Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder über mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über **natürliche Personen** findet hingegen bei den vorgenannten Überlegungen bzgl. De-minimis keine Berücksichtigung.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den betroffenen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch jedoch nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Landwirtschaftliche Unternehmen können auch in anderen Bereichen (Gewerbe, Fischerei oder Dienstleistung) tätig sein und auch dort De-minimis-Beihilfen erhalten.

Agrar-De-minimis-Beihilfen dürfen mit De-minimis-Beihilfen aus den anderen Sektoren kumuliert werden, sofern die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können und die Obergrenzen der anderen Bereiche (Fischerei und Aquakultur: 30.000 Euro in drei Jahren; Gewerbe: 200.000 Euro in drei Jahren; DAWI 500.000 Euro in drei Jahren) dabei nicht überschritten werden (siehe auch Beispiel und Erläuterungen oben).

XIII. Erschwernisausgleich Pflanzenschutz (EAPS)

Gemeinsamer Antrag → Maßnahmen → EAPS

Allgemeines

Mit dem Erschwernisausgleich Pflanzenschutz werden wirtschaftliche Nachteile aufgrund besonderer Einschränkungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ausgeglichen. Förderfähig ist der in § 4 Absatz 1 der Pflanzenschutzanwendungsverordnung festgelegte Verzicht auf die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG mit Ausnahme von Trockenmauern im Weinbau, die in Natura 2000-Gebieten liegen. Zuwendungen im Zusammenhang mit der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie dürfen nur bei Nachteilen gewährt werden, die sich aus Anforderungen ergeben, die über die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands im Sinne der Verordnung (EU) 2021/2115 und den einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten hinausgehen. Die Beihilfe erfolgt auf der Grundlage der darauf aufbauenden, noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz in der jeweils geltenden sowie unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber des Bundes und des Landes Baden-Württemberg. Änderungen sind möglich.

Förderung

Die Höhe der Beihilfe beträgt

- 382 Euro je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche,
- 1.527 Euro je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen (nur Wein- und Obstbaulflächen).

Flächen, die nicht produktiv genutzt werden, können nicht gefördert werden.

Bei der Förderung werden nur zusammenhängende Flächen von mindestens 500 m² berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass der erforderliche Mindestbewilligungsbetrag 50 Euro/Antrag beträgt.

Beantragung

Die Beantragung des Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz erfolgt pauschal dadurch, dass Sie in FIONA in **Abschnitt EP1 Zeile 1 und im Abschnitt EP2 Zeile 1**

ankreuzen. Die Ermittlung der förderfähigen Flächen wird zentral durchgeführt.

Förderausschluss

Die Beihilfe wird nicht gewährt für Flächen,

- für welche eine Ausnahmegenehmigung vom Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot nach § 34 NatSchG in Naturschutzgebieten oder nach § 4 Absatz 2 PflSchAnwV für Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotope vorliegt oder
- für welche eine Förderung nach der Landschaftspflegerichtlinie beantragt wird
- für welche eine Förderung für eine oder mehrere der folgenden FAKT-Maßnahmen beantragt wird:
- FAKT D2 (Ökologischer Landbau)
- FAKT E1.2 (Begrünungsmischungen im Acker-/Gartenbau),
- FAKT E3 (Herbizidverzicht im Ackerbau)
- FAKT E4 (Ausbringung von Trichogramma bei Mais)
- FAKT E5 (Nützlingseinsatz im Gewächshaus oder Folientunnel)
- FAKT E6 (Pheromoneinsatz im Obstbau)
- FAKT E11 (Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen)
- FAKT E13.1 (Erweiterter Drillreihenabstand in Getreide)
- FAKT E 13.2 (Erweiterter Drillreihenabstand mit blühender Untersaat in Getreide)
- FAKT E15 (Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen)
- für die Öko-Regelung 6 (Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln) beantragt wird

XIV. Fristen, Kontrollen und Sanktionen

XIV.1 Flächen- und tierbezogene Direktzahlungen und flächen- und tierbezogene Maßnahmen des ELER

1. Rechtsgrundlagen

Die im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland aufgenommenen flächen- und tierbezogenen Direktzahlungen (Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115) und die flächen- und tierbezogenen Maßnahmen des ELER (Titel III Kapitel IV Verordnung (EU) 2021/2115) unterliegen der Verordnung (EU) 2021/2116, der Verordnung (EU) Nr. 2022/1172 und der Verordnung (EU) 2022/1173 in der jeweils gültigen Fassung. Die genannten Verordnungen enthalten die Rahmenbedingungen für das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Dieses hat die wirksame Durchführung der Maßnahmen und die Vermeidung von ungerechtfertigten Zahlungen zum Ziel und wird durch das GAPInVeKoSG und die GAPInVeKoSV in der jeweils gültigen Fassung für das Antragsverfahren und die Direktzahlungen umgesetzt. Für die Umsetzung der genannten EU-Verordnungen für den Bereich der flächen- und tierbezogenen ELER-Maßnahmen des GAP-Strategieplans werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen auf Landesebene derzeit vorbereitet. Dabei werden die Regelungen weitgehend in Anlehnung an die GAPInVeKoSG und der GAPInVeKoSV ausgestaltet.

Hinweis: Für LPR-A-Verpflichtungen mit einem Laufzeitbeginn vor 2023 sind die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten Regelungen weiter anzuwenden.

2. Kontrollen

Die mit der Beantragung eingegangenen Verpflichtungen und Auflagen sind Gegenstand von Verwaltungskontrollen, die durch das Flächenüberwachungssystem (AMS) und gegebenenfalls Kontrollen vor Ort, ergänzt werden. In das Flächenüberwachungssystem integriert sind alle Flächenmaßnahmen mit Beteiligung von EU-Finanzmitteln (Direktzahlungen einschl. Öko-Regelungen, AZL, FAKT II, LPR-A-Neuverpflichtungen, UZW), die Steillagenförderung Grünland (SLG) sowie LPR-A-Altverpflichtungen. Alle für diese Maßnahmen beantragten Flächen werden dabei einer regelmäßigen automatisierten Satellitendatenauswertung unterzogen, die eine Beobachtung, Verfolgung und Bewertung landwirtschaftlicher Tätigkeiten hinsichtlich korrekter Beantragung einschließlich Bestimmung der landwirtschaftlichen Fläche, der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Bewirtschaftung einer Fläche und die darauf angebaute Kulturart beurteilt. Flächenbesichtigungen vor Ort sind nur in Ausnahmefällen erforderlich, um besonders verstoßgefährdete förderrechtliche Verpflichtungen, die weder durch Nachweise seitens der antragstellenden Person noch durch Satellitendaten oder georeferenzierte Fotos ausgewertet

werden können, hinsichtlich ihrer Einhaltung zu überwachen. Herkömmliche Vor-Ort-Kontrollen werden nur noch für die tierbezogenen Direktzahlungen (Gekoppelte Zahlungen für Mutterkühe sowie für Mutterschafe und -ziegen (gekoppelte Tierprämien)) und bestimmte FAKT II-Maßnahmen mit Tierbezug (z.B. FAKT II C3, G1, G2 – G7) durchgeführt und können jederzeit vorgenommen werden. Die Auswahl der im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen zu prüfenden tierbezogenen Anträge erfolgt überwiegend aufgrund einer Risikoanalyse. Ein weiterer Teil der zu prüfenden Anträge wird nach einem Zufallsverfahren ausgewählt.

Unabhängig vom angewendeten Kontrollsystem sind festgestellte Verstöße bzw. Versäumnisse gemäß den EU-Bestimmungen zu sanktionieren, **sofern die antragstellende Person nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, innerhalb der zulässigen Frist die Antragsangaben entsprechend zu korrigieren.** Die untere Landwirtschaftsbehörde (ULB) ist dabei berechtigt, Antragsangaben auch von sich aus zu korrigieren, sofern die antragstellende Person trotzdem noch die Möglichkeit hat, der Korrektur zu widersprechen. Für Feldbesichtigungen und Vor-Ort-Kontrollen gelten dabei abweichende Bestimmungen (vgl. nachfolgende Ziffer 3.2).

Nachfolgend sind sowohl die Grundzüge der Änderungs- und Korrekturmöglichkeiten als auch der Sanktionsregeln aufgeführt. Weitergehende Einzelregelungen können den oben genannten Verordnungen bzw. den Förderrichtlinien zu den jeweiligen Maßnahmen entnommen werden.

3. Fristen zur Einreichung und Änderung des Antrags

3.1 Verspätete Einreichung des Gemeinsamen Antrags

Der Gemeinsame Antrag muss bis spätestens 15. Mai 2024 (Ende der Einreichungsfrist) elektronisch über FIONA eingereicht werden.

Wird der Gemeinsame Antrag in der Zeit vom 16. Mai 2024 bis zum 31. Mai 2024 eingereicht, werden die Zahlungen – außer im Fall höherer Gewalt und bestimmten außergewöhnlichen Umständen – für jeden enthaltenen Antrag je Kalendertag Verspätung um je 1 % gekürzt. Entsprechendes gilt für jeden einzelnen Antrag, den Sie nach Einreichung des Gemeinsamen Antrags, nach dem 15. Mai nachmelden. Anträge, die bis zum 31. Mai 2024 nicht vollständig mit allen antragsbegründenden Unterlagen eingehen, werden als verfristet abgelehnt. Abweichend davon werden Anträge auf Auszahlung von LPR-A-Altverpflichtungen ab dem 11. Juni 2024 als verfristet abgelehnt.

Beachten Sie bitte bei den Maßnahmen Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen und Pheromonförderung im Weinbau, dass das Ende der Einreichungsfrist 15. Mai 2024 auch das Ende der Ausschlussfrist darstellt, und ein verspätet nach diesem Termin eingegangener vollständiger Antrag abgelehnt wird.

Keine fristgerechte Antragstellung zum 15. Mai 2024 aus Gründen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände: Die Fälle von höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind eng begrenzt. Maßstab ist dabei nicht das eigene Empfinden einer „Härte“, sondern dass der Umstand außerhalb des eigenen Einflussbereiches liegt. D. h. trotz aller aufgewendeten Sorgfalt muss es für die betroffene Person unmöglich gewesen sein, eine fristgerechte Antragstellung sicher zu stellen oder dies wäre nur durch unverhältnismäßige Maßnahmen möglich gewesen. Sobald die betroffene Person wieder in der Lage ist, den Gemeinsamen Antrag zu stellen, muss die Antragstellung innerhalb von 15 Werktagen elektronisch in FIONA nachgeholt werden und es müssen zugleich geeignete Nachweise (zum Beispiel ein ärztliches Attest), mit dem der Fall höherer Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände zweifelsfrei belegt werden können, vorgelegt werden, ansonsten ist der Antrag endgültig verfristet. Sofern die elektronische Einreichung der Nachweise über FIONA nicht möglich ist, kann die Einreichung ausnahmsweise schriftlich bei der zuständigen ULB erfolgen.

3.2 Änderung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags

Bis spätestens 31. Mai ist eine Änderung bzw. Ergänzung eines eingereichten Gemeinsamen Antrags bzw. einzelner Anträge innerhalb des Gemeinsamen Antrags möglich. Die Mitteilung der Änderung/Ergänzung kann nur über eine erneute elektronische Einreichung über FIONA erfolgen (vgl. „Grundsätzliches zur Antragstellung“, Seite 2).

Folgende Änderungen/Ergänzungen sind ohne Kürzungen der jeweiligen Zahlungen bis einschließlich 31. Mai 2024 möglich:

- Nachmeldung oder Anpassung einzelner landwirtschaftlich genutzter Schläge,
- Nachreichen bzw. Änderung von antragsbegründenden Unterlagen, Verträgen und Erklärungen,
- Nachmeldung bzw. Änderung von nicht antragsbegründenden Unterlagen, Verträgen oder Erklärungen, sofern dafür nicht abweichende Fristen vorgegeben sind.

Bei den tierbezogenen Maßnahmen der Direktzahlungen sind Nachmeldungen von Tieren nach dem 15. Mai nicht möglich.

Bei den flächenbezogenen Maßnahmen der Direktzahlungen und des ELER werden die seitherigen Vor-Ort-Kontrollen durch das Flächenüberwachungssystem AMS ersetzt. **Deshalb sind Änderungen von Antragsangaben einschließlich ganzer oder teilweiser Rücknahme von Anträgen oder Teilen des Antrags oder Flächenände-**

rungen fristgerecht gemeldeter Schläge auch nach dem 31. Mai noch jederzeit bis einschließlich 30. September 2024 sanktionsfrei möglich, es sei denn, die zuständige ULB hat bereits auf einen im Rahmen einer Feldbesichtigung/Vor-Ort-Kontrolle festgestellten Verstoß hingewiesen oder eine Feldbesichtigung/Vor-Ort-Kontrolle angekündigt. Die vom Verstoß betroffenen Teile des Antrags können dann nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden. Flächenvergrößerungen bei LPR-A-Altverpflichtungen dürfen erst nach der Veröffentlichung der Ergebnisse des Flächenüberwachungssystems und bis einschließlich 30. September vorgenommen werden.

Bei den tierbezogenen Maßnahmen der Direktzahlungen und des ELER werden die seitherigen Vor-Ort-Kontrollen fortgeführt. Bei den tierbezogenen Maßnahmen der Direktzahlungen sind Änderungen von Antragsangaben nur zulässig, wenn es sich um den Ersatz von aus natürlichen Umständen ausgeschiedenen Tieren handelt. Die zulässigen Änderungen und die ganze oder teilweise Rücknahme von Anträgen oder Antragsteilen sind jederzeit bis einschließlich 30. September 2024 sanktionsfrei möglich, es sei denn, die zuständige ULB hat bereits auf einen Verstoß im Gemeinsamen Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt. Die vom Verstoß betroffenen Teile des Antrags können dann nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Bei den tierbezogenen Maßnahmen des ELER sind Änderungen einschließlich ganzer oder teilweiser Rücknahme von Anträgen oder Antragsteilen jederzeit bis einschließlich 30. September 2024 sanktionsfrei möglich, es sei denn, die zuständige ULB hat bereits auf einen Verstoß im Gemeinsamen Antrag hingewiesen oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt bzw. durchgeführt. Die vom Verstoß betroffenen Teile des Antrags können dann nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Jede antragstellende Person ist verpflichtet, jede Veränderung bei der zuständigen ULB unverzüglich anzuzeigen, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit den Angaben im Gemeinsamen Antrag übereinstimmen. In diesen Fällen ist eine Rücknahme auch nach dem 30. September noch möglich.

4. Sanktionen

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Antragstellende erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen nicht vorliegen oder dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt solcher Zahlungen künstlich geschaffen haben. Eine künstliche geschaffene Voraussetzung liegt z.B. vor, wenn zu diesem Zweck nicht alle von der antragstellenden Person bewirtschafteten Flächen oder gehaltenen Tiere im Antrag angegeben werden oder wenn Betriebsteilungen einzig zu dem Zweck durchgeführt werden, um in den Genuss einer bestimmten Zahlung zu kommen. In diesen Fällen ist immer auch gleichzeitig der strafrechtliche Verdacht des Subventionsbetrugs gegeben.

Sofern nach der Antragstellung ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der antragstellenden Person eröffnet oder vom Insolvenzgericht Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, hat die antragstellende Person dies der zuständigen ULB unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Alle Anträge der im Gemeinsamen Antrag beantragten Maßnahmen werden abgelehnt, wenn die antragstellende Person oder deren Vertretung die Durchführung einer Kontrolle verhindert (§ 15 GAPInVeKoSG). Dies gilt insbesondere bei der Beantragung von Zahlungen mit Tierbezug (§ 42 Absatz 2 GAPInVeKoSV). Anträge oder Antragsteile können außerdem abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person angeforderte Nachweise nicht oder nicht auf dem vorgegebenen Kommunikationsweg vorlegt oder die Mitwirkung zum Nachweis der Einhaltung von Fördervoraussetzungen verweigert (§ 44 Absatz 1 GAPInVeKoSV).

4.2 Flächenangaben und -sanktionen

Es müssen alle **landwirtschaftlichen Flächen ihres Unternehmens im Flächenverzeichnis aufgeführt sein**. Diese Vorgabe ist unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche eine Förderung beantragt wird. Dies gilt auch, wenn Sie lediglich einen Antrag z.B. im Rahmen des FAKT II-Förderprogramms stellen. Halten Sie diese Verpflichtung im jeweiligen Jahr nicht ein, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kürzungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen mit finanzieller Beteiligung der EU des jeweiligen Jahres.

Untererklärungen (weniger Fläche angemeldet als festgestellt):

- Wird nach allen Kontrollen und nach Ende des Änderungszeitraums festgestellt, dass in einer Kulturgruppe bzw. einem Nutzungs- oder Maßnahmenblock (dies sind z. B. Flächen für Zwecke der Einkommensgrundstützung oder Brachebegrünungsflächen FAKT II) die angemeldete Fläche **kleiner** als die tatsächlich ermittelte Fläche ist, so wird bei der Berechnung der Zahlung nur die angemeldete Fläche berücksichtigt.

Übererklärungen (mehr Fläche angemeldet als festgestellt):

- Wird nach allen Kontrollen und nach Ende des Änderungszeitraums festgestellt, dass in einer Kulturgruppe bzw. einem Nutzungs- oder Maßnahmenblock die angemeldete Fläche **größer** als die tatsächlich ermittelte Fläche ist, so wird bei der Berechnung der Zahlung die bei der Kontrolle tatsächlich ermittelte Fläche zugrunde gelegt.

Ferner sind folgende Sanktionen in Form einer Flächenkürzung vorgesehen:

Für flächenbezogene Direktzahlungen (Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung, Einkommensstützung für Junglandwirte, Öko-Regelungen) und flächenbezogene ELER-Maßnahmen (AZL, LPR-A-Verpflichtungen mit einem Laufzeitbeginn ab 2023, FAKT II)

Beträgt die Differenz zwischen angemeldeter und ermittelter Fläche je Direktzahlung, Maßnahme oder Kulturgruppe

- bis zu 3 % der ermittelten Fläche und max. 2 ha: keine Kürzung der ermittelten Fläche;
- über 3 % oder über 2 ha und bis 20 % der ermittelten Fläche: Kürzung der ermittelten Fläche in Höhe der festgestellten Differenz,
- über 20 % der ermittelten Fläche: es erfolgt keine Zahlung.

Bei den Direktzahlungen wird keine Sanktion angewendet, wenn die festgestellte Abweichung je Kulturgruppe/Maßnahmenblock weniger als 25 Euro bzw. weniger als 0,1 ha bei den Öko-Regelungen ÖR1b, c und d beträgt. Bei Direktzahlungen mit abgestuften Einheitsbeträgen beginnt die Kürzung in der Gruppe mit dem höchsten Einheitsbetrag (Umverteilungseinkommensstützung, Öko-Regelungen ÖR1a, ÖR1d).

Bei AZL, LPR-A-Verpflichtungen mit einem Laufzeitbeginn ab 2023 und FAKT II wird die ermittelte Flächen mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt, wenn die festgestellte Abweichung 0,1 ha oder weniger und nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe beträgt. Abweichend davon wird bei Kulturgruppen mit einzelflächenbezogener Verpflichtung (z.B. bestimmten FAKT II-Maßnahmen; LPR-A-Verpflichtungen) die ermittelte Fläche mit der angemeldeten Fläche gleichgesetzt, wenn die Abweichung zwischen der ermittelten Fläche und der angemeldeten Fläche der Kulturgruppe 0,02 ha oder weniger und nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche der Kulturgruppe beträgt.

Für LPR-A-Verpflichtungen mit einem Laufzeitbeginn vor 2023 sind die in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten Sanktionen weiter anzuwenden.

Soweit die Abweichung bereits in vergangenen Förderjahren vorgelegen hat, erfolgt rückwirkend - auch für vorangegangene Jahre - eine entsprechende Sanktion nach der im jeweiligen Jahr geltenden Regel.

4.3 Tierangaben und -sanktionen

- **Untererklärungen** (weniger Tiere angemeldet als festgestellt):

Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass in einer Tiergruppe oder Teilmaßnahme die angemeldete Tierzahl kleiner als die tatsächlich festgestellte Tierzahl ist, so wird bei der Berechnung der Zahlung nur die angemeldete Tierzahl berücksichtigt.

- **Übererklärungen** (mehr Tiere angemeldet als festgestellt):

Ergibt die Kontrolle bei der Tiergruppe eine geringere Tierzahl als angemeldet, so wird die tatsächlich festgestellte Tierzahl der Berechnung der Zahlung zugrunde gelegt.

Ferner sind folgende Sanktionen in Form einer Kürzung der ermittelten Tierzahl vorgesehen:

Für tierbezogene Direktzahlungen (Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterkühe, Mutterschafe und -ziegen) und die tierbezogenen Maßnahmen des FAKT II

Beträgt die Differenz zwischen angemeldeter und ermittelter Tierzahl

- bis zu 3 % der ermittelten Tierzahl und max. 3 Tiere: keine Kürzung der ermittelten Tierzahl für die Tiergruppe;
- über 3 % oder mehr als 3 Tiere und bis 20 % der ermittelten Tierzahl: Kürzung der ermittelten Tierzahl in Höhe der festgestellten Differenz für die Tiergruppe;
- über 20 % und bis zu 30% der ermittelten Tierzahl: Kürzung der ermittelten Tierzahl um das Doppelte der festgestellten Differenz für die Tiergruppe;
- über 30 % der ermittelten Fläche: keine Zahlung in der betreffende Tiergruppe.

4.5. Kürzungen bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung von Verpflichtungen bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen des ELER

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen, ausgenommen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der angemeldeten Fläche bzw. der angemeldeten Zahl von Tieren, nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gekürzt oder verweigert.

Bei mehrjährigen Verpflichtungen werden die Kürzungen ggf. auch auf bereits in den Vorjahren ausbezahlte Zahlungen ausgeweitet. Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe verweigert.

4.6. Nichteinhaltung des Verpflichtungsumfangs bei FAKT II und LPR

Eine Kündigung oder sonstige Nichteinhaltung eines Verpflichtungsumfangs im Verpflichtungszeitraum bei Maßnahmen des FAKT II und der LPR-A kann zu Kürzungen und/oder Rückforderungen der für die betroffenen Flächen, Tiere oder Bäume bereits gewährten Zuwendung – vorbehaltlich des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (evtl. Ausnahmeregelungen, höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände, Betriebsaufgaben u. ä.) – führen. **Dies gilt auch, wenn innerhalb des Verpflichtungszeitraumes für die betreffende Maßnahme kein Antrag gestellt wird.**

4.7. Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Konditionalität

Das Sanktionssystem bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Konditionalität ist in Kapitel XV und ausführlich in der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024“ dargestellt.

4.8. Absehen von Sanktionen

Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn die antragstellende Person die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde schriftlich darüber informiert hat, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn die antragstellende Person bereits über eine anstehende Vor-Ort-Kontrolle unterrichtet oder über einen Verstoß unterrichtet wurde.

XIV.2 Sanktionen bei der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen

Die Gewährung von Zahlungen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen ist an die Einhaltung von Vorschriften der anderweitigen Verpflichtungen in den Bereichen Umwelt, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit und Tierschutz (Cross Compliance) geknüpft, sofern die Zahlungen bis zum 31.12.2023 erfolgten. Gemäß den Bestimmungen in Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2116 müssen diese Begünstigten die Cross Compliance-Regelungen in den drei auf die Auszahlung der Förderung der Umstrukturierung folgenden Kalenderjahren – ab dem 1. Januar – einhalten. Um die Überprüfung der Cross Compliance-Verpflichtungen durchführen zu können, sind Sie verpflichtet, innerhalb dieses o.g. Zeitraums den Gemeinsamen Antrag mit allen Angaben zu Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb jährlich zu stellen.

1. Flächenangaben und -sanktionen

Es sind alle landwirtschaftlichen Flächen im FLV anzugeben, unabhängig davon, ob für die jeweilige Fläche Beihilfen beantragt wurde. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, erfolgen je nach Schwere des Verstoßes Kür-

zungen der EU-Direktzahlungen und sonstigen Fördermaßnahmen.

2. Sanktionen bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung von Auflagen

Werden mit der Beihilfegewährung verbundene Verpflichtungen nicht erfüllt, so wird die beantragte Beihilfe auf Grundlage von Schwere, Ausmaß und Dauer des festgestellten Verstoßes sanktioniert oder verweigert. Von Sanktionen kann abgesehen werden, wenn Sie die untere Landwirtschaftsbehörde schriftlich darüber informiert haben, dass der Antrag fehlerhaft ist oder seit Einreichung fehlerhaft geworden ist. Dies findet jedoch keine Anwendung, wenn Sie von einer anstehenden Vor-Ort-Kontrolle Kenntnis erlangt haben oder bereits über Unregelmäßigkeiten im Antrag unterrichtet waren.

Weitergehende Informationen zu den einzuhaltenden Verpflichtungen sowie Sanktionen haben die betroffenen Personen bereits im Rahmen des Vorverfahrens für die Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erhalten.

XV. Konditionalität (Direktzahlungen und Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER))

– FAKT II / LPR-A / AZL / UZW

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Gewährung der Direktzahlungen (siehe Kapitel III) und von Ausgleichsleistungen im Rahmen der AZL, des FAKT II, der LPR und der UZW an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Klima und Umwelt, einschließlich Wasser, Böden und biologische Vielfalt von Ökosystemen, öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit sowie Tierwohl (Konditionalität) geknüpft. Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung der Ausgleichszahlungen.

Die Regelungen der Konditionalität umfassen:

- neun Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ),
- 11 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von der Konditionalität.

Die Grundanforderungen an die Betriebsführung umfassen die Bereiche Klima, Umwelt und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (Wasser, Nitrat, Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutz), öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit (Pflanzenschutz- sowie Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit) und Tierwohl (Schutz von Kälbern, Schutz von Schweinen und Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere). Werden die Verpflichtungen nach

der Konditionalität nicht eingehalten, sind die in den Verordnungen (EU) 2021/2116 und (EU) 2022/1172 sowie im GAPKondG und der GAPKondV genannten Sanktionen anzuwenden.

Bei einem oder mehreren fahrlässigen Verstößen gegen die anderweitigen Verpflichtungen werden die Direktzahlungen sowie die Zahlungen im Rahmen von flächenbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums um bis zu 10 % und im Falle der Wiederholung um bis zu 20 % gekürzt.

Bei Vorsatz kann die Kürzung bis zu 100 % betragen.

Alle für die Konditionalität relevanten Anträge des Gemeinsamen Antrags werden abgelehnt, wenn die Betriebsleitung oder vertretungsberechtigte Personen oder Organe, Arbeitnehmer oder sonstige im Betrieb mitarbeitende Personen die Durchführung einer Kontrolle verhindert (§ 15 GAPKondG).

Die ausführliche Darstellung des Sanktionssystems für die Konditionalität sowie die im Rahmen der Konditionalität im Einzelnen einzuhaltenden Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024“.

